

109-4 | 1396

~~88 listu~~

89 listu

list č. 15a navíc

5.8.2009 Jlu.

Sicherheitsdienst RF-44
Stabsleitabschnitt Prag

Urschriftlich

An den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmbannführer Dr. G. I. S.
Prag.

Prag, den 9.6.1943.

Büro des Reichsprotectors
in Prag, 1. Stock
in Böhmen und Mähren.
Empf. 11. JUNI 1943

Nach Auswertung und Kenntnisnahme der anliegende Vorgang zurückge-
reicht.



18659

i. A.

Handwritten signature

Handwritten text

2
Prag, den 28. April 1943

an den Leiter der Abteilung Justiz

Pr. E. I. 321/43

an das Büro des Herrn Staatssekretärs

H a u s e

Betreff: Strafsache gegen B r a d a č u. A. wegen
Volksschädlings- und Kriegswirtschaftsver-
brechens.

Anschluß an mein Schreiben vom 10. Februar 1943

Pr. E. I. 3235/42 --.

- 1 Anlage --.

Abschrift des Urteils, das sich u. a. mit den Unregelmäßigkeiten
in der Protektoratspoststeinkaufsstelle in Prag befaßt, überreiche ich zur ge-
fälligen Kenntnisnahme und mit dem Anheingeben der Vorlage an den Herrn Staats-
sekretär.

Der Abteilungsleiter IX hat Urteilsabschrift erhalten.

gez. Krieser
Beglaubigt:

Krieser
Angestellte.



Et. G. W. W. - 8 c / 43

1 La

Handwritten text in a rectangular box, possibly a recipient address or name, including the word "THOMAS".

zintide im Geist

7615.43



18658

8654

1. Central Post Office		77/111	
7345		15. MAI 1943	
Postcode: 11		Antonyokoon	

Vertical handwritten text: 1943. 11. 15. 11. 11. 11.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

- 1.) den Postrevidenten Ernst Bradač aus Prag XIII, geb. am 4.11.1894 in Stattenitz, verheiratet, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 2.) den Oberrechnungsdirektor Franz Stübchen, aus Königssaal I, Zlíkastr.272, geb.am 17.5.1892 in Prag, verheiratet, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 3.) den Fleischergehilfen dzt. Zentraldirektor Georg Mauer aus Prag XII, geb.am 11.6.1902 in Prag, verheiratet, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 4.) den Ing.Kom.¹⁹⁰¹ Anton Pospíšil aus Prag XII, geb. am 19.XII in Choteborsch, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 5.) den Postbeamten i.R. Wenzel Pluhaf, aus Prag XII, geb.am 22.8.1882 in Teschowitz, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 6.) den Rechnungsdirektor Alois Mrkvička, aus Prag VIII, geb. am 21.6.1892 in Prag, verheiratet, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 7.) den Rechnungsdirektor Jaroslav Pluhaf, aus Prag XII, geb. am 29.7.1887 in Prag, verheiratet, Arier, Protektoratsangehörigen,
- 8.) den Schuhmacher, Postunterbeamter i.R. dzt. I.Stellvertreter der Posteinkaufsstelle Franz Kaláš aus Prag XVI, geb. am 6.4.1900 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 9.) den Postbeamten Jaroslav Hlaváček, aus Prag XII, geb. am 22.10.1901 in Schw.Kosteletz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 10.) den Postdirektor Gaudenzius (Radevan) Saaal, aus Prag VII, geb. am 6.5.1886 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 11.) den Postbeamten i.R. Johann Bergmann aus Prag XIII, geb. am 12.12.1881 in Krechleb, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 12.) den Postrevidenten Maximilian Hanuš, aus Prag VII, geb.am 12.12.1890 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 13.) die Postangestellte b.d. Posteinkaufsstelle in Prag XII,

- 4
- Vera Protivinska, geb. am 23.3.1916 in Laun,
ledig, Protektoratsangehörigen,
- 14.) den Leiter der Postküche in Prag II Wenzel Mlinra
aus Prag XII, geb. am 20.4.1902 in Pilgrams, verheiratet,
Protektoratsangehörigen,
- 15.) den Fleischergehilfen Johann Zitek aus Prag XIV, geb.
am 29.5.1897 in Pech-Lhota, verheiratet, Protektoratsangeh-
rigen, Nr. 70
- 16.) den Fleischermeister Franz Stach aus Pech-Lhota, ver-
geb. am 30.8.1912 in Pech-Lhota,
heiratet, Protektoratsangehörigen,
- 17.) den Fleischergehilfen Josef Dvopak aus Prag XII,
geb. am 14.2.1903 in Scheirov, verheiratet, Protektoratsange-
hörigen,
- 18.) den Landwirt Miloslav Kofabek aus Böhm. Lhotitze Nr.6,
geb. am 5.3.1900 in Horni-Boletin, verheiratet, Protektorats-
angehörigen,
- 19.) den Autoschlosser Ignatz Lang aus Slonin Nr.86, geb.
am 17.1.1908 in Lengenbruck, verheiratet, Protektoratsangehö-
rigen,
- 20.) den Pensionisten Josef Fukar, aus Prag XIII, geb. am
26.10.1888 in Jemenik, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 21.) den Zugleiter d. BMB. Johann Kabelka, aus Prag XIII,
geb. am 9.12.1897 in Geiersberg, verheiratet, Protektoratsange-
hörigen,
- 22.) den Schlossergehilfen Josef Polivka aus Prag XIII,
geb. am 18.3.1909 in Chlumetz, verheiratet, Protektoratsan-
gehörigen,
- 23.) den Aktuaradjunkten Rudolf Paul Brabeo, aus König-
städtel Nr.600, geb. am 29.6.1915 in Tschaslau, verheiratet,
Protektoratsangehörigen,
- 24.) den Fleischer Franz Vovsik aus Prag XIX, geb. am 10.
11.1910 in Hradiška, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 25.) den Fleischer und Selcher Miloslaus Novotny aus
Unter-Miecholup Nr.46, geb. am 28.10.1909 in Pruhonitz, Bez.
Ritschan, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 26.) den Fleischergehilfen Ignatz Jelinek aus Prag II,
geb. am 24.5.1905 in Prag, ledig, Protektoratsangehörigen,
- 27.) den Gutsbesitzer Dr. Ing. Anton Kleinberg aus
Wschestud, geb. am 9.10.1901 in Iedenitz, verheiratet, Protek-

- 5
- toratsangehörigen,
- 28.) den Selchergehilfen dzt. Gärtner Wenzel Janoušek aus Prag VII, geb. am 30.8.1906 in Prag-Bochnitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 29.) den Antiquitätenhändler Anton Kubec aus Prag XVI, geb. am 12.1.1890 in Nehenin, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 30.) den Landwirt Wenzel Jelínek aus Prag VIII, geb. am 9.9.1903 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 31.) die Antonie Petříšek, geb. Skofopova aus Wodochod, verheiratet, Protektoratsangehörigen, ^{Nr. 1}
~~26.7.1905 in Wodochod~~
- 32.) den Landwirt Stanislaus Nedbal, aus Wschestud Nr. 4, geb. am 6.1.1906 in Dorn-Aujest, verheiratet, Protektoratsangehörigen.
- 33.) den Kraftfahrer Vlastimil Čapek aus Prag XII, geb. am 1.3.1906 in Hlubočepy, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 34.) den Kraftwagenlenker Johann Kettner, aus Prag XIV, geb. am 9.10.1906 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 35.) den Fleischer Johann Jelínek aus Prag VIII, geb. am 16.5.1898 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 36.) den Leiter der Textilabt. d. Fa. Postex Georg Hladík aus Prag XIV, geb. am 16.10.1909 in Maßhaupt, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 37.) den Verkäufer Josef Ryska aus Prag XIII, geb. am 15.12.1905 in Prag, ledig, Protektoratsangehörigen,
- 38.) den Rechtsanwalt Dr. Miroslav Appelt aus Prag XII, geb. am 24.1.1904 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- 39.) den Kellermeister Otokar Vavrojn aus Prag XIII, geb. am 16.7.1898 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

zu 1,2,3,4,8,12,14,15,16,17,19,21,22,23,26,27,
29,30,31,32,35,36,37 z.Zt. in der deutschen
Untersuchungshaftanstalt in Prag- Pankratz,

6

w e g e n Verbrechens und Vergehens nach §§ 4,6
der Verordnung gegen Volksschädlinge,

hat die I. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Prag in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1943, an der teilgenommen haben :

Amtsgerichtsrat E i s e l e
als Vorsitzter,
Landgerichtsrat Dr. S t r a c h und
Landgerichtsrat Dr. Z a w a r
als Beisitzer,
Staatsanwalt Dr. R o g a e r
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt :

Die I. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Prag hat am 22. Februar 1943 für Recht erkannt :

I. Wegen Teilnahme an Schwarzschlachtungen und Grossschiefungen mit Fleisch und sonstigen bezugsbeschränkten Erzeugnissen werden verurteilt :

- 1.) die Angeklagten Bradač, Mauer, Ignatz Jelinek, Polivka und Brabec
je zum Tode
und zu dauerndem Ehrverlust.
- 2.) der Angeklagte Stübchen
zu acht Jahren Zuchthaus
und acht Jahren Ehrverlust,
- 3.) die Angeklagten Pospíšil und Kalaš
zu je sechs Jahren Zuchthaus
und sechs Jahren Ehrverlust
- 4.) der Angeklagte Hanus zu
drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus
und vier Jahren Ehrverlust,
- 5.) die Angeklagten Fukar und Hladik
zu je zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus
und drei Jahren Ehrverlust,
- 6.) der Angeklagte Dvořak zu
zwei Jahren Zuchthaus

7

- und zwei Jahren Ehrverlust,
- 7.) der Angeklagte Johann Jelínek zu einem Jahr drei Monaten Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust,
- 8.) der Angeklagte Kabelka zu zwei Jahren Gefängnis,
- 9.) der Angeklagte Jenoušek zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis,
- 10.) die Angeklagten Vovsik und Novotný zu je einem Jahr Gefängnis,
- 11.) die Angeklagten Zítěk und Petříček Lang und Ryška zu je neun Monaten Gefängnis,
- 12.) die Angeklagten Čapek, Kettner und Mimra zu je sechs Monaten Gefängnis,
- 13.) der Angeklagte Vavrejín zu drei Monaten Gefängnis,
- 14.) der Angeklagte Kubec an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu 2.000.-RM Geldstrafe,
- 15.) der Angeklagte Wenzel Pluhář an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu 1.000.-RM Geldstrafe,

II. Wegen Schwarzschlachtens und Schwarzhandels werden die Angeklagten Stach und Korábek zu je einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust verurteilt.

III. Wegen der mit den Schwarzschlachtungen verbundenen Steuerhinterziehung und Steuerhehlerei werden ausserdem folgende Angeklagte zu Geldstrafen und Wertersatz verurteilt :

- 1.) Pospíšil zu 1.000.-RM Geldstrafe,
und 5.000.-RM Wertersatz,
- 2.) Stübchen, Hanus und Fukar
je zu 1.500.-RM Geldstrafe,
und 10.000.-RM Wertersatz,
- 3.) Bradač zu den Geldstrafen
von 1.500.-RM und
100.-RM, sowie
10.000.-RM und
1.200.-RM Wertersatz,

- 8
- | | | |
|--------------------------------------|--------|------------------------|
| 4.) <u>Dvořák</u> | zu | 300.-RM Geldstrafe |
| | und | 1.700.-RM Wertersatz, |
| 5.) <u>Čapek</u> | zu | 100.-RM Geldstrafe |
| | und | 500.-RM Wertersatz, |
| 6.) <u>Zitek</u> | zu | 75.-RM Geldstrafe |
| | und | 400.-RM Wertersatz, |
| 7.) <u>Lang</u> | zu | 150.-RM Geldstrafe |
| | und | 700.-RM Wertersatz, |
| 8.) <u>Štách</u> zu zwei Geldstrafen | | |
| | von je | 100.-RM |
| | und | 1.400.-RM Wertersatz, |
| 9.) <u>Korabek</u> | zu | 100.- RM Geldstrafe |
| | und | 500.- RM Wertersatz, |
| 10.) <u>Kalaš</u> | zu | 100.- RM Geldstrafe |
| | und | 1.200.- RM Wertersatz, |

letzterer gesamt-schuldnerisch mit Bradač,
 11.) Vovsik, Novotný und Kabelka zu je 80.-RM Geldstrafe
 und 1.200.-RM Wertersatz,
 letzterer gesamt-schuldnerisch unter sich und mit
Bradač,

12.) Ignatz Jelinek und Janousek zu 50.- RM Geldstrafe
 und 350.- RM Wertersatz,
 unter sich gesamt-schuldnerisch.

Sämtliche übrigen Angeklagten soweit eine gesamt-
 schuldnerische Haftung noch nicht ausgesprochen ist, haften
 in Höhe der ihnen auferlegten Wertersatzstrafen unter sich
 gesamt-schuldnerisch.

An Stelle von je 100.- RM der Geld- und Wertersatz-
 strafen tritt im Falle der Uneinbringlichkeit ein Tag
 Gefängnis.

IV. Den Angeklagten Stübchen, Pospíšil,
Kalaš, Dvořák, Mimra, Zitek, Kabelka,
Johann und Wenzel Jelinek, Petříček, Hlaáik,
Ryska werden je

fünf Monate,

den Angeklagten Lang und Štách vier Monate
drei Wochen,

dem Angeklagten Korabek zwei Monate

den Angeklagten Vovsik und Janoušek je
vier Wochen
 und

Novotný zwei Wochen Untersuchungshaft
 angerechnet.

Bei Kubec gilt die Geldstrafe als durch Untersuchungs-
 haft gefilgt.

V. Eingezogen werden :

die Lastkraftwagen der Postex PD 44901 und 44905,

9

der in der Garage "Flora" untergestellte Personenkraftwagen des Angeklagten P o s p i š i l und der Pragawagen des Mauer , ausserdem die in den Räumen der "Postex" beschlagnahmten Warenvorräte und die bei der P e t ř i č e k beschlagnahmten Schweine.

VI. Eingestellt wird das Verfahren gegen die Angeklagten M r k v i č k a , Jaroslav P l u h a ř , H l a v a č e k , S a a l , B e r g m a n n , P r o t i v e n s k a , K l e i n b e r g , N e d b a l und Wenzel J e l i n e k-

VII. Der Angeklagte A p p e l t wird f r e i g e s p r o - c h e n.

VIII. Soweit Freispruch oder Einstellung erfolgt ist, trägt die Kosten das Reich, im übrigen haben sie die verurteilten Angeklagten zu tragen.

G r ü n d e :

1888

70

I. Vorleben und Lebensverhältnisse der Angeklagten .

1./ Der Angeklagte B r a d a š entstammt einer Beamtenfamilie - sein Vater war Postinspektor - und wuchs im Elternhause auf. Er besuchte 5 Klassen Volksschule, 3 Klassen Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule. Anschliessend trat er als Kanzleipraktikant in den Dienst einer Baufirma. Im Jahre 1915 fand er Anstellung bei der Postverwaltung und wurde deshalb im ersten Weltkriege unabhkömmlich gestellt. Nachdem er zwischenzeitlich zum Postrevidenten befördert worden war, wurde er im Jahre 1933 als Ersatzmann in den Vorstand der Prager Posteinkaufsstelle / PES / gewählt. In dieser Stellung hatte er bis zu seiner am 12.12.1941 erfolgten Berufung zum Geschäftsführer der PES in der Hauptsache beratende Funktionen in kaufmännischen Angelegenheiten der PES. Seit Frühjahr 1940 war er zugleich als Vertrauensmann der PES finanzieller und kaufmännischer Berater der Fa. Postex GmbH, bei der er am 1.7.1942 in den Vorstand aufgenommen wurde. Als Vorsitzter des Verwaltungsrates der PES wurde er nach wie vor als Postbeamter geführt. Sein Beamtengehalt betrug zuletzt 2400 K. Ausserdem erhielt er von der PES einen Ehrensold in Höhe von monatlich 700 K, der in der Hauptsache als Auslagenersatz angesehen wurde. Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 21 Jahren. Aus Darlehen schuldet er noch der Vorschusskasse Postalia rund 30.000 K. Vorbestraft ist er nicht.

2./ Der Angeklagte S t ü b c h e n entstammt ebenfalls einer Beamtenfamilie. Sein Vater war Postbeamter. Nach Besuch der Volks- und Bürgerschule absolvierte der Angeklagte eine Oberrealschule bis zur Matura und studierte dann 4 Jahre lang an der technischen Hochschule in Prag. Ohne eine Abschlussprüfung abgelegt zu haben, trat er in den Dienst der Postverwaltung über. Im ersten Weltkrieg war er von November 1914 bis Juli 1916 zum Militär einberufen. Er wurde als Korporal wegen eines Herzleidens entlassen. Als Bevollmächtigter der PES gehört er seit Gründung der Fa. Postex dem Aufsichtsrat an. Ihm oblag die

18650



11

Überwachung der Fa. Postex in organisatorischer und rechnungsmässiger Hinsicht. Prokura besass er nicht. Im Jahre 1936 wurde er zum Oberrechnungsdirektor bei der Postdirektion in Prag XVI ernannt und am 12.12.1941 in die Geschäftsführung der Fa. Postex GmbH. berufen. Seine Tätigkeit bei der Postex-Gesellschaft geschah bis zuletzt ehrenamtlich und ausserhalb seiner Dienststunden als Postbeamter. Er erhielt auch keine Auslagenvergütung, sondern lediglich seinen Postbeamtengehalt in Höhe von zuletzt 3600 K. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, im Alter von 14 und 20 Jahren.

3./ Der bereits sechs mal vorbestrafte Angeklagte M a u e z besuchte eine 5 klassige Volksschule und 3 Klassen Bürgerschule. Nach Schulentlassung kam er zu einem Fleischnhauer in die Lehre, hatte aber kein Interesse an dem vom Vater, einem als Angestellten tätigen Selcher, bestimmten Beruf und lernte deshalb nicht aus. Bis zu seiner Einberufung zum Militär im Jahre 1923 arbeitete er "alles Mögliche". In seinen Straflisten erscheinen bis dahin die Berufe eines Fleischers, Kochs, Buchbinders, Zimmermannes, kaufmännischen Angestellten und Kraftwagenlenkers. Dazu war lediglich festzustellen, dass er etwa 3 Jahre lang in einer Holzhandlung und kurze Zeit als kaufmännisch Beteiligter Mitinhaber einer Zimmermannswerkstatt tätig war.

Während seiner Militärzugehörigkeit zum Art.Rg.305 in Budweis wurde er am 28.6.1923 ^{Stm} Brigadegericht in Budweis wegen eigenmächtigen Verlassens der Kaserne mit 3 Wochen Garnisonsarrest und am 18.10.1923 vom Brigadegericht in Prag wegen Ungehorsams mit 8 Monaten verschärften Kerkers bestraft. Mit Ablauf der Strafhaft wurde er vom Militär ohne weitere Formalitäten entlassen.

In der Folgezeit versuchte er sich in Prag als Holzhändler, später als Fischhändler. Anschließend richtete er eine Mastanstalt für Gänse in Libuschin bei Prag ein und betätigte sich bis zum Jahre 1931 als Geflügelhändler. In den folgenden Jahren lebte er in der Hauptsache vom Gelegenheitshandel. Im Jahre 1931 wurde er wegen Beantwärtigung, im folgenden Jahre wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Geld-

72

strafen bestraft. Nachdem er sich etwa 1 Jahr lang mit der Herausgabe eines antijüdischen, im Jahre 1937 behördlich verbotenen Blattes : " Das Fleischhauerrecht " befasst hatte, fand er einen leitenden Posten bei der Fa. "Elbe". In diese Zeit fällt seine Bestrafung wegen Veruntreuung von Aktien, deretwegen er am 15.1.1937 vom Kreisgericht in Prag mit 3 Monaten Kerker bestraft wurde. Nach Strafverbüßung fand er Anstellung als Direktor bei der Margarinefabrik Gebr. Marten in Prag. Bei dieser Firma war er bis Ende 1941 mit einem Durchschnittsmonatsgehalt von 10.000 bis 12.000 K tätig. Im Januar 1942 kam er als Zentraldirektor bei der Firma Postex G.m.b.H. unter, bei der er monatlich 10.000 K verdiente. Seit Mai 1942 besass er Gesamtprokura. Er ist seit 1926 verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 16, 10 und einem Jahr.

4./ Der Angeklagte P o s p i š i l besuchte die Volksschule und anschliessend ein Realgymnasium in Prag. Nach bestandener Reifeprüfung studierte er an der technischen Hochschule. Nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung als kaufmännischer Ingenieur im Jahre 1926 wurde er kaufmännischer Angestellter. Am 30.4.1933 trat er als leitender Angestellter bei der Fa. Postex GmbH. ein. Bei ihr war er bis anfangs 1940 hauptsächlich als Einkäufer der Kolonialwarenabteilung und bis 1.2.1942 als Leiter der Fleischabteilung und als nichtstimmberechtigter Referent im Verwaltungsrat tätig. Von diesem Posten wurde er am 31.1.1941 abberufen und erneut zum Einkäufer für Kolonialwaren und ausländische Textilien bestimmt. Seit dem 2.7.1942 ist er als Leiter der Lagerabteilung tätig. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 6 und von einem Jahr. Vorbestraft ist er nicht. Sein monatliches Einkommen bei der Postex-Gesellschaft betrug zuletzt rund 3500 K.

5./ Der Angeklagte K a l a š ist von Beruf gelernter Schuhmacher. Diesen Beruf übte er bis zu seiner Einberufung zur Sanitätsabteilung 11 in Prag kurz nach Ausbruch des ersten Weltkrieges aus. Als Sanitätsgefreiter war er bis Kriegsende an der Front eingesetzt. Er wurde dreimal, davon einmal durch schweren Kopfschuss, verwundet und erhielt die bronzene Tapferkeitsmedaille. Nach seiner Rückkehr aus dem Kriege

13

trat er in den Dienst der Postverwaltung über, wo er bis zu seiner Zurruesetzung tätig war. Seitdem ist er als Ruhestandsbeamter Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und Verwaltungsratsmitglied der PES. Seine monatliche Pension beträgt 1100 K. Als Vertrauensmann der PES, von der er bis Mai 1942 für seine Tätigkeit eine monatliche Auslagenvergütung von 500 K erhielt, wurde ihm am 1.7.1941 bis April oder Mai 1942 die Aufsicht über die Fleischeinkaufsabteilung der Postex GmbH übertragen. Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 21 Jahren. Vorbestraft ist er nicht.

6./ Der Angeklagte P o l i v k a ist gelernter Schlosser. Er diente in den Jahren 1929 bis 1930 beim Fliegerregiment in Prag Nr.1 in Prag-Gbell und ging als Gefreiter ab. Seit 8 Jahren ist er Geschäftsführer im Fleischwarengeschäft seines Schwagers, des Fleischermeisters Franz Snob in Prag XIII, bei dem er ausser freier Kost und Verpflegung für sich, seine Ehefrau und sein jetzt 9 jähriges Kind wöchentlich 280 K netto verdiente. Er ist nicht vorbestraft.

7./ Der Angeklagte B r a b e c entstammt einer angesehenen Familie. Sein Vater ist Stadtamtsdirektor in Prag. Der Angeklagte besuchte eine 5 klassige Volksschule, danach 4 Klassen Untergymnasium, anschliessend eine höhere landwirtschaftliche Schule und einen Handelskurs. Nach Beendigung des Lehrganges fand er Anstellung bei der Fa. Bata in Zlin, wo er in allen Zweigen des Unternehmens ausgebildet wurde. Nach 2 1/2 jähriger Tätigkeit wurde er aus nicht aufklärbaren Gründen entlassen. Nach jahrelangem Herumlungern wurde er auf Betreiben seiner Familie in den Staatsdienst übernommen und bei der Geschäftskontrolle beschäftigt. Nach Einführung der Kriegswirtschaft im Protektorat wurde er vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als Aktuaradjunkt mit der Kontrolle der Verpflegungsagenda der Gemeindebehörden betraut. Sein monatliches Einkommen betrug zuletzt 3000 K. Er ist verheiratet, lebt aber von seiner Ehefrau getrennt. Eheliche Kinder sind nicht vorhanden. Dagegen hat er ein uneheliches Kind, für dessen Unterhalt er monatlich 300 K bezahlen muss. Einer Vorschusskasse in Brünn schuldet er noch 7000 K, die er ratenweise von seinem Gehalt abbezahlte.

74

8./ Der Angeklagte Ignaz Jelínek wuchs im Elternhause auf. Nach 8 jährigem Besuch der Volks- und Bürgerschule erlernte er den Fleischerberuf. Während der Lehre besuchte er die Fortbildungsschule. Nach der Auslehre kam er in einem Beruf nicht unter und beschäftigte sich deshalb in der Landwirtschaft seiner Eltern. In den Jahren 1921 bis 1923 diente er beim ~~Rein~~ Regiment Nr.1 in Theresienstadt. Nach der Militärzeit war er wieder in der Landwirtschaft der Eltern tätig. Nach dem Tode seiner Mutter, die am 8.4.1942 verstarb, übersiedelte er nach Prag, wo er seitdem keiner geregelten Arbeit nachging und nicht einmal Lebensmittelkarten in Anspruch nahm.

9./ Der Angeklagte Hanus trat im Jahre 1919 in den Dienst der Postverwaltung, nachdem er den ganzen Weltkrieg als Korporal mitgemacht hatte und mit dem Karl-Truppenkreuz ausgezeichnet worden war. Seit dem 5.5.1941 ist er mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als zweiter Geschäftsführer des PES von Postdienst befreit. Ihm unterstand namentlich die Aufsicht über den von der Fa. Postex GmbH belieferten Küchenbetrieb. Zugleich war er Mitglied des Geschäftsführerausschusses der Postex-GmbH. Als Entgelt für seine Tätigkeit bei der PES erhielt er sein Beamtengehalt in Höhe von 2800 K und eine bis Mai 1942 ausgezahlte Pauschalvergütung in Höhe von monatlich 500 K. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 14 und 20 Jahren. Er ist nicht vorbestraft.

10./ Der Angeklagte Fukar ist gelernter Kürschner. Wegen Lungenleidens war er im Weltkrieg nicht eingezogen. In den Jahren 1919 bis 1940 war er Generalsekretär der Gewerkschaft der Genossenschaften und vom Jahre 1933 ab bis zum 12.12.1941 Geschäftsführer der Postex-GmbH. Seitdem ist er Angestellter der Postex ohne leitende Funktion. Sein Nettosinkommen betrug zuletzt 3200 K. Er ist nicht vorbestraft und hat ein eheliches Kind im Alter von 9 Jahren.

11./ Der Angeklagte Hladík besuchte 5 Klassen Volksschule und 3 Klassen Bürgerschule. Anschliessend erlernte er den Kaufmannsberuf. Nach jahrelanger Tätigkeit als Handlungsgehilfe fand er im Jahre 1935 Anstellung in der Textilabteilung der Postex-GmbH. Seit September 1938 ist er Leiter dieser Abteilung. Er

15

bezog zuletzt ein festes Monatsgehalt von 2400 K. Ausserdem erhielt er 2 % Umsatzprovision. Er ist kinderlos verheiratet.

Die übrigen Angeklagten haben eine ihrer Lebensstellung entsprechende Vorbildung genossen. Sämtliche Angeklagten sind Protektoratsangehörige tschechischer Volkszugehörigkeit und mit Ausnahme der Angeklagten Mauer, Johann Jelinek, Janousek, Lang, Kofabek und Stach gerichtlich nicht vorbestraft. Der Angeklagte Johann Jelinek, der im Jahre 1935 mit Hilfe des ihm vom Vater zur Verfügung gestellten Betriebskapitals eine selbständige Fleischerei eingerichtet hat und seither betreibt, ist am 14.12. 1921 und 6.11.1922 vom Divisionsgericht in Prag wegen Kameraden-diebstahls mit je 3 Monaten schweren Kerkers, weiterhin im Jahre 1924 wegen Raufhandels mit 2 Tagen Haft, im Jahre 1927 vom Kreisgericht in Prag wegen fahrlässiger Tötung mit 4 Monaten strengen Arrestes und im Jahre 1939 wegen Hehlerei mit 2 Tagen Arrest bestraft worden. Janousek hat ausser zwei in den Jahren 1929 und 1933 wegen Raufhandels und Trunkenheit verbüssten Freiheitsstrafen im Jahre 1935 wegen öffentlicher Gewalttätigkeit eine Strafe von einem Jahr schweren Kerkers erlitten. Der Angeklagte Lang ist im Jahre 1922 wegen Diebstahls mit drei Monaten schweren Kerkers, Kofabek im Jahre 1939 wegen Körperverletzung mit 200 K Geldstrafe und Stach im Jahre 1938 wegen Glücksspieler und wegen Betruges bestraft worden.

II. Entwicklung und Organisation der Fa. Postex-GmbH. Verhältnis zur Posteinkaufsstelle und wirtschaftlicher Zusammenhang der Straftaten der Angeklagten.

Die Fa. Postex wurde am 12.9.1930 als private Handelsgesellschaft in Form der GmbH errichtet und am 19.9.1930 ins Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Gross- und Kleinhandel mit Gemischtwaren, Kohle, Holz, Textilien und Papier, ausserdem der Vertrieb von Fleischerei- und Selchereferzeugnissen aus eigener Erzeugung, sowie die Herstellung und der Handel mit Süßweinen und Likören. Das Stammkapital von 2.400000 K ist zu je einem Viertel von den Geschäftsführern Dr. Hochmann und Kadet aus Pilsen, zur anderen Hälfte von den Angeklagten Bradač und Stübchen, den Vertrauensmännern der Postein-

kaufsstelle /PES/, aus Anleihemitteln bei der Vorschußkasse "Postalia", für welche die PES die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat, gezeichnet und einbezahlt worden. Entsprechend dieser Kapitalbeteiligung bestand zuletzt der Verwaltungsrat aus den vier Gesellschaftern Dr. Hochmann, Kodet, Bradač und Stübchen, die gleichzeitig Geschäftsführer waren. Zeichnungsberechtigt war jeder Gesellschafter zusammen mit dem auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 19.2.1942 als Betriebsleiter mit dem Titel eines "Zentraldirektors" bestellten Prokuristen, dem Mitangeklagten Mauer. Die Fa. konnte auch durch Zusammenwirken von zwei Gesellschaftern ohne Mitwirkung des Prokuristen rechtswirksam vertreten werden. Die Fa. wirtschaftete ausserdem mit einem Fremdkapital in Höhe von 3.500000 K.

Seit Gründung der Postex GmbH war Hauptabnehmer ihrer Erzeugnisse die Posteinkaufsstelle, ein auf Konsumgenossenschaftlicher Grundlage errichtetes und staatlich subventioniertes Großverkaufsunternehmen zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Beamten der Postdirektion in Prag und anderer öffentlicher Behördenstellen. Dieses nach genossenschaftlichen Grundsätzen durchorganisierte Unternehmen wirtschaftete mit den Genossenschaftsanteilen ihrer Mitglieder und unterhielt bis kurz nach Errichtung des Protektorates eine ganze Reihe eigener Verkaufsstellen, in denen Waren nur an Mitglieder abgegeben werden durften. Nach Gründung der Postex ordnete die PES die Angeklagten Bradač und Stübchen als sog. Fachberater in das Verwaltungsreferat der Postex-GmbH ab. Ihnen oblag die Aufgabe, die Postex-GmbH in allen die Interessen die PES berührenden Angelegenheiten organisatorisch, finanziell, kaufmännisch und wirtschaftlich zu beraten und ihr Geschäftsgebahren zu überwachen.

Als die PES kurz nach Errichtung des Protektorats aus allgemeinen Rentabilitäts- und Zweckmäßigkeitserwägungen heraus insgesamt 23 Verkaufsstellen abstieß, übernahm die Fa. Postex-GmbH diese Verkaufsstellen in eigener Regie, aber unter Beibehaltung der bisherigen Zweckbestimmung. Seitdem unterhält die PES nur noch 8 selbstverwaltete Speisehallen, unter denen die vom Mitangeklagten Mimra geleitete, im Gebäude der Postdirektion in Prag II, Bredauer-gasse, untergebrachte Kantine die bedeutendste ist. In den noch vorhandenen Speisehallen war die Einnahme der Mahlzeiten zuletzt nicht mehr an die Mitgliedschaft der PES gebunden. Soweit hier

16

die Zeit nach Einführung der Kriegswirtschaft interessiert, gehörten dem Verwaltungsrat der PES folgende Angeklagten an : Der Angeklagte Bradač als ständiger, hauptamtlich tätiger und zu diesem Zwecke von der Postdirektion von anderen Dienstgeschäften entbundener Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer, der Angeklagte Kalaš als stellvertretender Vorsitzender, Hlavaček als Geschäftsführerersatzmann, Saal als Buchhalter, Bergmann als Kassierer, Hanuš als Protokollführer und Stübchen als finanzieller und organisatorischer Berater ohne besondere Funktionen. Mitglieder des Aufsichtsrates waren u.a. die Angeklagten Wenzel Pluhaf, Mrkvička und Jaroslav Pluhaf.

Daneben übten Bradač und Stübchen in Personation ihre beratende und überwachende Tätigkeit bei der Fa. Postex-GmbH aus. Geschäftsführer der Gesellschaft und Vorsitzender des Geschäftsführerlegiums war bis zum 12.12.1941 der Angeklagte Fukar. Innerhalb des ihm beigeordneten Verwaltungsreferats besorgten die Angeklagten Bradač und Stübchen die Finanzabteilung gemeinschaftlich, Stübchen darüberhinaus auch die Organisationsabteilung. Innerhalb des sog. Betriebsreferates war der Angeklagte Pospíšil bis zum 1.2.1941 Leiter der Einkaufsabteilung für Fleisch und Referent im Verwaltungsrat. Bis Juli 1941 wurden die geschäftsleitenden Richtlinien nicht einseitig vom Geschäftsführer, sondern bei den fast tagtäglich abgehaltenen Arbeitssitzungen festgesetzt, an denen die Verwaltungs- und Betriebsreferenten teilnahmen, mit Vorschlägen aufwarteten und an den ausgearbeiteten Richtlinien massgeblich, wenn auch ohne formelles Stimmrecht, mitwirkten. Die Ausführung oblag den Referenten als den Bevollmächtigten der Geschäftsführer innerhalb der ihnen zugewiesenen und anvertrauten Geschäftszweige.

Gemäss Beschluss des Geschäftsführerkollegiums vom 29.1.1941 wurde anstelle des Angeklagten Pospíšil der Mitangeklagte Dvořák berufen, der daneben die Leitung der Postex-Fleischerei in der Sassaustrasse 26 beibehielt. Im Juni 1941 wurde die innere Organisation durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft dahin abgeändert, dass die Angeklagten Bradač und Stübchen aus der Stellung als Referenten ihrer Abteilungen zu unmittelbaren "Fachberatern" des Geschäftsführers in den Vorstand erhoben wurden. Gleichzeitig erhielt der Angeklagte Kalaš die Aufsicht über die Einkaufsabteilung für Fleisch übertragen. Die Richt-

17

Linien für die Geschäftsführung im einzelnen wurden vom 1.7.1941 ab vom gesamten Vorstand nach Anhören der Referenten und Abteilungsleiter beschlossen und von diesen wiederum im Rahmen ihrer Handlungsvoollmacht zur Ausführung gebracht.

Als die geschäftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft gegen Ende des Jahres 1941 mehr und mehr dem offenen Konkurs zusteuerte, wurde Fukar am 12.12.1941 als Vorsitzender des Vorstandes abberufen. Es gelang in den Kaufleuten Dr. Hochmann und Kodet aus Pilsen zwei neue finanzkräftige Gesellschafter aufzutreiben und dadurch die Gesellschaft über Wasser zu halten. Auf ihre Weisung wurde beschlossen, das Amt eines Zentraldirektors zu ~~erfüllen~~ und den Angeklagten Mauer ab 1.1.1942 damit zu betreuen. Eine seiner ersten innerbetrieblichen Massnahmen war die Entfernung des Mitangeklagten Kalaš von dem Posten des Leiters der Fleisch-einkaufsabteilung, dessen Nachfolger Mauer selbst antrat. Zwar blieb Kalaš formell noch bis zum 2.7.1942 Referent dieser Abteilung. Praktisch war jedoch Mauer allein zuständig und auch tätig.

III. Die Straftaten der Angeklagten im Einzelnen.

Seit Einführung der Markenpflicht für Fleisch- und Selchwaren, sah sich die Geschäftsleitung der Postex-GmbH in bestimmten Zeitabständen vor die Notwendigkeit gestellt, eingetretene Fleischfehlbeträge abzudecken. Die in regelmässigen Zeitabständen wiederkehrenden Fleischmankos hatten zum weitaus grössten Teil ihren Entstehungsgrund darin, dass die Hauptkunden, nämlich die Speisehallen der PES und die Letov-Flugzeugwerke, ohne Rücksicht auf die Bezugscheinspflicht je nach Wunsch und Bedarf mit Fleisch auf Vorschuss beliefert wurden, hinterher aber nicht in der Lage waren, für die bezogenen und bereits verbrauchten Fleischwaren Marken oder Bezugscheine beizubringen. Diesen Hauptkunden wurde ausnahmslos Rohfleisch berechnet, d.h. für die mitgelieferten Knochen wurden keine Marken verlangt. Statt diese gesetzwidrige ⁿ Machenschaften abzustellen, liessen die verantwortlichen Geschäftsführer bei der Postex und bei der PES den eingerissenen Schlendrian weiterhin zu, entnahmen darüber hinaus - neben anderen, bezugsbeschränkten, unter Ziff. E näher erörterten Erzeugnissen - selbst laufend Fleisch ohne Abgabe von Marken und aßen ab und zu auch markenfreie Fleischgerichte in den Speisehallen der PES. Der Angeklagte Bradač bestimmte sogar die ihm unterstellten

Küchenleiter in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer und Vorsitzender der PES, an " einflussreiche Personen " in den verschiedenen Ministerien, in denen sich die Speisehallen befanden, und an die Funktionäre der PES oder der Postex-GmbH. Fleischgerichte stets ohne Marken abzugeben. So wurde eigens für die höheren Beamten des Postministeriums in der Speisehalle in der Bredauergasse eine besondere Speiseabteilung eingerichtet, in der es zum guten Tone gehörte, dass den darin verkehrenden Gästen keine Fleischmarken abverlangt wurden. Der für diese Zustände als Leiter der Postküche verantwortliche Angeklagte Mimra handelte dabei nach den Weisungen der Geschäftsführung der PES. Dafür wurde er reichlich mit markenfreiem Fleisch beliefert. So wurden z.B. auf ausdrückliche Anordnung des Angeklagten Bradač in der 31.Versorgungsperiode 300 kg, in der 32.Versorgungsperiode 357,80 kg und in der 33.Versorgungsperiode 104,75 kg Fleisch allein an die Speisehalle der PES in der Bredauergasse marken- und bezugscheinsfrei abgegeben. Gegenüber den Angeklagten Protivánka, zu deren Aufgabenkreis u.a. die Erledigung der Markenabrechnungen zwischen der Fa.Postex und den Speisehallen der PES gehörte, ordnete Bradač weiterhin an, dass sie lediglich die von der Kantine "Bredauergasse " eingehenden Marken und Bezugscheine entgegenzunehmen und an die Postex weiterzuliefern, selbständig aber nichts zu veranlassen habe.

Die in einzelnen unten näher bezifferten Fleischfehlbeträge gehen sämtlich auf diese Fleischauslieferungen ohne vorherige oder gleichzeitige Deckung durch Bezugscheine, auf die markenfreien Lieferungen an die Kantine der PES und auf die Privatentnahmen der Funktionäre der PES und der Postex-GmbH zurück. Nur ein verschwindender Bruchteil der Fleischfehlbeträge ist aus Gewichtsverlusten bei der Verarbeitung angeblich minderwertigen dänischen Fleisches zu erklären. Die Fleischmankos wurden anfänglich durch Schwarzverkauf von Fleisch, später durch Aufkauf von Fleischmarken und schließlich durch Vornahme von Schwarzschlachtungen gedeckt.

A./Die Schwarzaufkäufe von Fleisch in den Jahren 1940/41.

Gegen Ende des Jahres 1940 erstattete erstmals der Angeklagte Pospišil als damaliger Referent der Fleischeinkaufsabteilung bei

19

diner der fast tagtäglich abgehaltenen Arbeitssitzungen Bericht über die Notwendigkeit der Abdeckung eines Fleischmankos, dessen wirkliches Ausmass nicht sicher festzustellen war, jedoch annähernd etwa 2500 kg Fleisch betrug. An dieser Arbeitssitzung waren ausser dem inzwischen verstorbenen stellvertretenden Geschäftsführer W. Riha die Angeklagten Bradač, Stübchen, Fukar und Hanuš anwesend. Nachdem Pospišil dargelegt hatte, dass nichts anderes übrig bleibe, als entweder dem zuständigen Ministerium den Fehlbetrag bekanntzugeben und um Ausgleich zu bitten, oder aber das Manko durch Schwarzkauf von Fleisch zu decken, entschieden sich die Konferenzteilnehmer offensichtlich aus dem Bestreben heraus, der Versorgungsbehörde gegenüber die wirklichen Entstehungsursachen für das Manko zu verheimlichen, für den Vorschlag der Abdeckung des Fehlbetrages durch Fleischschwarzkaufkäufe.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden bis Mai 1941 insgesamt etwa 250000 K aus Mitteln der Gesellschaft aufgewandt, um durch markenfremden und überbewerteten Einkauf von Fleisch das eingetretene Manko zu decken. Die zur Auszahlung gelangten Geldbeträge wurden jeweils von Bradač und Stübchen angewiesen und bis zum 1.2.1941 von Pospišil, später teils direkt, teils von Angestellten der Fa. Postex-GmbH, an die Verkäufer ausgehändigt oder übermittelt. Die für den Schwarzkauf von Fleisch verbrauchten Gelder wurden buchtechnisch als Entgelte für Holz-, Kohlen- oder Gemüselieferungen getarnt und auf Grund der getarnten Belege falsch verbucht. Obwohl der weitaus grösste Teil des schwarzgekauften Fleisches gegen Überpreise bezogen werden musste, wurde das Fleisch in den Speisehallen der PES zu Normalverkaufspreisen veräussert. Den dadurch entstehenden Verlust hatte die Gesellschaft Postex zu tragen.

Organisator der Machenschaften war der Angeklagte Pospišil. Er beauftragte den Angeklagten Dvořák als Verkaufsstellenleiter der Postex-Fleischerei in der Sassaustrasse Nr.26 und den ihm unterstellten, in der Selcherei der Postex als Fleischer- und Selchergehilfen tätigen Angeklagten Zitek, Fleisch schwarz aufzukaufen oder Verbindungen mit Schwarzhändlern aufzunehmen. Der wiederum von Zitek um Vermittlung angegangene bei der Postex als Kraftfahrer tätige Čapek, stellte daraufhin zunächst zwischen

Zitek, später zwischen Dvořák und seinem Onkel, dem Mitangeklagten Landwirt Korábek, Schleichhandelsverbindungen her. Daneben bezog Pospíšil unmittelbar von dem als Aufkäufer für die Kantinen der Letov-Werke tätigen Angeklagten Lang Fleischwaren markenfrei für die Zwecke der Postex-GmbH. Im einzelnen gestatteten sich diese Schleichhandelsbeziehungen folgendermassen :

1./ Der Angeklagte Dvořák bezog erstmals im Herbst 1940 in Auftrage des Angeklagten Pospíšil durch Vermittlung eines gewissen Jakubiček aus Prag-Lieben eine Kuh im Lebendgewicht von etwa 500 kg zum Preise von rund 4000 K, schlachtete das Tier ohne Anmeldung der Schlachtung und ohne Vornahme einer Vieh- oder Fleischbeschau im Stalle des Vermittlers ab und lieferte das Fleisch an die Einkaufsabteilung der Postex-GmbH weiter. Bei Abtransport war ihm der in den ganzen Sachverhalt eingeweihte Angeklagte Čapek behilflich. Im Spätherbst 1940 erwarb Dvořák weiterhin von dem Metzger Bašout in Ober-Potschernitz etwa 35 kg Kalb- und Rindfleisch zu nicht mehr aufklärbaren Überpreisen, und zwar markenfrei. Bei Abschluss dieses Geschäftes machte er die Bekanntschaft zweier unbekannter Fleisch- oder Viehhändler, die sich auf seine Anfrage ohne weiteres bereit erklärten, der Fa. Postex markenfreies Fleisch zu vermitteln. Sie lieferten in der Folgezeit bis etwa Mai 1941 über Dvořák an die Einkaufsabteilung der Postex-GmbH das Schlachtgut von insgesamt 10 bis 14 schwarzgeschlachteten, d.h. ohne Anmeldung der Schlachtungen, ohne Vornahme einer Vieh- oder Fleischbeschau und ohne Schlachtsteuerentrichtung getöteten Schweinen mit einem Durchschnittsgewicht von 40 bis 50 kg zu Preisen von 20 bis 25 K pro kg, ausserdem das Schlachtgut von 6 bis 8 schwarzgeschlachteten Kälbern im Einzelgewicht von 30 bis 40 kg zu Preisen von 18 bis 20 K pro kg. schliesslich 8 bis 10 Rindviertel im Gewicht von je etwa 50 bis 55 kg zu Preisen von durchschnittlich 20 K pro kg. Weiterhin erwarb Dvořák anfangs 1941 vom Angeklagten Korábek mindestens vier, wahrscheinlich sechs bereits schwarzgeschlachtete Schweine mit einem Totgewicht von durchschnittlich 40 bis 50 kg und 2 Kälber im Totgewicht von zusammen etwa 80 kg, wofür er Preise von 35 bis 40 K pro kg Schweinefleisch und von 20 bis 25 K pro kg Kalbfleisch bezahlte. Etwa 60 kg des von Korábek bei der ersten Teil-

Lieferung bezogenen Schweinefleisches verwahrte der Angeklagte Capek für Dvořak in seiner Wohnung und vermittelte einige Tage danach an seinen Onkel Korabek auch den Kaufpreis von 45 K pro kg. Drei der an die Postex gelieferten Schweine hatte Korabek von dem Landwirt Kubelka aus Orel lebend und auf ordnungsgemäße Papiere aufgekauft, etwa 3 Monate lang gemästet und dann schwarzgeschlachtet. Die beiden Kälber und das vierte Schwein stammten aus seiner eigenen Zucht. Sein Gesamtnettoverdienst betrug mindestens 4000 bis 5000 K.

Nach den vorgefundenen und von seiner Hand unterzeichneten Quittung hat Dvořak in der Zeit von Herbst 1940 bis Mai 1941 insgesamt 70.952 K aus Mitteln der Postex-GmbH zum Einkauf von Fleisch im Schwarzhandel verwandt.

2./ Der Angeklagte Zitek suchte im Spätherbst 1940 Verbindung mit dem allenthalben als Schwarzschlächter bekannten Fleischer Stach, von dem er wusste, dass er Fleisch für einen Fleischkommissionär vom Prager Schlachthof vermittelte. Er wartete ihn an der Endhaltestelle der zwischen Prag und Mühlhausen verkehrenden Autobuslinie "Jas" ab und bat ihn um Vermittlung von Fleisch für die Fa. Postex. Der Angeklagte Stach ging auf diese Anregung bereitwilligst ein und lieferte daraufhin der Fa. Postex bis Ende April 1941 in mehreren Einzellieferungen mindestens 500 kg Rindfleisch. Für zwei Einzellieferungen erhielt er aus der Geschäftskasse der Fa. Postex allein 23.504 K ausbezahlt. Ausserdem bezahlte ihm Zitek für weitere, an die Fa. Postex weitergeleitete Rindfleischlieferungen bis zum 23.4.1941 insgesamt 9950,80 K aus. Das von ihm schwarzgeschlachtete Fleisch versandte Stach entweder in Postpaketen mit getarnten Inhaltsangaben, oder er nahm es in Säcken im Postomnibus nach Prag mit. Bei einer dieser Fahrten wurde er an der Haltestelle in Prag-Smichov von Pospišil und Zitek erwartet, die das Fleisch mit Hilfe einer Kraftdroschke nach Prag schafften.

Der Angeklagte Zitek erstand für die Fa. Postex-GmbH auch von einem unbekannt gebliebenen Schwarzschlächter markenfrees Fleisch zum Gesamtpreise von 15.785 K, und zwar in der Zeit vom 26.3. bis 18.4.1941. Er hat an dem Zwischenhandel nichts verdient und seiner Arbeitgeberfirma stets die Einkaufspreise ohne jeden Zuschlag in Rechnung gestellt und in gleicher Weise mit den Fleisch-

22

lieferanten abgerechnet.

3./ Daneben bezog der Angeklagte Pospišil in seiner Eigenschaft als Leiter der Einkaufsabteilung der Postex-GmbH. etwa 600 kg Fleisch unmittelbar von dem Angeklagten Lang. Dieser war damals als Schlossergehilfe bei den Letov-Flugzeugwerken und als Aurfäufer für die Werkskantine tätig. Auf Anweisung des Leiters der Einkaufsabteilung der Letov-Werke, für die Küchenverwaltung Fleisch "unter der Hand" aufzukaufen, hatte er mit dem inzwischen wegen Schleichhandels zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten Gastwirt Březina aus Prag, seinem Quartiergeber, Verbindung aufgenommen. Březina lieferte ihm im Verlaufe von drei Monaten im Herbst 1940 insgesamt etwa 800 kg Schweine- und Rindfleisch zu Preisen zu 32 bis 36 K pro kg. Davon gab Lang etwa 200 kg an die Letov-Werke und 600 kg an die Postex-GmbH zum Selbstkostenpreise weiter. An sich war das von ihm aufgekaufte und aus der Werkskasse der Letov-Werke finanzierte Fleisch sämtlich für die Letov-Werke bestimmt gewesen. Da aber im Herbst 1940 die Kühlanlagen nicht funktionierten, hatte Lang das überschüssige Fleisch im Auftrage des Kantinenverwalters der Fa. Postex überbracht. Pospišil nahm das Fleisch jeweils in Empfang und sorgte für die Abrechnung mit den Letov-Werken.

Nach diesen Feststellungen sind der Postex-GmbH vom Herbst 1940 bis Mai 1941 im einzelnen nachweisbar rund 2500 bis 2600 kg Fleisch schwarz zugeflossen. In Wirklichkeit betrug der Fleischschwarzbezug mehr als das Doppelte, nämlich mindestens 5.000 kg, weil von ihr mindestens 250000 K zur Bezahlung des schwarz aufgekauften Fleisches ausgegeben und im Einzelfalle keinesfalls höhere Preise als 50 K pro kg bezahlt worden sind. Nähere Feststellungen dazu waren angesichts der gefälschten Buchunterlagen und der sonst angewandten Tarnungsmethoden nicht mehr zu treffen.

B. Schwarzschlachtungen von Schafen im Sommer 1941.

Der Angeklagte Kabelka, der als Leiter der Speisehalle in Prag-Werschowitz, Abteilung Rangierbahnhof, zur Versorgung der Kantinenbesucher Schafe aufkaufte und zu Schlachtzwecken mästete, wurde im Sommer 1941 von zwei Beamten des Verkehrsministeriums darauf hingewiesen, dass die Fa. Postex Fleisch benötige und wahrscheinlich am Einkauf von Schafen interessiert sei. Er wandte sich

23

an den Angeklagten Bradač, erzählte ihm von Gelegenheiten zum Ankauf von Schafen und erhielt von ihm und von dem über den Verwendungszweck unterrichteten Angeklagten Stübchen aus der Geschäftskasse der Postex 17.000 K zum Ankauf von Schafen ausbezahlt. Mit diesem Gelde erwarb er aus einer Fabrik in Humboletz neben dem Bahnhof 27 Schafe auf Zuchtpapiere. Davon nahm die Firma Postex 20 Schafe ab, die später zu Preisen von 32 und 38 K pro kg zwischen Kabelka und Bradač verrechnet wurden.

Im Auftrage des Angeklagten Bradač fuhr der Angeklagte Kalaš mit dem als Fleischergehilfe in der Selcherei und als Beifahrer beschäftigten Angeklagten Vovsik und dem als Kraftfahrer bei der Postex tätigen Angeklagten Novotny, der gelernter Fleischer ist, zu den Angeklagten Kabelka nach Werschowitz. Im Stalle des Rangierbahnhofes schlachteten Vovsik und Novotny zunächst 8, einige Tage danach weitere 12 Schafe im Beisein des Angeklagten Kalaš. Die Schlachtungen wurden weder gemeldet, noch unter tierärztlicher Aufsicht vollzogen. Das Schlachtgut beförderten sie mit dem Lastkraftwagen der Fa. Postex zur Fleischeinkaufsabteilung, die damals Kalaš verantwortlich leitete. Das Fleisch kam in den allgemeinen Geschäftsverkehr. Das Schicksal der restlichen 7 Schafe konnte nicht aufgeklärt werden, Sie sind zweifellos ebenfalls schwarz geschlachtet worden.

C. Der Ankauf von Fleischmarken im Sommer und Herbst 1941.

Trotz der bis Mai 1941 durchgeführten Schwarzankäufe von Fleisch, welche praktisch ein zusätzliches Kontingent der Fa. Postex in Höhe von mindestens 5.000 kg Fleisch bedeutet hatten, war das im Herbst 1940 eingetretene Fleischmanko dank der liederlichen Großzügigkeit, mit der auch weiterhin die Hauptkunden marken- und bezugscheinfrei beliefert wurden, nicht weggefallen. Ein von dem Buchhalter Köhler im Juli oder August 1941 durchgeführte Bestandsaufnahme ergab wiederum einen ungedeckten Fleischfehlbetrag von über 2.000 kg. Davon erstattete Kalaš als Leiter der Fleischeinkaufsabteilung in einer Arbeitssitzung Meldung an das ohnehin im wesentlichen bereits unterrichtete Geschäftsführerkollegium, das bei dieser Gelegenheit durch Bradač, Stübchen und Hanuš vertreten war. Als Ergebnis der Aussprache war allen Beteiligten klar, dass das Manko irgendwie durch krumme Geschäfte

"unter der Hand" beseitigt werden müsste. Um einen willfähigen Büttel als Einkaufsleiter zu haben, hatte Bradač zu diesem Zwecke schon den Angeklagten Kalaš als neuen Abteilungsleiter bestellt. Bei ihm war der frühere Leiter der Fleischabteilung, der Angeklagte Pospisil, in Ungnade gefallen, weil er ihm und Stübchen deutlich zu verstehen gegeben hatte, dass sie ohne Bereitstellung privater Mittel zur Deckung des Mankos "hinter Gitter landen" würden.

Gelegentlich der Verhandlungen über den Einkauf der Schafe hatte Bradač bereits die Fühler nach neuen Schleichhandelsquellen zur Abdeckung des Fleischmankos ausgestreckt und dem Angeklagten Kabelka von den Sorgen der Postex-GmbH zur Deckung der Fleischfehlbeträge erzählt. Er hatte sich erkundigt, ob Kabelka nicht einen Ausweg, vielleicht durch Beschaffung von Fleischmarken, wisse. Kabelka hatte versprochen, Umschau zu halten, und kurz danach den Angeklagten Kalaš, als dieser im Auftrage des Bradač bei Kabelka über seine zwischenzeitlichen Bemühungen Nachfrage hielt, mit dem Angeklagten Polivka zusammengebracht, von dem er annahm, dass er für die Postex Fleisch beschaffen könne. Für diese Vermittlung erhielt Kabelka kein Entgelt. Der ihm einige Zeit später von Polivka ausbezahlte Betrag von 190 K betraf eine Briefmarkenvermittlung.

Bei der ersten Besprechung mit Kalaš, der aus Tarnungsgründen die Uniform eines Postzustellers angelegt hatte, erklärte Polivka, dass er der Fa. Postex am Ende jeder Versorgungsperiode Fleischmarken verschaffen könne, im Augenblick aber keinen Vorrat habe. Er gab ihm statt dessen vorerst 95 kg Rindfleisch markenfrei zum Preise von 40 oder 45 K pro kg mit und bestellte ihn auf den nächsten Donnerstag, d.h. auf die letzte Woche vor Ablauf der laufenden Versorgungsperiode.

Polivka war nämlich Fleischmarkenabnehmer des Mitangeklagten Brabec. Dieser benutzte seine dienstliche Stellung als Aktuaradjunkt dazu, gelegentlich der Ausübung der Revisionskontrollen bei den Gemeindebehörden Fleischmarken zu entwenden, die von den Fleischern und Händlern bereits honoriert, vorschrittsgemäss zur Erlangung von Grossbezugscheinen bei den Gemeindeämtern abgeliefert und noch nicht entwertet waren. Das geschah gewöhnlich erst kurz vor Ablauf

der Versorgungsperiode. Daraus erklärt sich, dass Polivka dem Angeklagten Kalaš die Lieferung von noch verwertbaren Fleischmarken erst kurz vor Ablauf der Versorgungsperiode in Aussicht stellen konnte.

Der von Kalaš über die Markenbezugsmöglichkeit unterrichtete Angeklagte Bradač war mit den bevorstehenden Markenhandel einverstanden und erledigte zunächst die Bezahlung des von Kalaš mitgebrachten Rindfleisches. Dann weihte er in groben Zügen den Mitangeklagten Stübchen ein und sicherte durch sein Einverständnis die Finanzierung des Schleichhandels, da Zahlungsanweisungen von ihm von Stübchen gegengezeichnet werden mussten, wenn die Kasse ausbezahlt sollte.

Abredegemäß erhielt Kalaš von Polivka am Ende der laufenden Versorgungsperiode im August oder September 1941 und in den nächstfolgenden beiden Versorgungsperioden Fleischmarken im Bezugswerte von insgesamt mindestens 2.000 kg, und zwar das erste Mal nach genau erfolgter Zählung Fleischmarken für 900 kg Fleisch, in den späteren Fällen etwas weniger. Kalaš lieferte die eingehandelten Fleischmarken an Stübchen und Bradač ab. Die Marken wurden von ihnen sofort in den Geschäftsgang gegeben und bei der Versorgungsbehörde zur Ausstellung von Fleischbezugscheinen vorgelegt. Auf diese Weise erhielt die Fa. Postex ohne wirkliche Bezugsberechtigung bis Dezember 1941 mindestens 2.000 kg Fleisch zugeteilt. Für die ersten Fleischmarken im Bezugswerte von 900 kg Fleisch erhielt Polivka den geforderten Preis von 20 K pro kg für die späteren Fleischmarken auf Verlangen 25 K pro kg ausbezahlt. Er übergab bei der ersten Fleischmarkenlieferung dem Angeklagten Kalaš ein Bündel gültiger und im Schleichhandel, vermutlich im Austausch gegen Fleisch, erworbener Eier-, Butter-, Zucker- und Margarinenmarken mit der Bitte, ihm die darauf entfallenden Lebensmittelmarken von der Postex zu besorgen. Mit Wissen des Bradač erfüllte Kalaš diese Bitte in der Weise, dass er Polivka etwa 70 Eier, etwa 8 kg Butter und 10 kg Margarine aus den Beständen der Postex überbrachte. Die Zuckermarken verteilte Kalaš eigenmächtig unter kleineⁿ Angestellten der Fa. Postex.

Lieferant der Fleischmarken war der Angeklagte Brabec. Er war mit Polivka anlässlich eines Fussballwettspiels bekannt geworden. Bereits im Juli 1941 hatte ihn Polivka auf den

Gedanken gebracht, durch Diebstahl von Fleischmarken Geld zu verdienen. Kurz danach hatte Brabec gelegentlich einer Kontrolle der Verpflegungsagenda bei einer Gemeindebehörde die ersten, auf Bögen aufgeklebten und noch nicht entwerteten Fleischmarken in Gesamtbezugswerte von etwa 500 kg Fleisch entwendet, zu Polivka gebracht und die ihm dafür angebotene Vergütung von 5 K pro kg angenommen. Diese Fleischmarken hatte Polivka zum Ausgleich eines Fleischmankos im Geschäft seines Schwagers verwertet. Als er in den höchsten Versorgungsperioden zur Befriedigung der Wünsche der Fa. Postex um Besorgung neuer Fleischmarken bat, ging Brabec ohne weiteres auf diese Anregung ein und besorgte ihm sämtliche Fleischmarken, die von Polivka an Kalaš weitergeliefert wurden. Brabec erhielt dafür statt des geforderten Preises von 10 K pro kg von Polivka nur 8 K pro kg vergütet.

Als Ende des Jahres 1941 Kalaš nicht mehr länger bereit war, die Markenaufkäufe über Polivka mitzumachen, kam es zwischen ihm und Bradač zu einer erregten Auseinandersetzung, bei der der sonst so unselbständige und willfährige Angeklagte Kalaš in der ihm offensichtlich von dritter Seite beigebrachten Erkenntnis, dass er sich die Finger für andere verbrennen sollte, regelrecht rebellierte. Infolge seines Ausfalles als Mittelsperson zu Polivka kam es deshalb zur Einstellung der Markenbeschaffungsaktion. Um Kalaš wieder versöhnlich zu stimmen, belobigte ihn der Angeklagte Stübchen in einer Verwaltungsratsitzung wegen seiner "verdienstlichen" Mitarbeit in der Fleischeinkaufsabteilung und setzte ihm als besondere Anerkennungsgebühr einen Betrag von 10.000 K aus.

D. Die Schwarzschlachtungen im Frühjahr und Sommer 1942.

Ungeachtet aller bisherigen Erfahrungen wurde auch im Jahre 1942 an den eingespielten Methoden, mit den Hauptkunden nur Rohfleisch als markenpflichtig abzurechnen und ihnen Fleisch auf Vorschuss ohne sofortige Deckung durch Marken oder Bezugsscheine zu liefern, festgehalten. Hinzu kamen vermehrte Privatentnahmen von Fleisch durch die Funktionäre und leitenden Angestellten der Postex-GmbH, an denen sich vor allem Bradač und der neu ^{zu}eigestellte Zentraldirektor Mauer teils zur eigenen Versorgung, teils zum Schmieren "einflussreicher" Personen, teils zum Zwecke des Schleich-

27

handels beteiligten. So konnte es nicht ausbleiben, dass erneute Fleischfehlbeträge auftraten. Sie wurden auftragsgemäss vom Angeklagten Kalaš, der damals wegen Fortdauer der Privatentnahmen seinen Posten zur Verfügung zu stellen drohte, auf 900 kg geschätzt und am 13.4.1942 von seinem Buchhalter auf 976.55 kg errechnet. In der allgemeinen Ratlosigkeit über die Abdeckung dieses neuen Fehlbetragtes gelegentlich einer Sitzung des Verwaltungsrates Ende März 1942 riss der Angeklagte Mauer die Initiative an sich. Nach einigen Ausfällen über den nach seiner Ansicht als Leiter der Fleischeinkaufsstelle ungeeigneten Angeklagten Kalaš erklärte er in seiner rücksichtslosen, diktatorischen Art, er werde von jetzt ab persönlich das Heft in die Hand nehmen und das Manko beseitigen, bisher habe man davon "nichts verstanden", in Zukunft besorge er selbst alles Nötige. Den in dieser Sitzung anwesenden Angeklagten Bradaš, Stübchen, Pospišil und Hanuš war es klar, dass Mauer illegale Methoden anzuwenden trachtete. Trotzdem widersprach ihm niemand.

Behördlicherseits war die Verwertung von Kantinenabfällen zur Aufzucht von Schweinen in Kantineneigenen Ställen erlaubt und sogar erwünscht. Darauf baute Mauer seinen Plan. Durch Anschaffung von 6 bis 8 Zuchtschweinen wollte er sich einerseits nach aussen hin den Rechtschein legaler Einkäufe zu Zuchtzwecken beilagen, andererseits für sich und die Zwecke der Postex heimlich schwarzschlachten und sich im Falle der behördlichen Nachprüfung einzelner Schweineaufkäufe ein Alibi damit verschaffen, dass er die vorhandenen Zuchtschweine als die jeweils gerade aufgekauften Schweine nachweisen konnte. Um diesen Plan in eigener Regie durchführen zu können, kam ihm zunächst der Wunsch des Kalaš, von seinen Posten befreit zu werden, entgegen. Er entthob Kalaš und dem ihm beigegebenen Buchhalter Köhler ihres Postens, belies Kalaš indessen der äusseren Form willen als Referenten für die Fleischeinkaufsabteilung und beauftragte Pospíšil mit der eingehenden Bestandsaufnahme und Nachprüfung der Fleischfehlbeträge, wonit er sich zugleich gegenüber den energisch auf Abstellung der bisherigen Missbräuche drängenden Gesellschaftern Dr. Hochmann und Kodet, die ihn als ihren Vertrauensmann ansahen, eine Rückendekung verschaffen wollte. Nach diesen Sicherungen begann er mit der Vornahme von Schwarzschlachtungen.

Im Frühjahr 1942 hatte Mauer durch Vermittlung des Großgrundbesitzers Sole oder dessen Gutsverwalter die Bekanntschaft mit dem Angeklagten Ignatz Jelinek gemacht, der damals mit Sole in recht dunklen Geschäftsverbindungen stand und seinem Verwalter eine auf den Namen "Zeman" lautende, in dem berühmten Automaten "Koruna" für 150 K erstandene Bürgerlegitimation, angeblich zum Zwecke des Viehaufkaufes, vermittelt hatte. Als sich Jelinek später bei der Postex um Arbeit bewarb, engagierte ihn der Angeklagte Mauer als Viehaufkäufer für die Fa. Postex. Er finanzierte die Geschäfte nach entsprechender Aufklärung der Angeklagten Bradač und Hanuš durch zweimalige Gewährung von Vorschüssen in Höhe von je 50.000 K aus Mitteln der Postex-GmbH und durch einen weiteren Vorschuss von 20.000 K aus eigener Tasche.

Mit diesem Gelde und mit einem eigenen Betriebskapital in Höhe von 38.000 K, das er sich offensichtlich durch Schleihhandelsgeschäfte bereits zusammengespart hatte, beschaffte sich Ignatz Jelinek unter dem Vorwand, Zuchtvieh für die Stallungen der Fa. Postex aufzukaufen, auf Landesschlußscheine Vieh, das er teils selbst schwarz schlachtete und auf eigene Rechnung absetzte, teils an die Fa. Postex oder an den Angeklagten Mauer persönlich zum Schwarzschlachten weiterleitete. Sein Hauptlieferant war der angeklagte Gutsbesitzer und Viehzüchter Kleinberg. Von ihm erwarb er in der Zeit von Mitte April 1942 bis August 1942 insgesamt 37 Schweine, einen Eber, 3 Rinder und 2 Kälber. Die Schweine hatten ein Durchschnittslebensgewicht von etwa 50 bis 60 kg und 3 Zuchtsauen ein Durchschnittslebensgewicht von je 180 bis 200 kg. Jedes Rind wog durchschnittlich etwa 200 kg und jedes Kalb etwa 50 bis 60 kg. Die Verkaufspreise für das Vieh wurden in den ordnungsgemäss ausgestellten Landesschlußscheinen mit 15 K pro kg Lebensgewicht berechnet, tatsächlich aber mit 45 K bezahlt. Nach dem Schlußschein 000.55 wurden ein Eber im Gewicht von 230 kg statt des tatsächlich bezahlten Preises von 4500 K mit 3000 K, sowie eine Sau im Gewicht von 100 kg mit 120 K und statt des bezahlten Preises von 1800 K mit 1000 K ausgewiesen und verrechnet. Diese Preisunterbietung in den Schlußscheinen geschah auf Wunsch des Angeklagten Kleinberg, der auf diese Weise Steuer hinterziehen und sich ein unkontrolliertes Barguthaben anlegen wollte. Das verkaufte Vieh stammte

aus seinen Zuchtviehbestand, war jedoch zum Verkauf auf Auktionsmärkten kaum noch geeignet, dagegen wohl noch für einfache Zuchtzwecke verwendungsfähig. Dem Angeklagten Kleinberg kamen wegen des von Jelinek angebotenen und bezahlten Überpreises zwar Bedenken, dass es sich vielleicht um Aufkäufe zu Schlachtzwecken handeln könne. Durch die weitere Erklärung des Jelinek, die im Schlußschein als Abnehmerin aufgenommene Fa. Postex unterhalte tatsächlich eine Schweinemast in eigenen Stallungen in Smichov, was der bei einzelnen Käufen anwesende Angeklagte Mauer als "Zentraldirektor" dieser Firma, der jeweils im Wagen vorfuhr, bestätigte, wurden die Bedenken des Kleinberg jedoch zerstreut. Er hatte sich sowohl von Jelinek wie von Mauer die Bürgerlegitimationen vorlegen lassen.

Unter gleichen Vorwänden erwarb Ignatz Jelinek von dem mitangeklagten Landwirt, Viehzüchter und Ortsvorsteher Nedbal in den Monaten Juni und Juli 1942 insgesamt 7 Zuchtschweine im Durchschnittsgewicht von 50 bis 60 kg zum Preise von 45 K pro kg Lebendgewicht und eine hochträchtige Kuh im Gewicht von 620 kg zum Preise von 3300 K. Statt der vereinbarten und bezahlten Preise wurden auch hier auf Wunsch des Nedbal niedrige Preise in die ordnungsgemäss ausgestellten Schlußscheine aufgenommen, und zwar bei den Schweinen 17 K pro kg Lebendgewicht und bei der Kuh einen Preis von 2200 K. Die bezahlten Preise hatte Jelinek von sich aus mit dem Hinweis angeboten, er wolle ihm genau so viel bezahlen, wie er dem bekannten Züchter Kleinberg für Schweine bezahlt habe. Die Preisunterbietungen in den Schlußscheinen waren von Nedbal als Vorsichtsmassnahmen gegenüber etwa bestehenden Höchstpreisen bei Zuchtvieh gedacht. In Wirklichkeit bestanden antlich festgesetzte Höchstpreise für Zuchtvieh nicht.

1. Die von Mauer durchgeführten Schwarzschlachtungen.

Hauptabnehmer des Ignatz Jelinek, der weder zum Viehhandel noch zum Schlachthauergewerbe eine behördliche Genehmigung besass, war der Angeklagte Mauer. Er erwarb von ihm ohne Papiere insgesamt 21 Schweine, eine Kuh, einen Stier und ein Kalb. Davon brachte er 7 Schweine zu den bereits erörterten Tarnungszwecken in den von der Postex gemieteten Stall im Kloster

30

St. Gabriel in Prag-Smichov, wo die PES eine Speisehalle unterhielt. Weitere 13 Schweine, die Kuh und den Stier liess er ausserhalb der Geschäftszeit in den Abend- oder Nachtstunden von Postex-Angestellten, nämlich von den Angeklagten Dvořak, Vovsik und Novotny in den Kellerräumen für Zwecke der Postex, ein weiteres Schwein und ein Kalb in seiner Villa in Jevan für sich selbst schwarz schlachten. Von den für die Fa. Postex von Dvořak und Vovsik schwarz geschlachteten Fleisch entnahm er auch grössere Mengen für eigene Privatzwecke. Als eines der in den Stall nach Prag-Smichov gelieferten Zuchtschweine an Rotlauf einging, liess er das bereits verwendete Tier in die Selcherei der Fa. Postex schaffen, dort von Dvořak und Novotny abbrühen und ausweiden und vom Angeklagten Zitek zu Salamiwurst verarbeiten. Die den Angeklagten Ignatz Jelinek zur Finanzierung der Viehaufkäufe vorgeschossenen Geldbeträge in Höhe von insgesamt 120.000 K sind bisher nicht verrechnet worden.

Den Abtransport des Viehs führte Mauer grösstenteils mit zwei Lastkraftwagen der Postex GmbH. (NR PD 44.901 und 44.905), zum Teil auch mit seinem eigenen Praga-PKW durch. Das dazu und für sonstige Privatfahrten erforderliche Benzin verschaffte er sich durch Ausnutzung seiner früheren Beziehungen zu den Expedienten der Fa. Marton namens Oldřich Kliž. Von ihm bezog er von April bis Juli 1942 insgesamt 140 Liter Benzin ohne Tankausweiskarten im Wege des Austausches mit Karpfen und geschlachteten Gänsen. Mauer liess auch von seinem Kraftfahrer Havránek Manipulationen am Tachometer seines PKW vornehmen, damit die wirklich verfahrenen Kilometerzahl nicht feststellbar war. Bei den Schwarzschlachtungen haben im einzelnen mitgewirkt:

Der Angeklagte Dvořak bei 6 Schweinen, der Kuh und dem ~~Stier~~ Stier und zusammen mit Novotny beim Abbrühen und Ausweiden des an Rotlauf verwendeten und von Zitek zu Salami verwursten Schweines, Vovsik bei 7 Schweinen, der Kuh und dem ~~Stier~~ Stier. Gegen die Unterstützung dieser Schwarzschlachtungen hatten Dvořak und Vovsik vergeblich protestiert. Für den Fall der Ablehnung der ihnen anbefohlenen Schwarzschlachtungen hatte Mauer daraufhin gedroht, sie dank seiner angeblich einflussreichen Beziehungen zur Gestapo einsperren zu lassen oder sofort "auf das Pflaster zu setzen" und

31

mit Hilfe des Arbeitsamtes zur Arbeit ins Reich vermitteln lassen. Durch diese Drohung und durch seinen herrischen Befehl, sie hätten lediglich zu tun, was er angeordnet und allein zu verantworten habe, eingeschüchtert, waren sie seinem Verlangen nachgekommen. Ähnliche Drohungen hatte Mauer auch dem Angeklagten Capek gegenüber gebraucht, als er sich bei einer Schwarzfahrt weigern wollte, den weiteren Abtransport von Schweinen zum Zwecke des Schwarzschlachtens durchzuführen. Capek war als Kraffahrer beim Abtransport von 9 bis 10 Schweinen, der unmittelbar von Pospišil dazu beauftragte Angeklagte Kettner beim Abtransport von einer Kuh, einem Stier und einem Schwein behilflich. Kettner hatte auch bei einer Schwarzschlachtung Wasser getragen. Er wußte ebenso wie Capek, dass das Vieh zum Schwarzschlachten in den Räumen der Postex bestimmt gewesen war. Das Abwiegen des Fleisches besorgte meistens der Angeklagte Pospišil, der von Mauer eingeweiht war. Er war auch bei einer Schwarzschlachtung in den Kellerräumen zugegen.

Das in den Räumen der Postex schwarzgeschlachtete Vieh wurde zum Teil von Zitek in Kenntnis der Zusammenhänge verwurstet, zum Teil in die Fleischerei des Dvofak geliefert, der es aushackte und entweder im Ladengeschäft zu Normalpreisen auf Fleischmarken absetzte oder entsprechend den Anordnungen des Mauer in kleine Päckchen verpackte, die später in die Kanzlei des Mauer abgeliefert und von Mauer für Schmierzwecke markenfremd an Funktionäre der PES oder der Postex und an einflussreiche Persönlichkeiten abgegeben wurden. Das Austragen dieser Päckchen besorgten regelmässig die Lehrlinge, in einem Falle auch die Angeklagte Potivenska, die über den Inhalt der Päckchen Bescheid wusste. Soweit das Fleisch in den Geschäftsgang der Fa. Postex gelangte, trug es Pospišil zur Verminderung des Fleischmankos nicht in das Wareneingangsbuch, sondern nur in das Warenausgangsbuch ein. Einen Teil des schwarz geschlachteten Fleisches schaffte Mauer von vornherein für sich beiseite. Er gab davon kleinere Stücke auch dem Angeklagten Ignatz Jelinek für seine Mithilfe beim Schwarzschlachten von 6 Schweinen und an den Angeklagten Pospišil ab. Ausserdem liess er von Ignatz Jelinek in seiner Wohnung in Jevan ein Kalb und ein Schwein für sich schwarz

schlachten.

Nachdem gegen Ende Juni 1942 nach den zwischenzeitlichen Aufstellungen des Pospisil immer noch ein Fleischmanko von 970 kg vorhanden war, wurde auf Anregung des Angeklagten Maurer in der Verwaltungsratsitzung vom 27.7.1942 die Aufbringung privater Gelder zur Durchführung weiterer Schwarzschlachtungen beschlossen. An dieser Sitzung nahmen Bradač, Stüchsen, Mauer, Kalaš, Hanuš und Pospisil teil. Jeder von ihnen mit Ausnahme des Bradač, der dazu kein bares Geld besass, übernahm es, sich an diesem Privatfond mit 20.000 K zu beteiligen. Pospisil stellte sogar 26.000 K zur Verfügung. Kalaš opferte auf Verlangen des Mauer die ihm von der Postex angewiesene "Anerkennungsgebühr" von 10.000 K für seine besonderen "Verdienste" bei der Fleischmarktanaktion und legte obendrein 10.000 K aus seinen Ersparnissen dazu. Mit dem auf diese Weise zusammengekommenen Fond von 126.000 K sollte Mauer, dessen Schwarzschlachtungstätigkeit allen Konferenzteilnehmern längst bekannt war, weiterwirtschaften. Inwieweit dieses Geld von Mauer zu Viehaufkäufen verwandt worden ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Es ist durchaus möglich, dass er das Geld veruntreut hat.

Bei der am 24.8.1942 vom deutschen Kontrolldienst des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Kontrolle des Postex-Betriebes wurde ein noch vorhandenes Fleischmanko in Höhe von 1363,91 kg festgestellt. Ausserdem wurden 74 kg Schinken, 28 kg Selchfleisch, 4,50 kg Talg, 41 Stangen Salami im Gewicht von 66 kg, eine Stier- und eine Kuhhaut beschlagnahmt, die sämtlich aus Schwarzschlachtungen herrührten. Die 6 noch lebenden Schweine in Stalle in Prag-Smichov wurden gleichfalls beschlagnahmt.

2.) Die von Ignatz Jelinek durchgeführten Schwarzschlachtungen.

Von den bei Kleinberg und Nedbal als Zuchtvieh weiter aufgekauften Schweinen schlachtete Ignatz Jelinek 4 Schweine in Stalle des Angeklagten Janoušek schwarz ab. Er überliess ihm auf ordnungsmässige Papiere zum Preise von 510 K ein lebendes Schwein im Gewicht von 30 kg zur weiteren Aufzucht. Durch den Verkauf unter Preis sicherte er sich die Genehmigung zur

33

Vornahme von Schwarzschlachtungen, bei denen ihm Janoušek auch mit Handreichungen behilflich war. In dessen Stall nahm Jelinek schliesslich die Schwarzschlachtung einer Kuh vor.

Im Mai 1942 überliess Ignatz Jelinek 3 Schweine als Zuchtvieh der Angeklagten Petříček ohne Papiere, und zwar im Austausch gegen ihre 3 selbstgezüchteteⁿ, aber schlecht fressenden und daher zur weiteren Aufrucht ungeeigneten Schweine, wofür sie ihm zum Gewichtsausgleich noch 2700 K hinzuzahlte. Die eingetauschten Schweine schlachtete er mit Wissen der Petříček im Stalle schwarz ab. Kurz nach Vornahme der Schwarzschlachtungen tauchte der Angeklagte Mauer mit seinem blauen PKW auf dem Anwesen der Petříček auf. Ob er Fleisch aus diesen Schwarzschlachtungen erhalten hat, war mit Sicherheit nicht aufzuklären. Die unterschobenen Schweine wurden bei der Angeklagten Petříček später beschlagnahmt.

In der Zeit von Ende Mai bis anfangs August 1942 veräusserte Ignatz Jelinek 4 weitere Schweine im Gesamtgewicht von etwa 140 kg an seinen Bruder, den Mitangeklagten Wenzel Jelinek, zum Selbstkostenpreis von 45 K pro kg. Seinem Bruder waren nacheinander 4 ordnungsmässig gemeldete Schweine an Lungenentzündung eingegangen. Das für den menschlichen Genuss unbrauchbare Fleisch hatte er für das Vieh verfüttert und deshalb die Benachrichtigung der Gemeinde über das Verenden der Schweine unterlassen. Die von Ignatz Jelinek aufgekauften Zuchtschweine mästete er an Stelle der eingegangenen Schweine weiter auf. Als ein von seinem Bruder beauftragter Fuhrmann 3 oder 4 Läuferschweine bei ihm im Stalle unterstellen wollte, protestierte er energisch und bestand seinem Bruder gegenüber darauf, dass die trotz seines Widerspruches abgeladenen Schweine wieder abgeholt wurden. Wenzel Jelinek hat sein ablieferungspflichtiges Fleischkontingent stets um ein Vielfaches überschritten und erfreut sich des Rufes eines im Allgemeininteresse verlässlichen und ordentlichen Landwirtes.

Ein Eber, eine Sau und ein Schwein im Gesamtlebendgewicht von etwa 500 kg überbrachte Ignatz Jelinek im Juni oder Juli 1942 in bereits abgestochenen Zustande seinem Bruder Johann Jelinek, der gegen Vergütung von 2.000 K das Verwursten der

34

nach seinem Wissen schwarzgeschlachteten Tiere übernahm. Die hergestellten Wurstwaren übernahm der Angeklagte Mauer markenfrei und transportierte sie mit seinem PKW ab.

Das Schicksal des restlichen, bei Kleinberg und Nedbal aufgekauften Viehs war im einzelnen nicht mehr aufzuklären, weil sich Ignatz Jelinek und Mauer gegenseitig belasten und verdächtigen, ohne dass bei ihrer gerissenen Lügnertaktik äussere Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser oder jener Darstellung vorlägen. Es steht jedoch fest, dass Ignatz Jelinek sämtliches aufgekauftes Vieh zu Schlachtzwecken weiterverhoben oder selbst schwarz geschlachtet hat.

Das auf eigene Rechnung schwarzgeschlachtete Fleisch verschob Ignatz Jelinek auf regelmässigen Fahrten und in großen Koffern nach Prag und vertrieb es dort zu Preisen bis zu 150 K pro kg im Schleichhandel. Einer seiner Kleinabnehmer war der Angeklagte Kubec. Er bezog von Jelinek im Sommer 1942 in Teillieferungen von jeweils 2 bis 3 kg insgesamt 30 bis 40 kg Rohfleisch zu Preisen, die zwischen 100 und 150 K schwankten und mit dem Preise einer von Jelinek auf Gegenrechnung erworbenen Kommode verrechnet wurden. Er tauschte ausserdem mit einem gewissen Zizka, der ein deutscher Soldat gewesen sein soll, 1 kg geräucherte Zunge und Selchfleisch gegen eine Brosche im Werte von 400 K. Bei einer Kontrolle seines Antiquitätengeschäftes wurden 3 m Herrenstoff, 3 Garnituren Damenwäsche und 2 kg Mehl gefunden, die er ebenfalls im Schleichhandel erworben hatte. Das Fleisch hat er teils im eigenen Haushalt verbraucht, teils aus Gefälligkeit an seinen Bruder oder an langjährige Kundinnen abgegeben.

E. Die Schiebungen mit Textilien bei der Postex-GmbH.

Gegenüber der Revision vom 24.8.1942 wurden in der Textilabteilung der Postex Markenfehlbeträge in Höhe von mindestens 25.000 Kleiderkartenpunkten festgestellt. Seit Einführung der Textilbewirtschaftung bis zum Sommer 1942 wurden Textilwaren im Werte von über 100.000 K punktfrei verschoben. Diese Schiebungen geschahen hauptsächlich auf Veranlassung des Angeklagten Bradač und Mauer, aber auch auf Anordnung der Ange-

klagten Hanuš und Wenzel Pluhaf, die sämtlich ihre leitende Stellung dazu ausnutzten, über den Leiter der Textilabteilung, den Angeklagten Hladik, und den Verkäufer Ryska sich selbst, ihre Bekannten und Verwandten, sowie "geschäftlich einflussreiche Persönlichkeiten" punktfrei mit Textilien zu versorgen. Unter dem Eindruck der von den leitenden Funktionären betriebenen Misswirtschaft wagten Hladik und Ryska auch eigene Schleichhandelsgeschäfte. So erwarb z.B. Hladik im April 1942 von einem gewissen Kupka aus Wamberg 1200 Kleiderkartenpunkte zum Preise von 2 K pro Stück. Ausserdem bezog er im Sommer 1942 Käse, Töpfen und 4 kg Butter im Austausch mit Spinnstoffwaren. Ryska gab aus eigenem Antrieb an verschiedene Postex-Angestellte, an die Gattin des Direktors Zdenka aus Prag XII, eine unbekannte Angestellte des Orbis-Verlages und den Damenschneider Bera aus Seltschan Textilien ohne Punkte oder gegen abgetrennte Kleiderkartenpunkte im Gesamtwerte von etwa 10.000 bis 12.000 K ab. Im Einzelnen erhielten folgende Angeklagte Textilien ohne Abgabe von Punkten oder Spinnstoffbezugscheine :

- 1.) Der Angeklagte Bradač zur Aussteuer seiner Tochter und für seine Familie Kunstseide, Wollstoffe, Ausstattungswäsche, Damast und Strümpfe im Gesamtwerte von etwa 20.000 bis 25.000 K, ausserdem 3 Paar Herrenschuhe. Er vermittelte weiterhin einer ganzen Reihe von Bekannten Textilien in annähernd gleicher Höhe, ebenfalls punktfrei.
- 2.) Der Angeklagte Mauer Textilien im Gesamtwerte von etwa 5.000 K und durch seine Vermittlung unbekannte Personen 2 Dutzend Damenstrümpfe und 20 n Bembergseide, was insgesamt etwa 1.000 Kleiderkartenpunkte ausgemacht hat.
- 3.) Der Angeklagte Hlavaček von Herbst 1939 bis Frühjahr 1942 ausser 1 Paar Halbschuhe Textilien im Bezugswerte von insgesamt 603 Kleiderkartenabschnitten. Wie es im Betrieb üblich war, kaufte er jeweils auf Punktevorschuss, liess die geschuldeten Punkte bei der Kasse aufschreiben und deckte das aufgelaufene Punktekonto nachträglich ab. Auf seinem Konto stehen noch 103 Kleiderkartenpunkte offen, die er durch die noch nicht

36

verbrauchten Kleiderkarten seiner Familienangehörigen jederzeit abdecken konnte. Es ist bisher nicht geschehen, weil er an die geschuldeten Kleiderkartenabschnitte nicht mehr gemacht worden ist.

4.) Der Angeklagte Hanus bis Frühjahr 1942 Textilien im Bezugswerte von etwa 300 bis 500 Punkte, die er zum Teil seiner Familie, zum Teil beigebrachten Bekannten zugute kommen liess.

5.) Der Angeklagte Wenzel Pluhaf bezog zumeist im Jahre 1940 teils für sich, teils für Bekannte Textilien im Gesamtbezugswerte von etwa 500 Kleiderkartenpunkten.

6.) Der Angeklagte Vavreyn bis Februar 1941 Textilien im Werte von etwa 4000 K und im Bezugswert von insgesamt 188.80 Kleiderkartenpunkten. Ausserdem bezog er bis nach April 1941 noch 3 Paar Damenschuhe und ein Paar Herrenschuhe schwarz.

Der Angeklagte Appelt erwarb im Jahre 1940 persönlich bei Ryska Seide, die damals noch nicht bewirtschaftet war. Im übrigen kaufte seine Ehefrau, angeblich ohne sein Wissen, bis zum Frühjahr 1942 Textilien im Gesamtbezugswerte von 400 bis 500 Kleiderkartenpunkten bei der Fa. Postex punktefrei ein. Diese Punkteschuld hat sie nachträglich bis auf 60 oder 100 Punkte abgedeckt. Der Angeklagte Kalaš war am Schwarzbezug von Textilien nicht beteiligt. Er erscheint auch nicht in den von Hladik, bzw. von der Kassierererin, geführten Geschäftsaufzeichnungen über Textilkäufe und Punkteschulden.

F. Die Privatentnahmen der Funktionäre der Postex und PES.

Die bei der Fa. Postex im Aussenverhältnis zu ihren Geschäftskunden herrschende Luderwirtschaft wurde in gleichem Maße auch innerhalb der Gesellschaft betrieben. Hier gehörte die Schwarzversorgung der leitenden Angestellten zur Tagesordnung. Das wurde von Bradaš dadurch ermöglicht, dass er die behördlich zugebilligten Verstaubungsprozentsätze (1 % bei Mehl und 1/4 % bei Zucker) den Postex-Filialen vorenthielt, trotz Reklamationen der betroffenen Filialen zu erstatten ablehnte, die durch die Verstaubungsprozentsätze erzielten Ersparnisse aus den Wareneingangs- und Ausgangsbüchern fernhielt und diese Überschüsse,

37

die z.B. in der 25.Versorgungsperiode allein 1030 kg Mehl und 386 kg Zucker ausmachten, sich oder anderen Vorstandsmitgliedern zuschusterte. So gehörte es geradezu zu seiner Gewohnheit, an jedem Wochenende mindestens 1 kg Mehl und 2 kg Zucker markenfrei nach Hause mitzunehmen.

Zur Verdeckung der Privatnamen erfand Fukar ein eigenes System. Versorgten sich die Vorstandsmitglieder entweder selbst, oder benötigten sie zur Bewirtung von Geschäftskunden gebundener Waren, so schrieb er für den Lagerhalter Zettel aus mit äusserlich unverdächtigen, in Wirklichkeit getarnten Warenbezeichnungen. (z.B. "Kraut" statt "Zucker"). Dieses System war bald im ganzen Vorstand eingebürgert. Hauptnutznießer dieser Verhältnisse waren Bradač und Mauer.

Der Angeklagte Bradač bezog von der Fa.Postex in der Zeit von Anfang 1940 bis zum Sommer 1942 insgesamt etwa 100 kg Fleisch, 2 kg Schweineschmalz, 50 kg Mehl, 100 kg Zucker, 8 kg Teigwaren, 10 kg Hülsenfrüchte, 0.20 kg Bohnenkaffee, 10 Eier und 20 Dosen Kondenzmilch ohne Markenabschnitte und zu normalen Preisen. Außerdem erwarb er von Mauer Pakete mit 1 kg Schweinefleisch zum Preise von 100 K und mit 2 Kg Schweinefett zum Preise von 200 K pro kg. Fleisch und Fett rührten aus den Schwarzschlachtungen her.

Als Schwarzbezieher am rührigsten war Mauer. Er bezog von Anfang 1942 bis August 1942, abgesehen von den aus den Schwarzschlachtungen gewonnenen Fleischmengen, aus den Normalbeständen der Fa.Postex allein 139,35 kg Fleisch und grössere Mengen Zucker markenfrei, ausserdem 155 Gänse, 21 Enten, 94 Hühner, 13 Hennen, und 5 Truthennen. Nach Belegen und Kalkulationen, die in seinem Schreibtisch vorgefunden wurden, trieb er mit Fleisch, Zucker, Geflügel, Zigaretten, Seife, Mandeln, Eier, Rum, Cognac und Liköre einen schwunghaften Handel. So verschaffte er z.B. seinem Schneider markenfrei - offensichtlich in verbotenen Tauschhandel gegen Stoffe - ansehnliche Mengen Weizenmehl, Margarine und Seife. In seiner Kanzlei hatte er 15 Paar Damenstrümpfe und 2 Damenkombinationen vorrätig, die ebenfalls im Schleichhandel erworben waren. Im Mai 1942 bewahrte er eine Zeitlang 4 Kisten Fleischkonserven, die er mit seinen PKW herangeschafft hatte, im Lager der Fa. Postex auf und schaffte sie 3 Wochen später wieder weg. Bei der

Ende August 1942 vorgenommenen Betriebskontrolle wurden in einem Nebenraum des Lagers etwa 110 kg Getreidekaffee, 9 kg Tee, 10 kg Weizenmehl, 40 Stück Seife und 56 Milchkonserven vorgefunden, die er aus den "überschüssigen" Beständen der Postex für sich hatte beiseite setzen lassen. In dem Kühlraum hatte er einen 7 kg schweren, mit M abgestempelten Schinken aus einer Schwarzschlachtung zum Einpöckeln eingelagert. In seiner Wohnung wurden Schmuck-, Gold- und Silbersachen im Werte von über 122.000 K, ausserdem ein sehr wertvoller Brillantring, im Verdunkelungsvorhang eingewickelt 74.000 K, in einer Schutzkapsel eine Hinterlegungserklärung vom 15.5.1942 über 25.000 RM bei der Gerichtskasse in Haag und im Klossatt versteckt weitere 287.000 K vorgefunden, die seine Ehefrau der Mausemeisterin zum Kersteck übergeben hatte. In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, dass er bis zum Jahre 1938 erheblich verschuldet war und dass noch im Jahre 1940 Vollstreckungsaufträge gegen ihn liefen.

Weiterhin haben im Laufe der Zeit seit Einführung der Kriegsbewirtschaftung folgende Angeklagte markengebundene Erzeugnisse ohne Markenabschnitte und zu Normalpreisen von der Postex-GmbH bezogen:

- 1.) Der Angeklagte Hanuš : Etwa 60 kg Mehl, 60 kg Zucker, 1 kg Bohnenkaffee, 5 kg Fleisch, 7 kg Fett, 1 kg Butter und 60 Stück Eier,
- 2.) der Angeklagte Stübchen : Etwa 20 kg Mehl, 10 kg Zucker,
- 3.) Der Angeklagte Kalaš : Etwa 120 kg Fleisch, 10 kg Mehl, 20 kg Zucker, 4 kg Margarine und 25 Stück Eier,
- 4.) der Angeklagte Hlavaček : Etwa 5 kg Weizenmehl, 15 kg Zucker und 15 Eier,
- 5.) der Angeklagte Bergmann : 5 kg Mehl, 5 kg Zucker und 30 Eier,
- 6.) der Angeklagte Jaroslav Pluhář : 5 kg Zucker, 1 kg Erbsen, 1/2 kg Tee und 30 Eier,
- 7.) der Angeklagte Wenzel Pluhář : 4 kg Fleisch, 5 kg Margarine, 8 kg Mehl, 10 kg Zucker und ca. 30 Stück Eier,
- 8.) der Angeklagte Mrkvička : 1 kg Margarine, 10 kg Mehl und Zucker, 3 kleine Päckchen Tee, je 2 bis 3 kg Erbsen und Nahrungsmittel, sowie

39

60 Stück Eier,

9.) der Angeklagte Fukar : 5 kg Fleisch, 2 kg Margarine, 1 kg Butter, 20 kg Mehl, je 10 kg Reis und Hülsenfrüchte, 10 Dosen Kondenzmilch und 60 Stück Eier,

10.) der Angeklagte Saal : 1 kg Fleisch, 1 kg Fett, 3 kg Mehl, und 3 kg Zucker.

Pospišil hat aus Schwarzschlachtungen von Mauer im Juni 1942 und im Juli 1942 von Hanuš je etwa 1 1/2 kg Schweinefleisch zu Preisen von 100 und 150 K, ausserdem von Ignatz Jelinek im August 1942 im Austausch gegen Wein etwa 2 kg Schweinefleisch markenfrei erworben. Er hat ausserdem im Auftrage des Angeklagten Mauer im Juli 1942 insgesamt 16 Päckchen zu je 1 kg Fett vorbereiten lassen, die später unter die Funktionäre der Postex und PES zu teuren Preisen verteilt wurden.

Bei seiner Festnahme am 24.8.1942 versuchte Mauer den Kontrollbeamten Urbanek durch reichliche Bewirtung und durch das Angebot zu bestechen, ihm echt englische Stoffe oder eine goldene Uhr aus Holland zu verschaffen. Nach seiner Festnahme ersuchte er vernehmende Beante um sofortige Freilassung " im Auftrage ihrer höheren Dienststelle" und mit Hinweis auf seine angeblichen Beziehungen zu hohen Beamten der Gestapo.

IV. Tatsächliche Würdigung.

Die zu Ziffer I bis III getroffenen Feststellungen beruhen auf den Geständnissen der Angeklagten Stübchen, Kalaš, Hanuš, Protivenska, Mimra, Zitek, Stach, Dvořak, Korabek, Lang, Fukar, Kabelka, Polivka, Brabec, Vovsik, Novotry, Ignatz, Johann und Wenzel Jelinek, Janoušek, Petříček, Capek, Kettner, Hladik, Ryska und Vavreyn, auf den Teilgeständnissen der Angeklagten Bradač, Mauer, Pospišil, Wenzel und Jaroslav Pluhař, Mrkvička, Hlavaček, Bergmann, Saal und Kubec, auf den Einlassungen der Angeklagten Kleinberg, Nedbal und Appelt, auf den Strafregisterauszügen und dem bei der Pa. Postex und der PES beschlagnahmten Urkundenmaterial (Kassenanweisungen, Zettel über Warenentnahmen, Quittungen der Angeklagten Dvořak, Lang und Ignatz Jelinek, Aufzeichnungen und Notizen der Angeklagten Bradač und Mauer), auf den Bekundungen der teils eidlich, teils uneidlich vernommenen Aussagen der Zeugen Janas, Jaroš, Sklenář,

40

Malek, Urbanek, Köhler, Franc, Vyhnašek, Híckl, Vojtova, Hycl, Hammer, Pakovsky, Flala und Müller, schließlich auf den Angaben des Sachverständigen Anderle.

Soweit die in grossen und ganzen ebenfalls geständigen Angeklagten Bradaš, Mauer und Pospíšil einzelne Vorkommnisse be-
streiten, sind zu Ziffer I bis III nur solche Tatsachen fest-
gestellt worden, die entweder mehrere Mitangeklagte glaubhaft
und übereinstimmend oder die Zeugen Janaš, Köhler, Sklonaf, Urbanek,
Jaroš, Vyhnašek eidlich bekundet haben und jeweils durch äussere
Umstände eindeutig erhärtet worden sind. So sind z.B. hinsicht-
lich des Angeklagten Mauer nur jene Schwarzschlachtungen fest-
gestellt worden, die er zugibt, obwohl ^{aller} Ignatz Jelinek in weit
höherem Masse belastet. Bei Pospíšil ist trotz der intersierten
Darstellung des Mauer nicht erwiesen worden, dass er schwarzge-
schlachtete Schweine abgestempelt hat. Lediglich soweit Bradaš
behauptet, seine Anweisung zur markenfreien Belieferung PES-Spei-
schallen nachträglich widerrufen zu haben, hat das Gericht nach
den ganzen Umständen für widerlegt erachtet, dass er den Wider-
ruf ernstlich gemeint hat und überhaupt ernstlich aufgefasst ha-
ben wollte; denn mit seinem Wissen wurden die PES-Kantinen laufend
markenfrei weiter beliefert und Funktionäre der Postex und PES,
sowie andere hohe Persönlichkeiten in den einzelnen Ministerien
weiterhin mit Fleischgerichten markenfrei versorgt, ohne dass
er gegen die tatsächliche Handhabung seiner "Widerrufes" et-
was unternommen hätte.

Dagegen ist nicht erwiesen worden, dass die Angeklagten
Wenzel und Jaroslav Pluhaf, Mrkvička, Hlavaček, Bergmann und Saal,
wie die Anklage annimmt, von den Machenschaften der leitenden
Funktionäre der Postex-GmbH oder der PES gewusst und als Auf-
sichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder pflichtwidrig gedul-
det oder gedeckt hätten. Keiner der Angeklagten hat sie inso-
weit ~~so~~ weit belastet. Festzustellen war lediglich, dass Wenzel
Pluhaf der Arbeitssitzung im Jahre 1940, bei der die Fleisch-
schwarzbezugsaktion beschlossen worden ist, eine Zeit lang bei-
gewohnt hat. Es war ihm jedoch nicht zu widerlegen, dass er bei
der entscheidenden Aussprache nicht anwesend war und nachträg-
lich von Pospíšil dahin informiert worden ist, das Fleischmanko

werde durch beschlossene "Einsparungsmassnahmen" abgedeckt.

Kleinberg und Nedbal geben den äusseren Ablauf der Verkaufsverhandlungen mit Ignatz Jelinek und Mauer zu. Kleinberg räumt auch ein, dass er ihnen Zuchtvieh minderer Qualität geliefert hat, das er auf Auktionsmärkten kaum noch losgeworden wäre. Er behauptet, er habe sich wegen des bestehenden Futtermangels zum Abstossen der Tiere entschlossen und fest geglaubt, dass die Tiere zur weiteren Zucht bestimmt gewesen seien. Die falschen Preise in den Schlusscheinen erklärt er damit, er habe einen Teil des Kaufpreises nicht durch die Bücher laufen lassen wollen, um Steuern zu sparen und um sich einen unkontrollierten Bargeldvorrat zur freien Verfügung anzuschaffen. Diese Einlassung war ihm mit Sicherheit nicht zu widerlegen :

Soweit zunächst der Zeuge Hickl bekundet hat, es habe sich bei den von ihm für Ignatz Jelinek abgefahrenen Schweinen um ausgesprochen "heruntergekommene" Tiere, um "schlecht genährte" Schweine mit "grossen Borsten" gehandelt, die er als Schlachttiere angesehen habe, kann seiner persönlichen Ansicht keine entscheidende Bedeutung zukommen. Er ist zwar selbst Händler mit Ferkeln und Läuferschweinen, hat aber keine Erfahrung als Schweinezüchter. Er musste auch einräumen, dass die von ihm gefahrenen Schweine den mittleren Qualitätsdurchschnitt der von Kleinberg sonst gehaltenen und von Hickl wiederholt besichtigten Zuchtschweinen annähernd entsprochen habe. Kleinberg selbst hat von Anfang an zugegeben, er habe "natürlich" nicht die besten Zuchtschweine abgestossen, sondern das für seine Zuchtzwecke weniger taugliche, für einfachere Aufzuchtzwecke aber durchaus noch verwendbare Vieh. Der Zeuge Hammer hat bestätigt, dass das an Jelinek verkaufte Vieh zwar minderwertiger als der sonstige Durchschnittszuchtbestand gewesen sei, sämtlich aber Stammbäume gehabt und bisher als Zuchtvieh gedient habe. Die Tiere seien wegen des bestehenden Futtermangels abgestossen worden. Soweit er persönlich Ignatz Jelinek als Schlachtviehaukäufer angesehen hat, musste er zugeben, bei den Verhandlungen selbst nicht zugegen gewesen zu sein. Jelinek und Mauer geben aber übereinstimmend an, dass sie dem Abgeklagten Kleinberg, wie es bei Zuchtviehverkäufen behördlich

42

vorgeschrieben ist, auf Verlangen ihre Bürgerlegitimation vorgelegt und ihm die weitere Aufzucht der Schweine und des anderen Viehs in den Stallungen der Postex zugesichert haben. Berücksichtigt man, dass Kleinberg die Anwesenheit und die Zusicherung des Zentraldirektors der Postex als Bestätigung der Erklärungen des Jelinek auffassen musste, so bleibt lediglich die Tatsache der Preisunterbietung in den Schlussscheinen als Anhaltspunkt dafür, dass er das Verschieben der übermässig teuer eingekauften Tiere im Schleichhandel bewusst in Kauf genommen haben kann. Dieser Umstand allein reicht indessen nicht aus, ihn des Verkaufes zum Zwecke des Schwarzschlachtens zu überführen :

Es ist zunächst unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts Besonderliches, dass auch Zuchtvieh zu hohen Preisen erstanden wird. Einmal ist das Viehangebot auf dem Zuchtviehmarkt geringer als die Nachfrage. Zudem können mit teuer eingekauften Nutzvieh auch Zwecke verfolgt werden, die ausserhalb des Schwarzschlachtungszweckes liegen. Es kann z.B. zur Aufzucht von Vieh dienen, das unangemeldet bleibt, also erst in zweiter Generation der Kriegswirtschaft entzogen werden soll. Das aber ist Sache des Züchters. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass unter diesen Umständen das Muttertier zum Zwecke des Schwarzschlachtens oder allgemein zu unmittelbar kriegswirtschaftsschädlichen Zwecken verkauft wird. Jedenfalls lässt sich aus der Höhe des Preises der von Kleinberg verkauften Tiere deshalb kein sicherer Rückschluss auf seine wirkliche innere Einstellung ziehen, weil der tatsächliche Preis und damit das Ausmass der Preisüberhöhung nicht mehr festzustellen waren. Nach den Bekundungen des Sachverständigen Anderle bestehen amtlich festgesetzte Höchstpreise für Nutzvieh nicht. Die Marktordnung schreibe zwar vor, dass Nutzvieh über 60 kg zu Schlachtpreisen verkauft werden müsse; es bleibe aber auch in der höheren Gewichtslage auf Schlussscheine frei verkäuflich und könne im Widerspruch zu der grundlegenden Preisbestimmung nach der tatsächlichen, behördlich geduldeten Übung zu weit höheren, wirtschaftlich noch gerechtfertigten Preisen (z.B. Eber 1. Klasse bis zu 100 K pro

43

kg Lebendgewicht, Eber 2.Klasse bis zu 70 K pro kg Lebendgewicht und Säue 3.Klasse bis zu 30 K pro kg) gehandelt werden. Der Sachverständige ist daher der Ansicht, dass ohne Kenntnis der Beschaffenheit der Tiere ein allgemein verbindlicher, volkswirtschaftlich noch gerechtfertigter Preis für die von Kleinberg verkauften Tiere nicht bestimmbar sei, wenn es sich tatsächlich um Nutzvieh gehandelt habe. Bei dieser Sachlage kann Kleinberg nicht nachgewiesen werden, dass er aus der Höhe des von Jelinek angebotenen und bezahlten Preises darauf geschlossen und es in Kauf genommen hat, dass das Vieh Schwarzschlachtungszwecken zugeführt würde. Der Umstand allein, dass ihm nach den ersten Verkäufen Bedenken in dieser Hinsicht kamen, begründet noch kein vorsätzliches Verhalten. Die aufgetreten^{en} Zweifel sind ihm unwiderlegt von Jelinek und Mauer zerstreut worden. Gegenteiliges kann aus seinen polizeilichen Protokoll vom 21.9.1942 nicht geschlossen werden, da er nach den Bekundungen des Zeugen Müller gegen den Inhalt des Protokolls protestiert und die Unterschrift verweigert hat. Soweit er bei seiner Vernehmung vom 26.9.1942 ausgesagt hat, er sei sich bewusst gewesen, "unreelle" Preise genommen zu haben, mag das für seine preisverteuernde Einstellung von Bedeutung sein. Seine Einlassung, er habe vor der Polizei den eigentlichen Grund der Preisunterbietung in dem Schein, das Horten von Bargeld und seine Steuerhinterziehungsabsicht, nicht eingestehen wollen und deshalb den Vorwurf der bewussten Preisüberschreitung in Kauf genommen, ist ihm nach Lage der Sache nicht zu widerlegen. Gleiches muss für den Angeklagten Nedbal gelten.

V. Rechtliche Bewertung.

1.) Danach sind zunächst die Angeklagten Bradač, Stübchen, Mauer, Pospišil, Kalač, Hanuš, Fukar und Dvořak eines fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs. 1 KWFO. überführt. Sie haben von Sommer oder Herbst 1940 bis nach Inkrafttreten der Kriegswirtschaftsverordnung in Protektorat, d. i. 19.4.1941,

44

und zwar Fukar mindestens bis Mai 1941, die übrigen Angeklagten teilweise bis August 1942 zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörende Erzeugnisse, nämlich Fleisch, zum Teil auch Lebensmittel- und Spinnstoffwaren, ohne Bezugsberechtigung bezogen und damit beiseitegeschafft. Nach dem festgestellten Umfang ihrer Schiebungen bedarf es keiner Erörterung, dass durch ihre Machenschaften die allgemeine Bedarfsdeckung gefährdet worden ist. Ihre Böswilligkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Hartnäckigkeit ihres Willens, in voller Kenntnis der Zweck- und Wirtschaftsschädlichkeit ihres Verhaltens aus angesasster eigener Machtvollkommenheit Jahre hindurch gegen die Rationierungsvorschriften beharrlich zu verstossen, um der Fa. Postex und ihren Kunden eine wettbewerbliche Vorzugsstellung innerhalb der Kriegswirtschaft zu verschaffen und selbst daran zu profitieren zu können.

An ihren Machenschaften hat Dvořák nicht nur mit Gehilfenversatz, sondern mit Täterwillen teilgenommen. Als verantwortlicher Leiter einer Postexfleischerei gehört er unmittelbar zu den Nutznießern, weil infolge der ihm bekannten Belieferung seiner Filiale mit Fleisch aus den Schwarzaufkäufen der Jahre 1940/41 und aus den Schwarzschlachtungen des Jahres 1942 Fleischkontingent und Geschäftsumsatz und damit sein von Umsatz abhängiger Verdienst vergrößert worden sind. Pospišil war bis zum 1.2.1941 und erneut ab 2.7.1941 und erneut ab 2.7.1942 Leiter der Fleischeinkaufsabteilung. In dieser Zeit hat er, wie seine Mitwirkung bei den Entschliessungen des Verwaltungsrates über die Einleitung der Fleischschwarzbezugsaktion und über die Fortsetzung der Schwarzschlachtungsaktion im Sommer 1942 eindeutig erkennen lässt, als Mittäter im Sinne des § 47 STGB gehandelt. Dass er selbst kein formelles Stimmrecht hatte, spielt dabei keine Rolle. Es war der unmittelbar Verantwortliche für seine Abteilung und hätte als Referent im Verwaltungsrat durch seinen Widerspruch die beabsichtigten Massnahmen verhindern können. Statt dessen hat er in der Arbeitssetzung vom Sommer 1940 die Fleischschwarzbezugsaktion angeregt, durch seinen Vorschlag massgeblich beeinflusst, die Aktion anschliessend bereitwilligst durchorganisiert und am 27.7.1942 die Fortsetzung der

45

weiteren Schwarzschlachtungsaktion mitfinanzieren helfen. Alles das erklärt sich nur daraus, dass er sich in seiner leitenden Stellung mit den Vorstandbeschlüssen solidarisch fühlte, die Geschäftsführer durch seine Ratschläge in ihren Entschlüssen bestärken und für die Durchführung der beschlossenen Massnahmen als Abteilungsleiter die eigentliche Verantwortung übernehmen wollte. Bei dieser Sachlage ist es strafrechtlich belanglos, dass sich die Ausführungshandlungen selbst als Beihilfehandlungen darstellen. (Vgl. RSTGB, 54 S.166 und 247; 56 S.329; 63 S.101 und 67 S.392).

Der Vorsatz der genannten Angeklagten bei Beginn der Fleischschwarzbezugsaktion im Sommer 1940 umfasste von vornherein den Gesamterfolg, im Interesse des Geschäftsumsatzes und der möglichst markenfreien Belieferung der Hauptkunden für die Dauer des Krieges den Rationierungsvorschriften keine Beachtung zu schenken, sich selbst vorzugsweise durch fortlaufenden Schwarzbezug aus den Beständen der Postex zu versorgen und aufgetretene oder künftig noch auftretende Fleischmangel durch Schleichhandelsgeschäfte abzudecken. Die verschiedenen Modalitäten der Abdeckung der Fleischfehlbeträge waren im Rahmen dieses - durch die laufende markenfreie Belieferung der Kunden und die fortdauernden Privatentnahmen zur Eigenversorgung als einheitlich gekennzeichneten - Gesamtplanes nur Anpassung an die jeweils gegebenen Möglichkeiten des Schleichhandelsmarktes und daher unselbständiger Art. Ihre Einzelhandlungen sind tatsächlich und rechtlich gleichartig begangen worden und einheitlich gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich gegen das reibungslose Funktionieren der Kriegswirtschaft, gerichtet gewesen. Gemäss § 2 a STGB bestimmt sich daher die Strafbarkeit ihrer Tat nach den zur Zeit der Vollendung der Tat geltenden Recht, also nach der am 19.4.1941 im Protektorat in Kraft getretene EWVO. Die vor diesem Stichtag liegenden Einzelhandlungen können unbedenklich in den Fortsetzungszusammenhang miteinbezogen werden, weil sie vor dem 19.4.1941 bereits strafbar waren, wenn auch nach der dem Verwaltungsstrafrecht angehöriger Bestimmung des § 9 der Ermächtigungsverordnung vom 18.9.1939 (Nr.206 Sammlung der Gesetze und Verordnungen).

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift stellen nach ihrem materiellen Unrechtsgehalt und nach der Höhe der angeordneten Geld- und Arreststrafen echte kriminelle Straftaten dar, wie das Sondergericht in ständiger Rechtssprechung annimmt. Insoweit hat die KWVO keinen neuen Straftatbestand geschaffen, vielmehr den bestehenden Straftatbestand nur spezialisiert, und im Strafraumen erweitert. In einem solchen Falle ist der Fortsetzungszusammenhang mit dem gesetzlich geänderten Straftatbestand gegeben. (vgl. Kohlrausch, Erl. III zu § 2 a STGB und EGST 68 S. 338 und 71 S. 92).

Eine Ausnahme ist insoweit nur hinsichtlich des Angeklagten Pospišil zu machen. Er ist am 1.2.1941 von seinen Posten als Abteilungsleiter der Fleischeinkaufsabteilung abberufen und damit praktisch im April oder Mai 1942, formell erst am 2.7.1942, wiederbetraut worden. Die dazwischen liegende Zeitspanne von mehr als einem Jahr, in der er als Einkäufer für Kolonialwaren und ausländische Textilien, also ganz andersartig und ohne Zusammenhang mit den Straftaten der übrigen Angeklagten beschäftigt worden ist, schliesst bei ihm den Fortsetzungszusammenhang zwischen seiner Beteiligung an der Fleischschwarzbezugsaktion und der Schwarzschlachtungsaktion aus. Sein vor dem 19.4.1941 liegendes Verhalten kann daher von der KWVO nicht erfasst werden. Dagegen hat er vom Zeitpunkt seiner Wiederbetreuung mit der Fleischeinkaufsabteilung ab bis zu seiner Festnahme im Rahmen der Schwarzschlachtungsaktion fortgesetzt gehandelt.

Die Angeklagten Zitek, Capek, Vobsik, Novotny und Kettner haben teils durch Vermittlung von Schleichhandelsgelegenheiten und bei Abwicklung der Schleichhandelsgeschäfte, teils durch Abtransport des Viehs und Fleisches, oder durch Vornahme der Schwarzschlachtungen und die hierzu geleisteten Handreichungen, Zitek auch durch das Verwursten des schwarzgeschlachteten Fleisches die Schwarzbezugs- und Schwarzschlachtungsaktion ihrer Arbeitgeberin in Kenntnis aller die Strafbarkeit begründenden Umstände ohne eigenen persönlichen Vorteil unterstützt und sich daher der Beihilfe zu dem von den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten begangenen Verbrechen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 KWVO, 49 STGB schuldig gemacht.

Auch der Angeklagte Lang hat mit Gehilfenvorsatz seiner Arbeitgeberfirma, den Letov-Werken, und der Postex-GmbH über Pospisil Fleisch im Schleichhandel zugeführt. Seine Tat liegt allerdings im Herbst 1940 und damit vor Inkrafttreten der KWVO im Protektorat. Sie stellt sich dar als Beihilfe zu der von den Geschäftsführern der Postex begangenen Tat, die als fortgesetzte Tat nach § 1 KWVO strafbar ist. Gemäss § 15 a Abs.2 der VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren in der Fassung der 2. Ergänzungsverordnung vom 5.5.1941 (RGBl.1 S.248) findet aber deutsches Strafrecht auf alle an einer nach deutschem Recht strafbaren Handlung beteiligten Personen Anwendung. Diese Vorschrift erstreckt im Interesse einer einheitlichen rechtlichen Bewertung des in natürlicher Weise zusammenhängenden Sachverhalts das Anwendungsgebiet des deutschen Strafrechts auf die Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst dem deutschen Recht unterstehen würden oder nicht. Voraussetzung ist denach lediglich, ob überhaupt deutsches Recht auf die Tat des Haupttäters Anwendung findet. Das ist hier der Fall. Der Angeklagte Lang war daher ebenfalls wegen Beihilfe zum Kriegswirtschaftsverbrechen zu bestrafen. Diese Folgerung wäre nur abzulehnen, wenn sein Verhalten sonst straflos wäre. Ohne Anwendung der KWVO wäre er jedoch wegen Beihilfe zur Zuwiderhandlung nach § 9 der Ermächtigungsverordnung vom 18.9.1939 ebenfalls strafbar.

Schließlich sind auch die Angeklagten Hladik, Ryska, Polivka, Brabec, Ignatz und Johann Jelinek, Korabek, Stach, Kabelka, Petříček, Janousek, Mimra, Wenzel, Pluhář, Vavrejn und Kubec nach § 1 Abs.1 KWVO strafbar. Hladik und Ryska haben Textilien, Polivka und Brabec Fleischmarken zum Zwecke des Schwarzbezuges von Fleisch, Ignatz und Johann Jelinek, Korabek, Stach und Kabelka Fleisch im Schleichhandel verschoben und damit im Sinne der Verordnung beiseitegeschafft. Soweit Brabec und Polivka Fleischmarken gehandelt haben, ist die im Besitz von Fleischmarken bestehende Möglichkeit zum Fleischbezug dem Schwarzbezug von Fleisch, mindestens gemäss § 2 STGB, gleichzustellen. Bei dem Umfange der Schiebungen der genannten Angeklagten liegt die von ihnen verursachte Bedarfsdeckungsgefährdung auf der Hand.

48

Ihre Böswilligkeit ergibt sich ohne weiteres aus ihrem teils ausgesprochen gewinnsüchtigen, teils gewissenlos selbstsüchtigen, pflichtvergessenen Handeln und aus der Boshaftigkeit ihres Willens, sich mit bewusster Gleichgültigkeit beharrlich über alle kriegswirtschaftlichen Rücksichtgen hinwegzusetzen.

Die Angeklagte Petříček hat von Ignatz ^{Jelinek} Schweine zur Aufzucht schwarz bezogen und ihm ihren Stall zum Zwecke des Schwarzschlachtens ihrer Schweine überlassen. Janoušek hat ein lebendes Schwein ohne Papiere aufgekauft und bei den Schwarzschlachtungen von 4 Schweinen und einer Kuh seinen Stall und seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Mimra hat als Leiter der PES-Kantine Jahre hindurch Fleischgerichte markenfrei verabreicht. Kubec hat im Sommer 1942 laufend mindestens 30 kg Fleisch zu regelrechten Wucherpreisen und daneben, in geringem Umfange auch Stoffe und Wäschestücke, sowie Fleisch von dritter Seite markenfrei bezogen. Wenzek Pluhač hat sich, abgesehen von den verhältnismässig geringfügigen Entnahmen von Lebensmitteln aus den Beständen der Postex, Spinnstoffwaren in Bezugswerte von 500 bis 600 Kleiderkartenabschnitte verschafft. Schließlich hat auch Vavreyn nach und nach Textilien im Bezugswerte von 188.80 Punkten und nach dem 19.4.1941 noch 3 Paar Damenschuhe und ein Paar Herrenschuhe schwarz erworben. Durch alle diese Einzelhandlungen ist die geregelte Versorgung empfindlich gefährdet worden. Auch diese Angeklagten haben, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet, in verwerflicher Weise längere Zeit hindurch die Rationierungsbestimmungen bewusst missachtet. Damit sind auch bei ihnen die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 KWVO. erfüllt.

Entgegen der Annahme der Anklagebehörde ist dagegen der Tatbestand des § 4 der Volksschädlingsverordnung bei keinem der Angeklagten erfüllt. Er setzt voraus, dass besondere, die Tatausführung erleichternde oder sonstwie begünstigende Kriegsverhältnisse ausgenutzt werden, die in dem kriegswirtschaftlichen Tatbestand selbst noch keine Berücksichtigung gefunden haben (RSTGB 74 S.39). Solche Umstände hat das Sondergericht, solange die KWVO im Protektorat nicht galt, allerdings in schweren

nachgewiesen werden. Von ihrem Standpunkt aus betrachteten sie ihre Entnahmen als gelegentliche, gewissermassen zum Arbeitsentgelt hinzukommende Sonderzuwendungen der Postex-GmbH an ihre Angestellten, wie sie jedem zuteil wurden.

Soweit Hlavaček im Laufe der Zeit Textilien im Gesamtbezugswert von über 600 Punkten ohne sofortige Deckung durch Kleiderkartenabschnitte bezogen hat, liegt lediglich eine Ordnungswidrigkeit vor, aber keine bewusste oder gar böswillige Gefährdung der Bedarfsdeckung. Er war unwiderlegt jederzeit in der Lage, seine schriftlich festgehaltene Punkteschuld mit den Kleiderkarten seiner Familienangehörigen zu decken und hat sie tatsächlich auch von sich aus bis auf die noch offenstehenden 103 Kleiderkartenpunkte abgedeckt, die wiederum durch die nicht verbrauchten Kleiderkarten seiner Familienangehörigen gedeckt worden wären, wenn er die Restschuld gekannt hätte. Nach seinem ganzen Verhalten muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass er von vornherein die Absicht hatte, keine Textilwaren ohne Punkte zu beziehen, die Punkteschuld zwar auflaufen zu lassen, dann aber durch Übergabe ganzer Kleiderkarten abzudecken.

Soweit die Angeklagte Protivenska ab und zu in den PES-Kantinen markenfrei gegessen, einmal im Auftrage Mauers Fleischpäckchen zu je 1 kg ausgetragen und auftragsgemäss die Abrechnung zwischen den PES-Kantinen und der Postex GmbH nach den Weisungen des Bradač durchgeführt hat, ist ihr nicht mit Sicherheit Kenntnis davon nachzuweisen, dass sie hierbei grössere, ein Kriegswirtschaftsverbrechen erfüllende Schiebungen unterstützt hätte.

Wie bereits ausgeführt ist, können den Angeklagten Kleinberg und Nedbal mit Sicherheit nur Ordnungswidrigkeit bei Ausstellung der Landesschlusscheine und allenfalls Preisverstösse zur Last gelegt werden. Zur Ahndung dieser Zuwiderhandlungen ist das Sondergericht nicht zuständig. Schliesslich ist dem Angeklagten Wenzel Jelinek nicht nachzuweisen, dass er die 4 unterschobenen Schweine der Kriegswirtschaft entziehen wollte. Dagegen spricht entscheidend die Tatsache, dass er stets ein Vielfaches seines ablieferungspflichtigen Fleischkontingentes abgeliefert hat. Er gilt ausserdem als verlässlicher und prdntlicher Landwirt, dem daher nach seiner Persönlichkeit geglaubt werden kann, dass

er mit dem Schwarzbezug der Schweine von seinem Bruder lediglich seinen - unverschuldet beeinträchtigten und weiterhin ordnungsgemäss gemeldet - Zuchtschweinebestand wieder auffüllen wollte. Unter diesen Umständen bedeutet die unterlassene Anzeige des Verendens der 3 Schweine und der Neuauffüllung des Schweinebestandes eine Ordnungswidrigkeit, für die die Zuständigkeit des Sondergerichts nicht gegeben ist. Der Angeklagte Appelt war mangels ausreichenden Beweises dafür, dass er den Schwarz-einkauf seiner Ehefrau gekannt oder geduldet hat, freizusprechen.

VI. Strafzumessung.

Das Verhalten der Angeklagten Bradač, Mauer, Ignatz Jelinek Polivka und Brabec ist als besonders schwerer Fall im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 KWVO zu bewerten :

Bradač war hauptamtlicher Geschäftsführer der PES und als ihr besonderer Vertrauensmann bis zum 2.7.1942 Referent im Verwaltungsrat der Postex-GmbH, nach diesem Zeitpunkt geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für den ganzen Umfang der Schiebereien zwischen der Postex GmbH. und den PES-Kantinen, die seit Einführung der Kriegsbewirtschaftung mit einer kaum fasslichen Selbstverständlichkeit durchgeführt worden sind. Er hat bis zum Sommer 1942 die gesetzwidrige Vorschusswirtschaft der PES gekannt und geduldet, in einzelnen Fällen, z.B. in den 31. bis 33. Versorgungsperioden in Höhe von allein 761,55 kg Fleisch, die markenfreie Belieferung der PES persönlich durchgesetzt, darüber hinaus Anweisungen zur bevorzugten Schwarzversorgung der leitenden Funktionäre und Angestellten und anderer einflussreicher Persönlichkeiten gegeben, die Schwarzschlachtungsaktion und die Fleischmarkenbezugsaktion eingeführt und durchgeführt, die Fleischschwarzbezugsaktion in den Jahren 1940/41 gutgeheissen und zusammen mit Stübchen aus Mitteln der Postex finanziert. Deshalb trägt er die Hauptverantwortung für die kriegsschädliche Misswirtschaft der Postex-GmbH. insbesondere dafür, dass allein bis zum Eintritt des Angeklagten Mauer mindestens 7.000 Kg Fleisch der geregelten Versorgung entzogen worden sind.

Bradač hat weiterhin den Filialen die behördlichen zugebil-

ligen Verstaubungsprozentätze verweigert, auf ihre Kosten überschüssige Einsparungen bei der Postex ermöglicht und sich und andere daraus planmässig schwarz versorgt. Er hat diese Gelegenheit zum fortgesetzten Schwarzbezug von über 100 kg Fleisch, 100 kg Zucker und 50 kg Mehl ausgenutzt und ausserdem Textilien im Werte von mindestens 40000 K punktefrei entnommen. Er hat vor allem unter gröblichster Verletzung seiner Treuepflicht, die ihm anvertrauten Vermögensinteressen der Gesellschaft zu wahren, die ganzen Schleichhandelsgeschäfte als bewusste Verlustgeschäfte für die Postex-GmbH. geduldet, teilweise sogar organisiert, indem mit seinem Wissen das zu weit übersetzten Preisen eingekaufte Fleisch zu normalen Preisen abgesetzt worden ist. Dieses Gesamtverhalten wiegt aussergewöhnlich schwer und ist in einem solchen Masse verantwortungslos, pflichtvergessen und gemeinschaftswidrig, dass nur die vom Gesetz vorgesehene Höchststrafe eine angemessene Sühne bilden kann.

Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung ist Bradač nicht aus Unverstand oder mangelnder Vorbildung ein Opfer der Verhältnisse geworden. Ohne besondere Fähigkeiten hätte ihn die Postdirektion aus dem Heer ihrer Beamten nicht für geeignet gehalten, im Rahmen der genossenschaftlich organisierten PES eine Vertrauensstellung ganz besonderer Art einzunehmen. Es ist auch nicht so, als hätte er die Bedeutung seiner Stellung und die Tragweite seines Verhaltens nicht überblickt. Er war im Gegenteil in die Einzelheiten der gesetzwidrigen Machenschaften eingeweiht und von Fachleuten beraten. Er ist zudem ein überdurchschnittlich intelligenter, praktisch denkender und zweckmässig handelnder Mensch, dessen Tat sich aus einer einerseits bedenkenlos eigensüchtigen, andererseits grossspurigen, selbstgefälligen Wesensart erklärt, in der Rolle des einflussreichen Mannes seiner Eitelkeit zu schmeicheln und andere an seiner Machtstellung profitieren zu lassen. Angesichts des im Vergleich zu Durchschnittstaten ähnlicher Art ungewöhnlich grossen Schadens, den er der Kriegswirtschaft zugefügt hat, und der besonders verwerflichen Tatgesinnung verdient er die erkannte **T o d e s s t r a f e**.

Lediglich mengenmässig weniger schwer wiegt das Verhalten des Angeklagten Mauer. Er hat in den Räumen der Postex 14 Schweine im Gesamtlebendgewicht von 700 bis 840 kg, ein Rind und einen

Stier im Gesamtlebendgewicht von etwa 300 kg, ausserdem in seiner Wohnung ein Schwein und ein Kalb schwarz geschlachtet und die aus den bei Johann Jelinek schwarzgeschlachteten Tiere (Gesamtlebendgewicht 500 kg) hergestellten Wurstwaren verschoben, schliesslich 6 weitere Schweine im Smichover Stall zu Schwarzschlachtungszwecken bereitgehalten. Daneben hat er sich aus den kontingentierten Beständen der Postex weitere 139.35 kg Fleisch, Textilien im Gesamtbezugswert von etwa 1000 Kleiderkartenpunkten und eine Unmenge Geflügel und Lebensmittelwaren aller Art verschafft und damit einen schwunghaften Schleichhandel getrieben oder noch treiben wollen. Er hat ausserdem mit verknappten Waren, mit 4 Kisten Fleischkonserven, mit Stoffen, Textilien, Schmuck- und Wertsachen geschoben.

Was seine Tat, abgesehen von dem Umfange und der Verschiedenartigkeit seiner Schiebergeschäfte, vor allem als besonders schweren Fall kennzeichnet, ist seine ausgeprägte Verbrecherpersönlichkeit. Er ist nach seinem Vorleben ein in allen Berufen verkrachte Existenz und bereits 6 Mal gerichtlich vorbestraft. Als ihm die unverdiente Gunst des Schicksals die leitende Stellung bei der Postex bescherte, missbrauchte er seine Stellung sofort zu Verbrechen grossen Stils. Mit der ihm eigenen, vor nichts zurückschreckenden Tatkraft verstand er es in kurzer Zeit, die eigentlichen Geschäftsführer durch Vorhalt ihrer bisherigen Verfehlungen an die Wand zu drücken und die unterstellten Angestellten durch Drohungen mit sofortiger Kündigung, Arbeitsverschickung ins Reich und Ausspielen angemessener Beziehungen zur Gestapo zu willenslosen Werkzeugen seines Planes zu machen. Nachdem er sich zum unbeschränkten Herrscher aufgeworfen hatte, begann er, unter allen erdenklichen Rückensicherungen seinen grossangelegten und raffiniert getarnten Plan der Schwarzschlachtungen zu verwirklichen. Er kümmert sich selbst um die Einkäufe, finanziert im Voraus die Schleichhandelsgeschäfte, beschafft sich durch Ausnutzung seiner Beziehungen zum Expedienten seiner früheren Arbeitgeberfirma das für die Schwarzfahrten erforderliche Benzin, lockt mit hohen Preisangeboten die Viehkäufer in sein Netz, missbraucht bedenkenlos die Postex-Angestellten durch gemeine Drohungen zu Schwarzschlachtungen ausserhalb der Geschäftsstunden ,

lässt trotz Kenntnis der gesundheitschädlichen Folgen seiner Handlungsweise ein an Rotlauf eingegangenes Schwein verwursten, taucht auch bei den auswärtigen Schwarzschlachtungen des Ignatz Jelinek auf und nimmt sich seinen Teil, organisiert darüber hinaus einen eigenen schwunghaften Schleichhandel mit Fleisch, Textilien und Lebensmittelwaren, schmiert bekannte und angesehene Persönlichkeiten mit Gänsen und anderen Geflügel, bringt alle Mitwisser seiner Machenschaften durch markenfreie Überlassung von Fleisch aus den Schwarzschlachtungen zum Schweigen, schiebt mit allem, was ihm gerade in die Hände fällt, und leitet einen neuen Finanzierungsplan zur weiteren Durchführung von Schwarzschlachtungen in die Wege. Endlich zur Strecke gebracht, versucht er, jeden Gefühles für Anstand und innere Haltung eines Mitmenschen fremd, Beamte mit Schleichhandelsgut zu bestechen. Als ihm das misslingt, verlangt er dreist und frech seine Freilassung wegen angeblicher Beziehung zur Gestapo, schließlich sogar mit der Behauptung, die Dienstbehörde des Beamten habe seine Entlassung bereits verfügt. Dann wiederum ist er erbärmlich feige und gewissenlos genug, die Schuld auf andere abzuwälzen, sie zu denunzieren und sich selbst reinzuwaschen.

So bietet Mauer ein geradezu widerliches Bild gesinnungs-mässiger Entartung. Er ist ein hemmungsloser, von brutalem Machtwillen und verbrecherischer Tatkraft besessener Geschäftemacher und Kriegsgewinnler, eine regelrechte Wirtschaftshyäne von ausgesprochen verbrecherischer Wesensart. Ihm ist jedes Mittel recht, sich durchzusetzen. Dabei ist er gerissen und verschlagen genug, nach ausgeklügelter Methode nichts dem Zufall zu überlassen und alles und jedes seiner gemeinschaftsfeindlichen Interessen zu opfern. Angesichts der besonderen Intensität seines verbrecherischen Willens, der Verschlagenheit und Wahllosigkeit seiner Mittel und der Verworfenheit seiner Zielsetzungen kann es für sein in allen Sparten des Schleichhandels bewährtes Verbrechen keine Milde geben. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne seiner Tat, die nach den ganzen Tatumständen und nach seiner gemeingefährlichen Persönlichkeit aus der Ebene durchschnittlicher Kriegswirtschafts-verbrechen zu seinem Nachteil krass herausragt, macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, ihn ebenfalls mit dem T o d e

54

zu bestrafen.

Polivka und Brabec haben Fleischmarken im Bezugswerte von mindestens 2500 kg Fleisch den Schleichhandel zugeführt. Beweggrund für diese - aussergewöhnlich grossen und binnen vier Monaten mit rücksichtsloser Paktkraft durchgeführten - Schieberungen war ihre Gewinnsucht. Sie hatten beide ein auskömmliches Dasein und daher keine Veranlassung zur Tat. Brabec hat seine Stellung als Kontrollorgan mit besonderer Dreistigkeit zum Diebstahl von Fleischmarken auf den kontrollierten Bezirksämtern ausgenutzt und damit das ihm als Wahrer der Gemeinschaftsinteressen im Kriege vom Ministerium und von der Volksgesamtheit geschenkte Vertrauen auf die denkbar schwerste Art missbraucht. Er ist ein gebildeter Mensch, der sich der ganzen Tragweite seines Aufgabenkreises und seines damit unvereinbaren Verhaltens klar bewusst war. Polivka war der Anstifter und Hauptnutznießler. Er hat an der Vermittlung der Fleischmarken mühelos mindestens 32.200 K verdient, weitere Fleischmarken im Bezugswerte von 500 kg Fleisch im Geschäfte seines Schwagers zur Abdeckung eines Fleischmankos verwendet und ausserdem rund 100 kg Rindfleisch an Kalaš markenfrei zu hohen Überpreisen verkauft. Wie der Besitz eines ganzen Bündels von Lebensmittelkarten beweist, auf das er über Kalaš Lebensmittelmarken für sich bezogen hat, war er auch auf anderen Gebieten als Schleichhändler tätig. Schieber von der Art der Angeklagten Polivka und Brabec, die im dritten Kriegsjahr mit ausgesprochen verbrecherischen Mitteln auf Kosten der Kriegswirtschaft am Kriege verdienen und durch Schädigung der Versorgung in dem festgestellten Umfange der Heimatfront in den Rücken fallen, sind für die Gemeinschaft des Volkes untragbar.

Das gilt in besonderen Masse für den Angeklagten Ignatz Jelinek. Er hat insgesamt 44 Schweine, 5 Rinder, eine Kuh und 2 Kälber mit einem Schlachtgewicht von über 2500 kg Fleisch der geregelten Versorgung entzogen. Schon der Umfang seiner Tat stempelt sein Verhalten zum besonders schweren Fall. Er ist aber auch seiner Persönlichkeit nach ein übler Schieber von ausgesprochen asozialer Wesensart. Er hat seit seiner Auslehre nichts rechtes gearbeitet. Seit der Übersiedlung nach Prag hat er ausschließlich vom Schleichhandel gelebt. Das Verschieben der auf den Namen "Zeman" lautenden Bürger-

legitimation in einem berücksichtigten Schleichhandelslokal, die Tatsachen, dass er bereits im Mai 1942 aus Schleichhandelsverdiensten ein eigenes Betriebskapital von 38.000 K zur Finanzierung seiner Viehaufkaufsgeschäfte zur Verfügung hatte, und der Umstand, dass er während seines Prager Aufenthaltes Monate lang nicht einmal Lebensmittelkarten in Anspruch zu nehmen brauchte, werfen eindeutige Streiflichter auf den Umfang und die Intensität seiner über den Rahmen der hier abgeurteilten Straftat hinausgehenden Schiebertätigkeit. Vor allem ist bezeichnend, dass er als Viehaufkäufer der Postex einen eigenen Schleichhandel mit schwarzgeschlachtetem Fleisch nach Prag organisiert und Preise verlangt hat, die nur noch als schamlose Wucherpreise bezeichnet werden können.

Aus diesen Gründen waren auch die Angeklagten Polivka, Brabec und Ignatz Jelinek mit dem T o d e zu bestrafen.

Dagegen hat das Gericht die von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten Stübchen, Pospíšil und Kalas beantragten Todesstrafen aus folgenden Gründen nicht verhängt :

Wie bereits ausgeführt ist, kann das vor dem 1.2.1941 liegende Verhalten des Angeklagten Pospíšil als strafbarer Tatbestand vom Sondergericht nicht erfasst werden. Es ist aber als strafbäres Zuwiderhandeln gegen die Bewirtschaftungsvorschriften des Protektorats beim Strafausmass genau so strafscharfend zu berücksichtigen, wie es z.B. eine einschlägige Vorstrafe wäre, und kann daher an sich im Rahmen einer Persönlichkeitswertung auch zur Begründung des besonders schweren Falles herangezogen werden. So betrachtet, wiegt sein Gesamtverhalten allerdings recht schwer. Er war der geistige Urheber und der Organisator der Fleischschwarzbezugsaktion und hat daran bis zum 1.2.1941 massgeblich teilgenommen. Immerhin war er dafür nicht der in erster Linie Verantwortliche. Ihm kann auch nur ein-ziffernmässig nicht näher bestimmbarer - Teil des Schadens zugerechnet werden, der durch diese Aktion der Kriegswirtschaft entstanden ist, weil er am 1.2.1941 von seinen Posten abberufen worden ist. Im Jahre 1942 war er vor dem 2.7.1942 beim Schwarzschlachten eines Schweines anwesend, häufig beim Verwiegen des Fleisches tätig, in geringfügigem Umfange an den Entnahmen von Fleisch aus den Schwarzschlachtungen beteiligt und

frühestens ab Mai 1942 mit der unrichtigen Führung der Geschäftst-ücher betraut. Erst seit dem 2.7.1942 setzt seine unmittelbare Verantwortlichkeit als Leiter der Fleischeinkaufs-
abteilung wieder ein. In dieser Stellung hat er noch einige Schwarzschlachtungen des Mauer geduldet, vor allem aber am 27.7.1942 zur Finanzierung der beabsichtigten weiteren Schwarzschlachtungen wesentlich beigetragen. Was ihn trotz der recht umfangreichen Gesamttätigkeit von Bradač und Mauer unterscheidet, ist seine subjektive Einstellung zu den ganzen Machenschaften. Er hat weder in den Jahren 1940/41, noch im Jahre 1942 wertmäßig ins Gewicht fallende Vorteile aus seiner Teilnahme gezogen. Er war der zwecks Erhaltung seines Arbeitsplatzes dienstbeflissene Abteilungsleiter, der sich von der letzten inneren Verantwortung freige fühlt hat, tatsächlich auch keinen entscheidenden Einfluss auf die Entschliessungen der Geschäftsführung gehabt hat und lediglich Ratschläge erteilen konnte. Im Jahre 1942 war er praktisch nur der Handlanger des Angeklagten Mauer, der ihn und die ganze Gefolgschaft der Postex eingeschüchtert hatte und geknebelt hielt. Soweit er sich dennoch mit den Vorstandsmaßnahmen solidarisch gefühlt hat und mit Täterwillen weiterbeteiligt geblieben ist, stand er doch ersichtlich unter dem Druck und im Schatten des übermächtigen Zentraldirektors Mauer, was ihm ebenfalls zugute gehalten werden muss. Er ist nach seinem ganzen persönlichen Eindruck eine im Grunde unselbständige Natur und wäre zweifellos ohne die Umwelteinwirkungen nicht zum Kriegsverbrecher geworden. Aus diesen Gründen war bei ihm ein besonders schwerer Fall zu verneinen, aber nach dem Mass seiner Mitwirkung, dem Grade seiner Einsicht und dem Umfange seiner Verantwortlichkeit auf eine empfindliche Zuchthausstrafe in Höhe von s e c h s J a h r e n zu erkennen.

Stübchen und Kalaš waren zunächst dem Angeklagten Bradač in den grössten Teil der abgeurteilten Machenschaften eingeweiht. Ihr Verschulden als verantwortliche Referenten im Verwaltungsrat wiegt daher von vornherein sehr schwer. Sie waren aber andererseits an den Durchführungsmassnahmen weit weniger als Bradač, Mauer und Pospíšil beteiligt und kannten sie nur in groben Umrissen und ohne genaue Einsicht in die Methoden und wohl auch in den

57

ganzen Umfang des angerichteten Schadens. Stübchen war in erster Linie als Fachberater für das Rechnungswesen und den organisatorischen Gesamtbau der Postex verantwortlich. Er war vor allem nur ehrenamtlich ausserhalb seiner Dienststunden als Postbeamter bei der Postex und bei der PES tätig und daher naturgemäss ausserstande, in die Einzelheiten der Mißwirtschaft Einblick zu gewinnen. Er hat weiterhin als einziger der Angeklagten keine irgendwie nennenswerten Vorteile aus den Zuständen bei der Gesellschaft gezogen und die geringfügigen Entnahmen unwiderlegt in Geschäftsinteresse verwandt. Er hat schließlich in persönlicher Hinsicht von allen Angeklagten den weitaus besten Eindruck *bei Gericht* hinterlassen, gegen sich selbst in reuiger Einsicht seiner Verfehlungen schünungslos die Wahrheit bekannt und damit an der Aufklärung des Falles erheblich mitgearbeitet. Er verdient nach den ganzen Umständen und nach seiner Persönlichkeit nicht, mit Bradač und Mauer auf eine Stufe gestellt zu werden. Trotz der Schwere seiner Tat konnte daher nach dem Grade seiner geringeren Verantwortlichkeit und Schuld eine Zuchthausstrafe von a c h t J a h r e n als zwar erforderliche, aber ausreichende Sühne angesehen werden.

Noch milder war die Tat des Angeklagten Kalač zu ahnden. Ihn belastet am stärksten die Durchführung der Fleischmarkenaktion. Er war indessen der Unselbständigste aller Angeklagten. Nach Vorbildung und Lebenserfahrung war ihm das kaufmännische Wirtschaften als Leiter einer Fleischeinkaufsabteilung geradezu persönlichkeitsfremd. Geistig den Geschäftsführerⁿ, Referenten und Abteilungsleitern nicht entfernt gewachsen, glaubte er eine massgebliche Rolle zu spielen, wo er in Wirklichkeit nur geschoben und als Aushängeschild dienlich war. Es zeugt für seine innere Anständigkeit, dass er Bradač mit Vorwürfen überhäuft, die weitere Durchführung der Fleischmarkenaufkäufe abgelehnt und seinen Posten als Abteilungsleiter zur Verfügung gestellt hat, als er das mit ihm getriebene Spiel endlich durchschaute. Er ist nach seinem ganzen persönlichen Erscheinungsbild ein unselbständiger, im Grunde harmloser, willfähriger und *bei* beeinflussbarer Mensch, der sich ohne viel Überlegung nach dem Vorbild der Geschäftsführer ausgerichtet hat und gern eine Rolle

58

gespielt hätte, obwohl es ihm an allen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen dazu gefehlt hat. Demontsprechend sah man ihn im Getriebe der Postex allgemein für einen gutmütigen Trottel an, dessen ernsthafte Betriebsamkeit als komisch empfunden und still belächelt wurde. Es ist für ihn bezeichnend, dass er in der Sitzung von 27.7.1942, zu der er als Geldspender einberufen war, nach seiner Annahme aber im Hinblick auf seine frühere Tätigkeit als Leiter der Fleisch-einkaufsabteilung und "Fachberater" erscheinen zu müssen glaubte, zunächst gegen die Fortsetzung der Schwarzschlachtungen wettete, dann unter den liebenswürdigen Verbeugungen des Mauer umfiel und zuletzt gegen bessere Überzeugung zu der verdienten Gratifikation weitere 10.000 K Ersparnisse pfferte. Praktisch war er in allen Fällen seiner Beteiligung nur der missbrauchte Handlanger fremder Interessen. Unter diesen Umständen scheidet die Annahme eines besonders schweren Falles aus. Dem berechtigten Sühnebedürfnis der Allgemeinheit wird mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit die erkannte Strafe von s e c h s J a h r e n Z u c h t h a u s gerecht.

Hanuß hat in seiner Eigenschaft als Protokollführer in den Vorstandssitzungen die einzelnen Fleischbeschaffungsaktionen mitgemacht, ohne indessen einen genauen Einblick in die Tragweite der beschlossenen und nur in groben Zügen angedeuteten Massnahmen zu gewinnen. An der Durchführung der Massnahmen war er nicht beteiligt. In erster Linie verantwortlich war er dagegen für die Verwaltung der PES-Küchen. In dieser Stellung hat er grob pflichtwidrig Jahre hindurch die Misswirtschaft der markenfreien Belieferung der Speiseshallen und der markenfreien Abgabe von Fleischgerichten geduldet und damit einen beachtlichen Teil der bei der Fa. Postex im Laufe der Zeit aufgetretenen Fleischfehlbeträge mitverschuldet. Er musste deshalb hart angefasst werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die gegen ihn erkannte Zuchthausstrafe von d r e i J a h r e n s e c h s M o n a t e n schuldangemessen.

Fukar war bis zum 12.12.1941 hauptamtlicher Geschäftsführer. Er hat die Misstände bei der Fa. Postex gekannt, namentlich bei der Fleischschwarzbezugsaktion mitgemacht und die ~~Zei-~~

telwirtschaft zur Verdeckung der Privatentnahmen in der Lagerhaltung angeregt. Andererseits war er eine Persönlichkeit, über die man praktisch im Betriebe der Postex zur Tagesordnung übergegangen ist. Unter diesen Umständen ist eine Strafe von zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus zur Sühne seiner Schuld ausreichend.

Hladik war verantwortlicher Leiter der Textilabteilung. Er trägt die Verantwortung für die punktefreie Abgabe von Textilien im Gesamtbezugswerte von mindestens 25.000 Kleiderkartenabschnitten. Immerhin war er weisungsgebunden und wirtschaftlich von den Hauptnutznießern seiner Machenschaften, den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsreferenten der Postex, abhängig. Sein eigener Vorteil bestand lediglich darin, dass sein Arbeitsentgelt vom Umsatz abhängig gemacht war. Auch seine Tat konnte daher mit zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus als gesühnt angesehen werden.

Bei den Angeklagten Dvofak, Vovsik, Novotny, Zitek, Kettner, Mimra und Ryska wurde weitgehend strafmildernd ihre wirtschaftlich unselbständige Stellung berücksichtigt. Trotzdem musste gegen Dvofak auf Zuchthaus erkannt werden, weil er in ganz erheblichem Masse an den Fleischaufkäufen und Schwarzschlachtungen beteiligt war und ansehnliche eigene Vorteile davon hatte. Gegen ihn war eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren schuldangemessen. Bei den anderen Angeklagten, die als Angestellte der Postex tätig waren, wurden im Einzelnen Mass und Dauer ihrer Teilnahmehandlungen und das Ausmass ihrer Einsicht und Verantwortlichkeit beim Strafausmass abgewogen. Danach waren schuldangemessen :

für Vovsik und Novotny je ein Jahr Gefängnis.

für Zitek und Ryska je neun Monate Gefängnis,

für Capek, Kettner und Mimra je sechs Monate Gefängnis.

Johann Jelinek ist erheblich vorbestraft. Er hat aus reiner Gewinnsucht über 500 kg ^{Fleisch} verwurstet und musste daher mit Zuchthaus bestraft werden. Die erkannte Strafe von einem Jahr drei Monaten Zuchthaus wird seinem Verschulden gerecht.

Der Angeklagte Kabelka hat 27 Schafe der Kriegswirtschaft

entzogen und dem Angeklagten Kalaš den ihm als Schleichhändler bekannten Angeklagten Polivka zugeführt. Zwar ist nicht erwiesen, dass er damit eine Gelegenheit zum Schwarzbezug der Fleischmarken verschaffen wollte. Er hat sich aber mindestens vorgestellt, dass Polivka zur markenfreien Lieferung grösserer Fleischmengen an die Postex in der Lage sei. Nur im Hinblick darauf, dass die Erlösgewinnung wigener Vorteile für ihn bei seiner Tat keine wesentliche Rolle gespielt hat, kann seine Schuld noch durch eine Gefängnisstrafe gerührt werden. Zwei Jahre Gefängnis waren schuldangemessen, zumal seine Tat lange zurück liegt, offensichtlich einmaliger Art war und für ihn als Beamten ohnehin schwere Berufsnachteile nach sich zieht.

Janoušek ist ebenfalls beachtlich vorbestraft. Er hat beim Schwarzschlachten von 4 Schweinen und einer Kuh seinen Stall zur Verfügung gestellt und dabei Handreichungen verrichtet. Er hat ausserdem gewusst, dass es sich bei Ignatz Jelinek um einen gewerbsmässigen Schwarzschlächter handelte. Da er für seine Beihilfehandlungen keine Geldvergütung erhalten hat, reicht die erkannte Strafe von einem Jahr sechs Monaten Gefängnis als Sühne aus, zumal der Angeklagte als Lungenkranker an der Haft sowieso schwer zu tragen haben wird.

Die Angeklagten Stach und Korabek haben in erheblichem Umfange Vieh dem Schleichhandel zugeführt und beachtliche Überpreise erzielt. Angesichts ihrer gewinnsüchtigen und gewissenlosen Einstellung als Landwirte, die in erster Linie für die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften verantwortlich sind, mussten sie mit Zuchthaus bestraft werden. Eine Strafe von einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus bildet eine schuldangemessene, aber auch ausreichende Sühne.

Der Umfang der Tat der Angeklagten Kubec und Wenzel Pluhaf wiegt leicht. Gemäss § 27 b STGB konnte mit Rücksicht auf ihre bisherige Wohlverhaltenheit der Strafzweck auch durch eine Geldstrafe erreicht werden. Unter Berücksichtigung ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse war die gegen jeden von ihnen in erster Linie erkannte Gefängnisstrafe von zwei Monaten bei Kubec in eine Geldstrafe von 2.000 RM und bei Wenzel Pluhaf in eine

Geldstrafe von 1.000 RM umzuwandeln.

VII. Die Steuerzuwiderhandlungen u. Nebenstrafen.

Die Angeklagten Pospíšil, Stübchen, Hanuš, Fukar, Kelaš, Dvořák und Bradač wenigstens im Falle B haben durch Vornahme von Schwarzschlachtungen in Kenntnis aller die Schlachtsteuerpflicht begründeten Umstände ihres Vorteils wegen Schlachtsteuer hinterzogen und sich nach § 396 RAO strafbar gemacht. Die Angeklagten Čapek, Zitek, Vovsik, Novotný, Kabelka und Janoušek haben zu den Schwarzschlachtungen Beihilfe geleistet und sind deshalb auch wegen Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung strafbar. Durch Verkauf lebender Schlachttiere zum Zwecke des erkannten und gebilligten Schwarzschlachtens haben die Angeklagten Stach und Korabek ebenfalls Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung im Sinne der §§ 396, 398 RAO, 49 STGB begangen. Ignatz Jelinek hat durch Vornahme von Schwarzschlachtungen und Verkauf lebender Schlachttiere in Kenntnis aller die Schlachtsteuerpflicht begründenden Umstände ebenfalls Schlachtsteuer hinterzogen, bezw. Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung geleistet. Schliesslich haben Bradač, Stübchen, Hanuš und Fukar durch den geduldeten Verkauf von Fleisch, das nach ihrem Wissen unversteuert geschlachtet worden war, gewerbmässige Steuerhehlerei im Sinne der §§ 403 Abs. 2, 401 b Abs. 1 RAO begangen, weil ihr Verhalten darauf gerichtet war, der Postex GmbH. aus dem Verkauf dieses schwarz geschlachteten Fleisches eine dauernde Einnahmsquelle zu verschaffen. Diese Steuerzuwiderhandlungen stehen mit dem festgestellten Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO in Tateinheit im Sinne des § 73 STGB, § 418 RAO.

Dementsprechend waren bei diesen Angeklagten Steuer- und Wertersatzstrafen festzusetzen. Soweit nicht zu ermitteln war, wieviele Schweine oder sonstige Schlachttiere vor dem 1.10.1940, dem Inkrafttreten des Schlachtsteuergesetzes im Protektorat, und nach dem 1.5.1942, dem Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Schlachtsteuergesetzes, schwarz geschlachtet worden sind, wurden die Besteuerungsgrundlagen gemäss § 217 RAO geschätzt. Die auf Grund dieser geschätzten Steuergrundlagen errechneten Steuer- und Wertersatzstrafen berücksichtigen die Höhe der hinterzogenen oder gehehlten Schlachtsteuer, die mutmasslichen Mengen des verschobenen

schwarzgeschlachteten Fleisches und die gewöhnlichen Verkaufspreise für das verschobene Fleisch. Die im einzelnen erkannten, aus Ziffer III des Urteilstenors näher ersichtlichen Steuer- und Wertersatzstrafen werden diesen Berechnungsgrundlagen gerecht. Die im einzelnen festgesetzten Steuergeldstrafen berücksichtigen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten.

Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geld- und Wertersatzstrafen vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe beruht auf § 29 STGB.

Mit Rücksicht auf die Ehrlosigkeit ihrer Handlungsweise sind den Angeklagten Bradač, Mauer, Ignatz Jelinek, Polivka, Bradač, Stübchen, Pospíšil, Kalaš, Hanuš, Fukar, Hladik, Dvořak und Johann Jelinek die bürgerlichen Ehrenrechte auf die aus dem Tenor näher ersichtliche Dauer aberkannt worden. (§ 32 STGB.)

Die sich aus Ziffer IV des Urteils ergebende Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 STGB.

Die Entscheidung über die Einziehung der zum Abtransport der schwarzgeschlachteten Schweine oder des schwarzgeschlachteten Fleisches benutzten Lastkraftwagen der Fa. Postex und die zum selben Zweck als Beförderungsmittel benutzten PKW der Angeklagten Pospíšil und Mauer waren gemäss § 401 Abs. 1 RAO einzuziehen. Die Warenvorräte und die bei der Angeklagten Petricek beschlagnahmten Einziehung der in den Räumen der Postex beschlagnahmten Schweine erging gemäss § 40 STGB.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 465, 467 STPO.

Gez.: Eisele,

Dr. Strach,

Dr. Šawar.



Beglaubigt :



Musil
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Sicherheitsdienst RM
SD-Leitabschnitt Prag.
III D - SA 335-

Prag, den 24. Februar 1943.

63

Urschriftlich

nach Kenntnisnahme und Auswertung
zurück

an den

persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

P r a g .

25. FEB. 1943

Handwritten signature

Konzeptpapier

Wiedervergelegt am 28.4.43

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a date stamp and a handwritten number.

IV N-8/43

63a

Der Leiter der Abteilung Justiz

Prag, den 10. Februar 1943

II E I 3235/42

8237/43

An

das Büro des Herrn Staatssekretärs

im H a u s e .

12 FEB. 1943

Betrifft: Strafsache gegen B r a d a č u.A. wegen Volksschädlings- und Kriegswirtschaftsverbrechens.

- 1 Anlage -

Abschrift der Anklage, die sich mit Fleischschiebungen usw. in der Protektoratspoststeinkaufsstelle in Prag befasst, überreiche ich zur gefälligen Kenntnismahme und mit dem Anheimgeben der Vorlage an Herrn Staatssekretär.

Der Abteilungsleiter IX erhält gleichzeitig Anklageabschrift.

L. 24 mit 7 Anlage

dem v. D. 26 Prag 18678

Zur Kenntnis und Besorgung übermitteln

Prag 10/2/43



Staatssekretariat Prag	
2520	19. II. 1943
Bearbeitet	Aktenzeichen

IV M-8/43

Der Oberstaatsanwalt
bei dem deutschen Landgericht
7 Js 1020/42

Prag III, den 14.1.1943.
Kramarsch Ufer 4.

An den

Herrn V o r s i t z e r
des Sondergerichts
in P r a g.

A n k l a g e s c h r i f t.

- Bl.148 1./ Der Postrevident Ernst B r a d a č aus Prag XIII,
Wechselstrasse Nr.871, geboren am 4.11.1894 in Sta-
tenitz, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeb-
lich nicht bestraft,
- Bl.140. 2./ der Oberrechnungsdirektor Franz S t ü b c h e n
aus Königssaal I, Žiskastrasse 272, geboren am 17.
5.1892 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehöriger,
angeblich nicht bestraft,
- Bl.95. 3./ der Fleischergehilfe, dzt.Zentraldirektor Georg
M a u e r aus Prag XII, Beneschauerstrasse Nr.4, ge-
boren am 11.6.1902 in Prag, verheiratet, Protekto-
ratsangehöriger, nach eigenen Angaben mehrmals u.
a.wegen Veruntreuung bestraft,
- Bl.144 4./ der Ing.Kom., Anton P o s p i š i l aus Prag XII,
Schwerinstrasse Nr.42, geboren am 19.XII.1901 in
Choteborsch, Protektoratsangehöriger, angeblich
nicht bestraft,
- Bl.102 5./ der Postbeamter i.R.Wenzel P l u h a ř aus Prag
XII, Schwerinstrasse Nr.42, geboren am 22.8.1882
in Teschowitz, Protektoratsangehöriger, angeblich
nicht bestraft,
- Bl.110. 6./ der Rechnungsdirektor Alois M r k v i č k a aus
Prag VIII, Trojagasse Nr.98, geboren am 21.6.1892
in Prag, verheiratet, Protektoratsangehöriger, an-
geblich nicht bestraft,
- Bl.116 7./ der Rechnungsdirektor Jaroslav P l u h a ř aus
Prag XII, Mährische Strasse Nr.5, geboren am 29.7.
1887 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehöriger,
angeblich nicht bestraft,



95

- Bl.119. 8./ der Schuhmacher, Postunterbeamter i.R., dzt.
I. Stellvertreter der Posteinkaufsstelle Franz
K a l a š aus Prag XVI, Malvazínkastrasse Nr.
1073, geboren am 6.4.1890 in Prag, verheiratet;
Protoktoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.105. 9./ der Postbeamter Jaroslav H l a v a č ek
aus Prag XII, Schmelaauerstrasse Nr.4, geboren
am 22.10.1901 in Schw.Kostelec, verheiratet,
Protoktoratsangehöriger, angeblich nicht be-
straft,
- Bl.202. 10./ der Postdirektor i.R. Gaudenzius (Radevan)
S a a l aus Prag VII, Frindstrasse Nr.22, ge-
boren am 6.V.1886 in Prag, verheiratet, Protok-
toratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.114. 11./ der Postbeamter i.R. Johann B e r g m a n n
aus Prag XIII, Tolstoj Strasse Nr.13, geboren
am 12.12.1881 in Krechleb, verheiratet, Protok-
toratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.157. 12./ der Postrevident Maximilian H a n u š aus
Prag VII, Steimetz Strasse Nr.7, geboren am
12.12.1890 in Prag, verheiratet, Protoktorat-
angehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.133. 13./ die Angestellte bei der Posteinkaufsstelle,
Prag XII, Schwerinstrasse 42, Vera Protivenská
aus Prag XII, Moensgasse Nr.58, geboren am 29.
3.1916 in Laun, ledig, Protoktoratsangehörige,
angeblich nicht bestraft,
- Bl.124. 14./ der Leiter der Postküche in Prag II, Bre-
dauergasse Nr.15 Wenzel M i n i r a aus Prag
XII, Rollergasse Nr.13, geboren am 20.4.1902
in Pilgrans, verheiratet, Protoktoratsange-
höriger, angeblich nicht bestraft,

65a

- Bd. I, Bl. 211 15./ der Fleischergehilfe Johann Z i t e k aus Prag XIV, Unter Bad Nr. 720, geboren am 29. 5. 1897 in Pech Lhota, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bd. III, Bl. 3 16./ der Fleischermeister Franz S t a c h aus Pech Lhota, ^{Nr. 70} geboren am 30. 8. 1912 in Pech Lhota, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bd. I, Bl. 87. 17./ der Fleischergeselle Josef D v o ř a k aus Prag VII, Brauner Strasse Nr. 9, geboren am 14. 2. 1903 in Schebirov, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bd. III, Bl. 7. 18./ der Landwirt Miloslav K o r a b e k aus Böhmen-Lhotitz Nr. 6, geboren am 5. 3. 1900 in Horní Holetin, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl. 28 19./ der Autoschlosser Ignatz L a n g aus Slonin Nr. 86, geboren am 17. 1. 1908 in Langenbruck, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bd. I, Bl. 112 20./ der Pensionär Josef F u k a r aus Prag XIII, Südweststrasse Nr. 1077, geboren am 26. 10. 1888 in Jemenik, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bd. I, Bl. 207 21./ der Zugleiter der BMB Johann K a h e l k a aus Prag XIII, Dagongasse Nr. 19, geboren am 9. 12. 1897 in Geiersberg, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl. 192 22./ der Schlossergehilfe Josef P o l i v k a aus Prag XIII, König Georg Strasse Nr. 1, geboren am 18. 3. 1909 in Chlumetz, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl. 220 23./ der Aktuarajunkt Rudolf Paul B r a b e c aus Königstädtel, Havliček Strasse Nr. 600, geboren am 29. 6. 1911 in Tschaslau, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,

- Bl.84 24./ der Fleischer Franz V o v s i k aus Prag XIX, Seydlitz Strasse Nr.4, geboren am 10.11.1910 in Hradiško, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.10 25./ der Fleischer und Selcher Miloslaus, N o - v o t n ý aus Unter Micholup Nr.46, geboren am 28.10.1909 in Truhonitz, Bez. Ritschan, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl.90, 26./ der Fleischergehilfe Ignatz J e l i n e k aus Prag II, Wenzelsplatz Nr.2, geboren am 24.5.1906 in Prag, ledig, Protektoratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl.27. 27./ der Gutsbesitzer Dr. Ing. Anton Kleinberg aus Wechestud, Wechestud Strasse Nr. 17, geboren am 9.10.1901 in Lodenitz, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl.168 28./ der Selchergehilfe / z. Zt. Gärtner aus Prag VIII, ^{Wenzel J a n o u s e k} Bochnitz Nr.18, geboren am 30.8.1906 in Prag-Bohnitz, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl.247 29./ der Antiquitätenhändler Anton K u b e c aus Prag XVI, Kinsky Strasse Nr.50/6, geboren am 12.1.1890 in Mehenin, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich nicht bestraft,
- Bl.173. 30./ der Landwirt Wenzel J e l i n e k aus Prag VIII, Auf der Fendelhöhe Nr.168, geboren am 9.9.1903 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl.161. 31./ die P o t ř i č o k Antonie, geborene Skočepova aus Wodochod Nr.1, geboren am 26.5.1905 in Wodochod, verheiratet, Protektoratsangehörige, angeblich unbestraft,

66a

- 5 -

- Bl. 250** 32./ der Landwirt Stanislaus N e d b a l aus
Wschestud Nr. 4, geboren am 6. 1. 1906 in Dorn-
Aujest, verheiratet, Protektoratsangehöriger,
angeblich unbestraft,
- Bl. 227** 33./ der Kraftfahrer Vlastimil Č a p e k aus
Prag XII, Schlesische Strasse Nr. 84, geboren am
1. 3. 1906 in Hlobomechy, verheiratet, Protekto-
ratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl. 24.** 34./ der Kraftwagenlenker Johann K e t t n e r
aus Prag XIV, Rosenbergerstrasse Nr. 405, geboren
am 9. Oktober 1906 in Prag, verheiratet, Protek-
toratsangehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl. 166.** 35./ der Fleischer Johann J e l i n e k aus
Prag VIII, Bochnitzer Strasse Nr. 158, geboren
am 16. 5. 1898 in Prag, verheiratet, Protektorats-
angehöriger, angeblich unbestraft,
- Bl. 154.** 36./ der Leiter der Textilabt. der Fa. Postex
Georg H l a d i k aus Prag XIV, Miletingasse
Nr. 1285, geboren am 16. 10. 1909 in Maßhaupt,
verheiratet, Protektoratsangehöriger, angeb-
lich nicht bestraft,
- Bl. 171** 37./ der Verkäufer Josef R y s k á aus Prag
XIII, Madrider Strasse Nr. 761, geboren am 15.
12. 1905 in Prag, ledig, Protektoratsangehöriger,
angeblich nicht bestraft,
- Bl. 164.** 38./ der Rechtsanwalt Dr. Miroslav A p p e l t
aus Prag XII, Manesgasse Nr. 94, geboren am 24.
1. 1904 in Prag, verheiratet, Protektoratsange-
höriger, angeblich unbestraft,
- Bl. 152** 39./ der Kellerstr. Otakar V a v r e j n aus
Prag XIII, Andernach Strasse Nr. 1475, geboren am
16. 7. 1898 in Prag, verheiratet, Protektorats-
angehöriger, angeblich unbestraft,

Bd. I, Bl. 67/88, Brudec, Stübchen, Mauer, Pospíšil, Kalas, Hanus,
109, 142, 146, Minra, Zitek, Stach, Dvórák, Lang, Tolivka, Brabec,
154/157, Ignatz Jelinek, Dr. Klein, Kubec, Wenzel Je-
Bd. II, linek, Petriček, Nedbal, Johann Jelinek, Hladik,
Bl. 186, Ryska in Untersuchungshaft in der deutschen
Bd. III, Untersuchungshaftanstalt bzw. deutsches Ge-
Bl. 35, 39, richtsgefängnis Budweis seit dem 30.9.1942,
43, 54. Stach und Lang seit dem 8.10.1942

werden a n g e k l a g t,
in P r a g und Umgebung
von Herbst 1940 bis August 1942
fortgesetzt und durch eine einheitliche
Handlung

- 1./ Die Angeeschuldigten 11 bis 12, 15-29, 32/34, 36/37
vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegs-
zustand verursachten aussergewöhnlichen Verhält-
nisse Straftaten Zuwiderhandlungen gegen die
kriegswirtschaftlichen Bestimmungen im Protek-
torat Böhmen und Mähren begangen zu haben, wo-
bei das gesunde Volksempfinden wegen der be-
sonderen Verwerflichkeit der Tat die Überschrei-
tung des regelmässigen Straffrahmens erfordert.
- 2./ Sämtliche Angeeschuldigte:
Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der
Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und da-
durch böswillig die Deckung dieses Bedarfs
gefährdet zu haben.
- 3./ Die Angeeschuldigten zu 1-12, 15-21, 24-29, 31-35 :
zum eigenen Vorteil vorsätzlich bewirkt zu
haben, dass Schlachtsteuereinnahmen verkürzt
wurden,
oder
ihres Vorteils wegen Erzeugnisse, hinsichtlich
deren Verbrauchssteuern hinterzogen worden sind,
angekauft, an sich gebracht, verheimlicht oder ab-
gesetzt zu haben.

67a

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 4,6 VO gegen Volksschädlinge vom 4.9.1939 (RGBl. I, S. 1679) in Verbindung mit § 9 Regierungsverordnung vom 10. 5. 1939 (Slg. d. G. u. V. 121/39) §§ 1 ff Regierungsverordnung vom 18. 9. 1939 (Slg. d. G. u. V. 206/39) §§ 1 ff Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 29. 9. 1939 (Slg. d. G. u. V. 211/39) § 1 Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1609) in der Fassung der Erg. VO vom 25. 3. 1942 (RGBl. I, S. 147) §§ 396 ff RAO in Verbindung mit §§ 1 ff SchlachtsteuerG. vom 24. 3. 1942 (RGBl. I, S. 238) §§ 47, 73 StGB.

Beweismittel:

I. Eigene Angaben der Angeschuldigten.

II. Zeugen:

Bd. I, Bl. 1 ff.

1. /Leo J a n a s,
2. /Ullrich M a l e k,
3. /A. J a r o s c h,
4. /Dr. Nepokoy,
5. /A. S k l e n a ř,
6. /J. U r h a n e k Kontrollorgane des Min. f. Land u. Forstwirtschaft, Ernährungskontrolldienst, Prag X, Königsstrasse 1/3.

Bd. I, Bl. 251 ff.

7. /Krim. Ober. Ass. Adolf M ü l l e r,
8. " " " A. F i s c h e r bei der Deutschen Kriminalpolizeileitstelle Prag.

Bd. I, Bl. 123.

9. /Angestellter Wenzel K ö h l e r, Prag XIII, An Hügell Nr. 541.

Bd. I Bl. 183.

10. /Kraftfahrer Paul F r a n c, Wodochođ Nr. 1,

Bl. 186.

11. /Autounternehmer Karl Vyhnalek, Wodochođ Nr. 1

Bl. 191.

12. /Landwirt Anton H y c l, Wodochođ Nr. 55

Bd. III, Bl. 11,

13. /Gutsbesitzer Franz K u b e lka, Worel Nr. 35.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bd. I, Bl. 79/81, 82,

Die Fa. Postex GmbH. in Prag XII, Schwerinstraße 42 betreibt seit 1930 den Groß- und Kleinhandel mit Lebensmitteln, Fleisch- und Wurstwaren, Textil- und Schuhwaren usw. 50 % ihres Kapitals besitzen 2 Pilsener



Pilsener Geschäftsleute-Dr.Hofmann und Kodet-und 50 % die Posteinkaufsstelle in Prag, Entsprechend dieser Kapitalbe-
Anteiligung
teiligung sind die Geschäftsführer der Postex Dr.Hofmann und Kodet einerseits und die Angeschuldigten Bradac und Stübchen als Vertreter der Posteinkaufsstelle andererseits. Prokurist und Zentraldirektor der Postex ist der Angeschuldigte Mauer.

Bd.I, Bl. 97, Die Posteinkaufsstelle in Prag, die mit der Postex
Bl. 251, in engen Beziehungen steht, ist eine Verbraucherge-
nossenschaft für Angehörige der Post und anderer Behörden gewesen. Sie hat bis zur Errichtung des Protektorats etwa 23 Verkaufsstellen und zahlreiche Kantinen für ihre Genossen unterhalten. Diese Verkaufsstellen und Kantinen hat sie bis auf 1 Hauptkantine in der Hauptpost und 7 Nebenkantinen in anderen Behörden auf die Postex übertragen, die nunmehr diese Kantinen mit Waren *belieferbet.* Zur Unterstützung ihrer Kantinenbetriebe hat sie im Jahre 1941 staatliche Subventionen in Höhe von etwa 250.000 K erhalten. Mitglieder des Aufsichtsrates der Posteinkaufsstelle sind u.a. die Angeschuldigten Wenzsl Pluhař, Mrkvička, und Jaroslav Pluhař. Mitglieder des Verwaltungsrates der Posteinkaufsstelle sind u.a. die Angeschuldigten Bradac als Vorsitz, Kolas als Stellvertretender Vorsitz, Mlaváček als Geschäftsführer, Saal als Protokollvertreter, Bergmann als Kassierer, Hanus als Protokollführer und Stübchen ohne besondere Funktionen.

Bd. I, Bl.

42/44, 53/68. Eine am 24.8.1942 durchgeführte Kontrolle in der Fa. Postex hatte grosse Verfehlungen kriegswirtschaftlicher Art aufgedeckt die sich fast sämtliche massgebende Personen in der Fa. Postex und in der Posteinkaufsstelle mit Ausnahme der beiden Pilsener Geschäftsleute Dr. Hofmann und Kodet, die sich um den Geschäftsbetrieb in Prag wenig kümmerten-infolge einer unverantwortlichen Miswirtschaft und eines hemmungs- und rücksichtslosen Gewinnstrebens zuschulden kommen liessen.

68a

Im Einzelnen haben die Ermittlungen folgende kriegswirtschaftliche Verstöße ergeben.

- 1./ Einkäufe von Fleisch im Schleichhandel,
- 2./ Einkäufe von Fleischwaren,
- 3./ Schwarzschlachtungen,
- 4./ Schiebungen mit Lebensmitteln, Textil- und Schuhwaren.

I. Einkäufe von Fleisch im Schleichhandel:

Bd. I,
Bl. 144,
197,
Bd. II,
Bl. 16,
166,
Bd. Bl.
25R.

Nach Einführung der Zwangsbewirtschaftung lieferte die Fleischabteilung der Postex, deren Leiter der Angeschuldigte Pospíšil war, an ihre Kunden, insbesondere die Grossabnehmer die von diesen angeforderten Mengen an Fleisch- und Wurstwaren, ohne sofortige Entgegennahme der entsprechenden

Bezugsberechtigungen. Diese sollten nachgereicht werden. Das erfolgte jedoch nicht in vollem Umfange, sodass der Postex die entsprechenden Bezugsberechtigungen fehlten. Im Herbst 1940 erreichte dieser Fehlbestand an Fleisch- und Wurstwaren eine bedrohliche Höhe. Darauf entschloss sich Pospíšil mit Wissen und Willen sämtlicher Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsrates der Postex und der

Bl. 180,
231.

Posteinkaufsgesellschaft insbesondere Brádec und Stübchen-Fleisch im Schleichhandel einzukaufen, um den Fehlbetrag decken zu können. Die Verschleierung dieser Schleichhandelsgeschäfte erfolgte durch ihre Verbuchung als Gemüsekäufe, usw. Pospíšil will etwa 1000 kg im Schleichhandel gekauft haben. Nach den Angaben des Stübchen sollen für die Fleischeinkäufe im Schleichhandel in der Zeit von 1.1. bis Ende Mai 1941 mindestens 250.000 K verwendet worden sein. Pospíšil bediente sich für diese Schleichhandelsgeschäfte seiner Untergebenen, der Angeschuldigten Zitek, Dvorník, und Čapek.

Bl. 180R.

Pospíšil will etwa 1000 kg im Schleichhandel gekauft haben. Nach den Angaben des Stübchen sollen für die Fleischeinkäufe im Schleichhandel in der Zeit von 1.1. bis Ende Mai 1941 mindestens 250.000 K verwendet worden sein. Pospíšil bediente sich für diese Schleichhandelsgeschäfte seiner Untergebenen, der Angeschuldigten Zitek, Dvorník, und Čapek.

69

Bd. I, Bl. 13
211,
Ed. Bl. 46,
Bd. III,
Bl. 24.

Zitek wendete sich an den Angeschuldigten Stach, von dem er ~~kaufend~~ Fleisch im Schleichhandel zu Überpreisen bezog. Zitek will an Postexil das Fleisch von 2 Kalbinnen, 2 Kälbern, 4 Schweinen und 1 Rinderviertel vermittelt haben. Darüber hinaus vermittelte er ein Schleichhandelsgeschäft mit einem Unbekannten, an den er nach vorgefundenen Belegen für dessen Lieferungen an die Postex insgesamt 15.758 K zahlte.

Bd. III,
Bl. 3, 27,
36

Stach erhielt nach in der Postex aufgefundenen Belegen für seine Schleichhandelsge-
schäfte über 23.000 K ausgezahlt. Ausserdem zahlte ihm Zitek noch zweimal namhafte Beträge, deren Höhe nicht bekannt ist, für diese Geschäfte. Stach will nur das Fleisch von * Rindern im Gewicht von etwa 400-500 kg im Schleichhandel zu Überpreisen an die Postex verkauft haben.

Bd. I,
Bl. 6, 87,
22BR.
Bd. II,
Bl. 25,
Bd. III,
Bl. 23.

Dvorak kaufte zunächst eine Kuh im Schleichhandel zu Überpreisen auf, schlachtete sie schwarz und lieferte das Fleisch an die Postex ab. Danach vermittelte er von unbekanntem Lieferanten weitere Einkäufe von Fleisch im Schleichhandel. Er will insgesamt von diesen Lieferanten das Fleisch von etwa 20 Schweinen von je 40 - 50 kg, 6-8 Kälbern und 10 Rinderhälften im Schleichhandel zu Überpreisen für die Postex eingekauft haben. Er kaufte ferner durch Vermittlung des Angeschuldigten Čapek von dem Angeschuldigten Korabec das Fleisch von 6 Schweinen und 2 Kälbern im Schleichhandel zu Überpreisen auf.

Bd. I,
Bl. 23,
227

Bd. III,
Bl. 7,
27R, 40.

K o r a b e c verkaufte durch Vermittlung des Čapek etwa 40 kg Schweinefleisch für 35 K je kg im Schleichhandel an Dvorak. Er kaufte ferner, um weitere Lieferungen für die Postex durchführen zu können, 3 Schweine im Gewicht von insgesamt 180 kg auf, schlachtete sie schwarz.

69a

schwarz und verkaufte das Fleisch in Schleichhandel zu Überpreisen durch Vermittlung des Dvorak an die Postex. Weitere Schleichhandelsgeschäfte stellt er in Abrede. Er will insgesamt etwa 4-5000 Kr bei diesen Schleichhandelsgeschäften verdient haben.

Bd. III, Pospisil tätigte weitere Schleichhandelsgeschäfte
Bl. 28, 44

te mit dem Angeschuldigten Lang, der als Aufkäufer für die Kantine der Letov-Werke tätig war. Lang bezog von einem gewissen Brezina, der eine langjährige Zuchthausstrafe wegen Schleichhandels verbüsst, Fleisch in Schleichhandel für die genannte Kantine. Eines Tages bot er die Kantine der Letov-Werke gehörte zu den Grossabnehmern der Postex-überzähliges Fleisch- etwa 100 kg- Pospisil zum Kauf an. Dieser kaufte das Fleisch sofort auf. Darauf lieferte Lang in der Folgezeit weitere Fleischmengen, die die Werkkantine nicht abnehmen konnte, im Schleichhandel zu Überpreisen an die Postex. Er will insgesamt 600 kg Fleisch durch Pospisil an die Postex verkauft haben. In die Kantine der Letov-Werke will er insgesamt das Fleisch von etwa 9-10 Schweinen verschoben haben.

II. Einkäufe von Fleischmarken .

Bd. I.
Bl. 177.

Trotz der umfangreichen Fleischkäufe in Schleichhandel, die sich bis Mai 1941 erstreckten, konnte die Postex ihren Fehlbestand an Fleisch nicht ausgleichen. Er steigerte sich vielmehr, durch die Misswirtschaft und Bereicherung sämtlicher verantwortlicher Personen in der Postex und der Posteinkaufsstelle zusehends. Die Postex lieferte in besonderem Umfange an die Kantinen der Posteinkaufsgesellschaft, deren Beaufsichtigung der Angeschuldigten

Bd. I, Protivenski oblag, vornehmlich an die Hauptkantine in der Hauptpost, deren Leiter der Angeschuldigte

Bd. IV, Mirra war, die von der Posteinkaufsstelle angeforderten Mengen an Fleisch- und Wurstwaren, ohne sofortige

Bd. I, Entgegennahme von Bezugsberechtigungen. Diese sollten Bl. 124. vielmehr ungeachtet der bisherigen Erfahrungen nachgeliefert werden. Die Kantinen gaben die Fleisch- und

Wurstwaren

70

Wurstwaren an ihre Besucher vielfach ohne Marken ab. In besonderen Maße erfolgte dies in der Hauptkantine. In der dortigen Abteilung für höhere Beamte, für die besondere Speisen gekocht wurden, und in der u. a. fast sämtliche Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsrates der Posteinkaufsstelle und der Postex aßen, forderte man überhaupt keine Marken. Überdies verabreichte man dort an fleischfreien Tagen Fleischgerichte. Schließlich verkaufte man regelmäßig an fast sämtliche massgebliche Personen der Posteinkaufsstelle und der Postex-u.-a. die Angeschul-

Bd. I, 135. Wichtigsten Bradač, Stübchen, Hanus, Hlavaček, Wenzel Fluhař, Jan Bl. 135. roslaus Fluhař, Mauer, Pospisil, Kalš, Saal, Mrkvička, Fukař, Bergmann, u. s. w. - Fleisch- und Wurstwaren im Schleichhandel.

Um diese Gesamte Wirtschaftsführung wussten nicht nur die unmittelbar Beteiligten wie Minra, Protivenska und Pospisil, sondern fast sämtliche Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsrates der Posteinkaufsstelle und der Postex, ohne diesen Treiben Einhalt zu gebieten. Hierdurch erreichte der Fehlstand an Fleisch nach den Angaben des Kalš, der im Juli/August 1941 zum Nachfolger des Pospisil in der Fleischabteilung bestellt worden sein will, eine Höhe von etwa 2.500 kg. Kalas teilte diese Sachlage Bradač und Stübchen, denen dies jedoch bekannt war, mit. Hierauf beauftragten diese Kalas mit der Deckung dieses Fehlstandes auf irgend eine Weise. Kalš kam ^{im Auftrag} einer anderen Machenschaft, auf die noch eingegangen wird, mit den

Bd. I, Bl. 207, 226. Leiter der Kantine der BMB in Prag-Werschowitz, dem Angeschuldigten Kabelka zusammen. Diesen erzählte er von dem grossen Fehlstand an Fleischmarken in der Postex. Kabelka ging zu den Angeschuldigten

Bd. I, Bl. 192, 210, 224. Polivka und teilte ihm die Situation mit. Polivka forderte ihn auf, mit der Postex in Verbindung zu treten. Darauf ging Kabelka mit Kalas zu Polivka

Bd. II, Bl. 40. und vermittelte die Bekanntschaft zwischen beiden. Hierfür erhielt er 180 K von Polivka. Polivka erklärte sich Kalš gegenüber zur Beschaffung von Fleischmarken bereit.

40a
Bd. I,
Bl. 217,
220, 225,
Bd. II,
Bl. 7.

P o l i v k a hatte von dem Angeschuldigten Brabec in der Zeit von Juli 1941 bis März 1942 Fleischmarken im Bezugswert von etwa 3000 kg gekauft. Brabec hatte diese Fleischmarken auf Anstiften des Polivka während seiner dienstlichen Tätigkeit als Kontrollorgan des Ministeriums für Land- und Fortswirtschaft entwendet und anfänglich für 5, später für 8 K je kg Fleisch an Polivka verkauft.

Polivka verwendete die gekauften Fleischmarken einmal zur Deckung eines eigenen Fehlbestandes von 400 kg und zum anderen zur Verschiebung an die Postex. Er verkaufte Kalaš zunächst Fleischmarken für einen Bezugswert von 1.000 Kg, wofür Kalaš ihm 25.000 K zahlte, die er auf eine Anweisung von Bradec und Stübchen an der Kasse der Postex behoben hatte.

In der darauffolgenden Versorgungsperiode kauften Kalaš von Polivka Fleischmarken im Bezugswert von 1.100 kg, für die er ihm 27.500 K zahlte. Schließlich kaufte er nochmals Fleischmarken im Bezugswert von etwa 700-800 kg sowie Fettkarten im Bezugswert von etwa 50-80 kg von Polivka. Sämtliche Fleischmarken lieferte Kalaš an Bradec und Stübchen ab, die sie zur Deckung des Fehlbestandes verwendeten. Um diese Schiebung wußten ebenfalls der gesamte Aufsichts- und Verwaltungsrat in der Postex und der Posteinkaufsgesellschaft. Kalaš erhielt für die erfolgreiche Durchführung dieser, Schiebung auf Grund eines Antrages Stübchens in einer Verwaltungsratssitzung, in der er ihn deswegen belobigte, eine Einschädigung von 10.000 K.

III. Schwarzschlachtungen.

Einige Zeit vor den Fleischmarkenschiebungen etwa im Juli/August 1941 kaufte Bradec, um gleichfalls etwas für die Deckung des Fehlbestandes an Fleisch zu tun, von Kabalka 27 Schafe für 17.000 K. Er beauftragte Kalaš, diese Schafe mit Hilfe der Angeschuldigten Vovsik und Novotny zur Postex zu bringen.

Vovsik

Bd. I, Bl.
214, 231,
Bd. II, Bl.
152R, Bd. I,
Bl. 207, 226,
Bd. II, Bl.
152.

271

Vovsik und Novotny schlachteten auf Weisung von Bradac diese Schafe in Gegenwart des Kabelka und Kalas an Ort und Stelle schwarz. Kalas liess das Fleisch zur Postex schaffen.

Infolge der anhaltenden ungeheuerlichen Misswirtschaft und rücksichtslosen Bereicherung aller massgeblichen Personen in der Postex und in der Posteinkaufsgesellschaft, die nicht nur ihre eigenen Haushalte, sondern darüber hinaus Verwandte und Bekannte mit Fleisch- und Wurstwaren, Lebensmittel u.s.w. in Schleichhandel versorgten, steigerte sich

Bd. I, Bl. 123. der Fehlbestand an Fleisch nach den Bekundungen des Zeugen Köhler, der in der Fleischabteilung tätig war, in April 1942 erneut auf etwa 1.000 kg.

Bd. I, Bl. 1, 95, 100, 157, 175, 195, 234. Darauf beschloss der Angeschuldigte Mauer, der am 1.1.1942 Zentraldirektor und Prokurist der Postex geworden war und die bereits vorhandene Misswirtschaft noch durch eigenen Schieibungen gröss-

Bd. II, Bl. 1, 151. ten Umfangs gesteigert hatte, den Fehlbestand durch Schwarzschlachtungen zu decken. Er bestellte in Gegenwart von Bradec und Hanus den Angeschuldigten Ignatz Jelinek zum Vieheinkäufer für die Postex. Jelinek wusste von Anfang an, wie sämtliche massgebenden Personen, um die Bestimmung der einzukaufenden Tiere. Auf Veran-

lassung des Mauer zahlten, um die erforderlichen Gelder für die beabsichtigten Viehkäufe zur Verfügung zu haben. Stübchen, Kalas, Hanus, und Mauer je 20.000 K, Pospisil 26.000 K, während Bradac diesen Betrag nicht aufbringen konnte. Mit Hilfe dieses Betrages von 126.000 K tätigte Mauer nunmehr durch Vermittlung des Ignatz Jelinek, Einkäufe von Vich zu Schwarzschlachtungen.

Bd. I,
Bl. 142,
Bd. IV,
Bl. 10.

41a

Von April bis Juli 1942 kaufte Ignatz Jelinek von den Angeschuldigten Dr. Kleinberg insgesamt 38 Schweine, 3 Kühe, und 2 Kälber. Er zahlte erhebliche Überpreise, während in den Schlußscheinen weit niedrigere Preise für das Vieh, das als Zuchtvieh bezeichnet wurde, eingetragen wurden. Von diesen Vieh lieferte Jelinek alle Tiere bis auf 9 Schweine an die Postex ab. Die ersten bei Dr. Kleinberg gekauften Tiere schlachtete er bei den Angeschuldigten Janousek mit dessen Hilfe schwarz. Janousek erhielt hierfür 300 K. Das Fleisch aus diesen Schwarzschlachtungen schaffte er mit Hilfe von Mauer in dessen Wagen in die Postex. Später schlachtete er nochmals 5 Schweine bei Janousek mit dessen Hilfe schwarz und verkaufte das Fleisch im Schleichhandel an den Angeschuldigten Kubec für 140 K je kg.

Bd. I.
Bl. 236,
247.

9 von Dr. Kleinberg gekaufte Schweine verschob Jelinek anderweitig. In Juli/ August 1942 verkaufte er seinen Bruder den Angeschuldigten Wenzel, Jelinek 4 Schweine in Schleichhandel. 3 Schweine verkaufte er in Schleichhandel zu Überpreisen an die Angeschuldigte Petriček, die sie schwarzschlachtete. 1 Schwein verkaufte er in Schleichhandel an Janousek und behielt 1 Schwein für sich zurück.

Bd. I,
Bl. 173.

Bd. I, Bl.
161.

Auf die gleiche Weise kaufte Jelinek in Juni 1942 von den Angeschuldigten Nedbal insgesamt 6 Schweine und 1 Kuh. Er lieferte diese Tiere mit Ausnahme 1 Schweines, das er in die Villa des Mauer bringen und dort mit 1 von Mauer mitgebrachten Kalb schwarzschlachten musste, an die Postex ab.

Mauer liess sämtliche an die Postex abgelieferten Tiere durch die Angeschuldigten Capek und Kettner, die gleich ^{falls} diese Machenschaften wussten

72

Bd. I,
Bl. 173.

wussten, in die verschiedenen Stallungen der Postex bringen und durch Ignatz Jelinek, Dvorak, Novotny und Vovsik schwarzschlachten. Das Fleisch liess er gleichfalls durch die genannten Angeschuldigten mit Ausnahme des Fleisches von 3 Schweinen, das auf Veranlassung des Ignatz Jelinek, dessen Bruder, der Angeschuldigte Johann Jelinek, in Kenntnis seiner Herkunft verarbeitete, zur Deckung des Fehlbestandes und darüber hinaus zu weiteren Schleichhandelsgeschäften, die Mauer vornehmlich selbst durchführte, verwenden.

IV. Schiebungen mit Lebensmitteln, Textil- und Schuhwaren.

Bd. I,
Bl. 154,
171,

Über diese Machenschaften hinaus tätigten fast sämtliche verantwortliche Personen in der Postex und der Posteinkaufsgesellschaft umfangreiche Schiebungen mit Lebensmittel, Textil- und Schuhwaren. In besonderer Weise taten sich hierbei Bradač und Mauer hervor, die ihre Untergebenen zur Herausgabe der Waren ohne Punkte veranlassten. Die Angeschuldigten Hladik, der Leiter der Textilwarenabteilung, Verkäufer in dieser Abteilung, gaben seit Einführung der Ryska der Zwangsbewirtschaftung laufend bewirtschaftete Waren an folgende Personen ab:

1.) Bradač:

Textilwaren im Werte von etwa 20-25.000 K 2 Paar Herrenschuhe zu je 169 K und 1 Paar Herrenschuhe zu 138 K.

Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Bradač an andere unbekannte Personen Textilwaren im Werte von etwa 25.000 K aus.

2.) Dr. Appelt:

Textilwaren im Werte von etwa 3-4000 K, die nachträglich durch Ablieferung von 100 Kleiderkartenpunkten teilweise gedeckt worden sein sollen.

49a

- 17 -

3.) Mauer:

Textilwaren in Werte von etwa 5.000 K. Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Mauer an unbekannte Personen 2 Dtzd. Damenstrümpfe und 20 m Benberg-Seide aus.

4.) Hlavacek:

Textilwaren in Werte von etwa 8.000 K und 1 Paar Herrenschuhe für 260 K. Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Hlavacek an unbekannte Personen Textilwaren in Werte von etwa 8.000 K aus.

5.) Hanus:

Textilwaren in Werte von etwa 4-5000 K. Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Hanus an unbekannte Personen Textilwaren in Werte von ungefähr 3-4000 K aus.

6.) Wenzel Fluhr:

Textilwaren in Werte von etwa 5-6000 K. Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Fluhr an unbekannte Personen Textilwaren in Werte von 4-5000 Kronen aus.

7.) Kalaš:

Textilwaren in Werte von etwa 2000 K. Darüber hinaus folgten sie durch Vermittlung des Kalaš an unbekannte Personen Textilwaren in Werte von etwa 3.000 K aus.

8.) Vavrejn:

Textilwaren in Werte von etwa 4.000 K, 1 Paar Herrenschuhe und 3 Paar Damenschuhe.

73

~~Darüber hinaus~~ verkaufte beide an unbekannte durch Mauer, Hanuš, Dr. Appelt u. s. w. herbeigeführte Personen Textilwaren in kleinen Mengen im Gesamtwert von etwa 11.500 K.

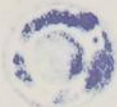
Die Angeschuldigten haben sich die durch den Krieg bedingte Zwangswirtschaft von lebenswichtigen Gütern aus Eigennutz und Gewinnsucht in rücksichtsloser Weise und erheblichen Umfang zu Nutze gemacht. Sie sind sich dieses Umstandes auch bewusst gewesen. Sie sind daher nach den Tatumständen als Volksschädlinge anzusehen, deren Bestrafung das gesunde Volksempfinden unter Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens erfordert.

Darüber hinaus haben sich die Angeschuldigten des Kriegswirtschaftsverbrechens und der Steuerhinterziehung und Steuerhhehlerei schuldig gemacht.

Ich beantrage,

- 1./ die Anordnung der Hauptverhandlung,
- 2./ die Anordnung der Haftfortdauer gegen die Haft befindlichen Angeschuldigten
- 3./ Bestellung eines Pflichtverteidigers für die Angeschuldigten, Bradač, Stübchen, Mauer, Pospíšil, Kalaš, Polivka, Brabec, Ignatz Jelinek und Dr. Kleinberg, soweit diese nicht bereits durch Wahlverteidiger vertreten werden.

I. V. gez. Rehder - Knöspel.



44
13. April 1943.

st.S. IV N - 14/43.

no Pflichten (S
H-Oberstaatssekretär
Reichsstatthalter

1.) An Herrn
Oberregierungsrat Männel,
Reichenberg,
Reichsstatthaltereie.

Sehr geehrter Parteigenosse Männel !

In Sachen Erwerb des Gemüsebetriebes Skobie in Deutsch-Kopist durch die Firma Klepsch in Aussig hat der Herr Staatssekretär entschieden, daß eine Veräußerung des Betriebes während des Krieges aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage komme. Hingegen bestanden keine Bedenken, daß die Firma Klepsch mit dem Betriebe Lieferungsverträge abschliesse. Ich bitte Sie, sich insoweit mit dem hies. Bodenamt in Verbindung zu setzen, und bitte Sie weiterhin, Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter Konrad Henlein über den von dem Herrn Staatssekretär eingenommenen Standpunkt zu unterrichten.

Heil Hitler !

Ihr

Ministerialrat.

44a

1943 - 12/11

12/11/43

2.) Durchschrift an
1/4-Obersturmbannführer Fischer

auf die dort. Zuschrift vom 24.2.d.Js. - Zeichen 437/4
F/Dö. zur Kenntnis.

An Herrn
Oberstleutnant
Fischer
1/4-Obersturmbannführer

1/4-Obersturmbannführer.

Sehr geehrter Herr Oberstleutnant Fischer!
In keinem Falle wird das Geschehen in der
Kopie durch die hierin liegende in Aussicht genommen
Ereignisse unterschieden, das eine Vernehmung des
bei während des Krieges aus Grundbesitzungen
in Frage kommen. Angenommen bestanden keine
Tatsachen mit dem Betreffenden. Es ist
es. Ich bitte Sie, sich insoweit mit dem
Verbindung zu setzen, und bitte die
Feldpostamt und die Feldpostamt
dem Herrn Staatsanwalt einzubringen.
Mit
Respekt

3.) Z.d.A.



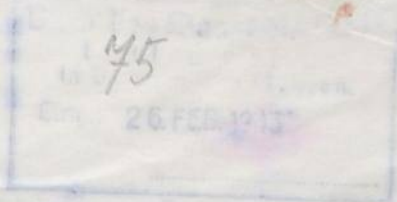
95701

Reichsarchiv

Der Leiter des Bodenamtes

Prag, 24. Februar 1943

437/43 F/D8.



K.H. mit Anlagen

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s.

Betr.: Erwerb des Gemüsebetriebes Skobis, Deutsch-Kopist,
durch die Firma Klepsch in Aussig.

Ein Verkauf des genannten Betriebes an die angeführte Firma ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Es geht nicht an, daß landwirtschaftliche Betriebe an Industriebetriebe heute verkauft werden lediglich aus dem Grunde, damit die betreffenden Industriebetriebe ihre Rohstoffversorgung sicher gestellt haben. Es besteht ~~sonst~~ durchaus die Möglichkeit, daß die Industriebetriebe entsprechende Lieferungsverträge abschliessen.

Für diesen Betrieb hatten sich auch bereits deutsche Bauern interessiert, die jedoch ebenfalls abgewiesen wurden, da es sich um einen der besten Gemüsebetriebe in Böhmen handelt, über den deshalb erst nach Kriegsende verfügt werden kann.

110/4

[Handwritten Signature]
W-Obersturmbannführer.

IV N-14/43

Christoph Klepsch,
Aussig.

576
Aussig, am 28. Dezember 1942.

An den

Leiter des Bodenamtes für Böhmen und Mähren
SS Obersturmbannführer F i s c h e r ,

Prag - Burg .

Als Mitinhaber und Leiter der Konservenfabrik Klepsch & Söhne Ges.m.b.H. in Aussig bitte ich um käufliche bzw. pachtweise Uebereignung des Gemüsebetriebes Skobis in Deutschkopist , im Falle einer Verpachtung womöglich mit Einräumung des Vorkaufsrechtes.

Dieses Ansuchen begründe ich wie folgt :

Die Firma Klepsch & Söhne ist die erste und grösste Konservenfabrik auf dem Gebiete Sudetengau und versorgt fast ausschliesslich den Sudetengau , hat jedoch daneben bedeutende Lieferungskontingente gegenüber der Wehrmacht zu erfüllen. Diese Kontingente wurden nunmehr neuerdings erhöht. Um nun trotz der erhöhten Lieferungen an die Wehrmacht die Leistungen für den Zivilsektor des Sudetengaus nicht herabsetzen zu müssen, beabsichtige ich durch den Erwerb des meines Wissens in der Verwaltung des Bodenamtes stehenden Gemüsebetriebes Skobis, die entsprechende Anlieferung von Rohmaterial sicherzustellen. Ein weiterer Grund für meine Erwerbabsicht ist der der unregelmässigen Belieferung durch fremde Landwirte, die sich auf die Erzeugung der Firma Klepsch & Söhne und damit auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft schon wiederholt sehr ungünstig ausgewirkt hat. Die Firma Klepsch & Söhne hat nur im beschränkten Masse selbst Landbesitz, auf welchen für die Firma Gemüse und da vornehmlich Spargel gebaut wird.

Bisher wird der Anbau der Rohware für die Gemüsekonservenherzeugung der Firma Klepsch & Söhne auf die Weise untergebracht, dass mit verschiedenen Landwirten die verschiedenen

47

Gemüsesorten fest kontrahiert wurden. Doch ergeben sich da immer wieder Schwierigkeiten

- 1) bei der Unterbringung des Anbaues selbst
 - 2) bei der Anlieferung dieser Rohware zur Zeit der Ernte .
- Dadurch ist es immer wieder schwierig, eine ordnungsgemäße geregelte Produktion in der Fabrik durch entsprechende Anlieferung der Rohware sicherzustellen, die durch die Vielzahl der Lieferanten, die andererseits auch mit anderen Firmen in Geschäftsverbindung stehen, begründet erscheint.

Um nun dem bisherigen Umfang der Produktion entsprechen zu können, erscheint eine Planwirtschaft unbedingt erforderlich. Um aber ausserdem noch die notwendige Leistungssteigerung erzielen zu können, ist es geradezu unerlässlich, dass die im Sinne einer erhöhten Produktion notwendige zentrale Dispositionsfreiheit in keiner Weise im Anbau und in der Anlieferung des Materials durchkreuzt oder unterbunden werde. Die Anlieferung muss nicht nur dem Produktionsgang entsprechend sichergestellt, sondern sie muss in dem Sinne kontinuierlich sein, dass es nicht zu einer Leistungsverminderung, sondern zu einer Leistungssteigerung kommt. Der bisherige Umfang der Produktion und in der Folge die Leistungssteigerung können aber, was die zuständigen Stellen, nämlich der Gartenbauwirtschaftsverband Reichenberg bzw. der Reichsnährstand selbst, wiederholt zum Ausdruck brachten, nur erzielt werden, wenn die Anbaufläche, die für die Firma zur Verfügung steht, vergrössert erscheint. Nur in diesem Falle wäre die Rohwarenversorgung für die Firma gesichert.

Die Leistungssteigerung wird sich nach meiner Ueberzeugung sodann nicht nur entsprechend der besseren Ausnutzung des Fabriksbetriebes selbst in einer erhöhten Produktion in der Fabrik, sondern dementsprechend auch in einer erhöhten Produktion auf dem Gemüsebetriebe selbst zeigen. Ich habe bereits

78

erwähnt, dass die Firma vor allen Dingen Wehrmachtslieferungen hat. Da im letzten Jahr wiederum wesentlich erhöhte Kontingente an Gemüsekonserven und zwar vor allen Dingen Wehrmachtslieferungen der Firma Klepsch & Söhne auferlegt wurden, erscheint es umso notwendiger und dringlicher, der Voraussetzung, diese Kontingente anzufüllen, können, zu entsprechen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ich diesen Antrag nicht auf eigene Initiative, sondern auf Veranlassung des Reichsnährstandes, sowie der zuständigen Wehrmachtsstellen einbringe und verweise ich in diesem Zusammenhange auf die Anlagen.

Der genannte Grundbesitz liegt praktisch günstig zum Standort der Firma Klepsch & Söhne, da die Entfernung nur ungefähr 25 km beträgt. Die Böden dortselbst eignen sich, was mir erfahrungsgemäss bekannt ist, ganz vorzüglich für den Anbau der in Frage kommenden Gemüsesorten. Mit Rücksicht darauf nun, dass ich bisher von verschiedenen weiter entfernt liegenden Betrieben kaufen musste, würde sich auch durch den Erwerb dieses Betriebes eine Einsparung der Transporte einstellen.

In volkspolitischer Hinsicht schwebt mir im Falle des Verkaufes dieses Gemüsebetriebes der Einsatz deutscher Fach- und Hilfskräfte vor, die mir teilweise auf dem für den Bedarf der Firma Klepsch & Söhne viel zu kleinen derzeitigen Landbesitz zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um fachlich entsprechend qualifizierte Kräfte.

Ich beabsichtige ferner, die turnusweise verdienten Gefolgschaftsmitglieder aus der Fabrik zur Erholung dorthin aufs Land zu schicken.

Bezüglich meiner Person führe ich an :

Mitglied der NSDAP Ausweis Nr. 6,821.299,
Gaujägermeister für den Jagdgau Sudetenland,
Bezirksobmann der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie des Sudetengaues,
Leiter der Fachgruppe Obst-und Gemüseverwertungsindustrie des Sudetengaues

149

Mitglied des Beirates derselben Fachgruppe in Berlin.

Ausserdem bemerke ich, dass ich als Leutnant am Weltkrieg teilgenommen habe, schwer verwundet wurde und verschiedene Tapferkeitsauszeichnungen erhalten habe.

Schliesslich führe ich an, dass ich einen Sohn namens Christoph habe, der am 4. Mai 1940 geboren wurde. Ferner ist meine Frau als Tochter eines Gutbesitzers am Lande aufgewachsen, mit den landwirtschaftlichen Belangen vertraut und wäre daher in der Lage, mich bei der Bewirtschaftung dieses Besitzes zu unterstützen.

Ich wäre für eine baldmöglichste Erledigung mit Rücksicht auf die erforderlichenfalls zu treffenden Vorbereitungen dankbar.

Heil Hitler!

Aussig, am 31. Dezember 1942.

4341

43

80

B e s c h e i n i g u n g .

Es ist bekannt, daß der Mitinhaber der Firma Klepsch & Söhne Ges.m.b.H. in Aussig, Herr Christoph Klepsch, beabsichtigt, einen landwirtschaftlichen Besitz im Protektorat zu erwerben.

Dieses Vorhaben würde von hiesiger Heeresstandortverwaltung nur begrüßt, weil dadurch die Abbau- und damit die Produktionsverhältnisse der Firma Klepsch & Söhne Ges.m.b.H., die zum Großteil Wehrmächtaufträge in Gemüsekonserven zu erfüllen hat, geregelter erscheinen würden. Durch die eigene sichere Anbaufläche für Gemüse wäre eine größere Sicherheit der Wehrmächtlieferungen in Gemüsekonserven gegeben.

Teplitz-Schönau, den 6.1.1943



Handwritten signature

60778


87

Aktenvermerk.

Am 25.1.1943 bespreche ich das Ansuchen Klepsch um Erwerb des Gemüsebetriebes Skopis in Deutsch-Kopis fernmündlich mit Obersturmbannführer Fischer, Bodenamt Prag. Fischer erklärt mir, daß der Antrag Klepschs bei ihm bereits eingegangen sei, daß er dem Antrag auf Ueberlassung des Gemüsebetriebes Skopis jedoch nicht entsprechen könne, weil einmal derartige Besitze während des Krieges grundsätzlich nicht veräußert werden könnten, sondern durch Zwischenbewirtschaftung des Bodenamtes selbst genutzt würden. Selbst wenn man Klepsch ausnahmsweise den Betrieb pachtweise überlassen würde, so müßte er überdies noch eine Ausfuhrbewilligung erhalten, damit er das in diesem Betrieb bezogene Gemüse nach Aussig bringen kann. Auch diese Ausfuhrgenehmigung könne nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, da das Protektorat auf das Gemüse selbst angewiesen sei. Er sehe somit keine Möglichkeit dem Wunsche Klepschs auch unter Berücksichtigung der von ihm dargelegten besonderen Gründe (Wehrmachtsskontingent) zu entsprechen.

Auf Vortrag erklärt der Gauleiter, daß er den Fall bei seiner nächsten Rücksprache mit Staatssekretär Frank besprechen wolle.

2.2.1943.
M 1000/o/K-Se.


(Mannel)

(Mappe Prag!)

St.S. IV N - 19 b/43.

28. Juni

Verhängung der Zwangsverwaltung.

Dort. Schreiben vom 1.3.d.Js. an den Herrn Staatssekretär.

1.) An Herrn

Landwirt Josef Ferebauer.

Jaronitz Nr.13 bei Budweis (Post Duben).

Die einschlägige Angelegenheit wurde einer Prüfung unterzogen. Als Ergebnis teile ich mit: Ihnen ist wiederholt von der Distriktstelle Budweis des Bodenamtes für Böhmen und Mähren ein Ersatzbetrieb angeboten worden. Sie haben hierzu keine Stellung genommen. Unter diesen Umständen kann dem dort. Schreiben vom 1.3.d.Js. kein Fortgang gegeben werden.

Heil Hitler !

Ministerialrat.

2.) Dur [redacted] an
4-O [redacted] Sturmbannführer Fischer

82a

auf die dort. Zuschriften vom 24.3. und 10.6.d.Js. -
Zeichen 504/43 F/Dö. zur Kenntnis.

4-Obersturmbannführer.

3.) Z. d. A. 95/43



Der Leiter des Bodenamtes
504/43 F/Dö.

18. Juni 1943.

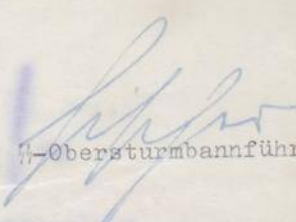
K.H. mit Anlage
1/1-Obersturmbannführer Dr. Gies.

18. Juni 1943

83

Ich hatte dem Gruppenführer aufgrund seiner handschriftlichen Anweisung Vortrag gehalten und mitgeteilt, daß der Betrieb des Ferebauer bereits mit einem Einsatzbauern aus Oberdonau mit 13 Kindern besetzt ist und hatte vorgeschlagen, dem Ferebauer einen Ersatzbetrieb anzuweisen. Dies ist schriftlich am 5.3. und am 13.3. geschehen, mündlich einmal bei der Einsetzung der Zwangsverwaltung und dann bei der Räumung des Betriebes. Ferebauer hat jedoch nichts mehr von sich hören lassen, so daß nicht anzunehmen ist, daß er auf einen Ersatzbetrieb reflektiert. Ich schlage deshalb folgendes Antwortschreiben an ihn vor:

"Von der Distriktstelle des Bodenamtes in Budweis ist Ihnen sowohl schriftlich als auch mündlich wiederholt ein Ersatzbetrieb für Ihren Hof in Jaronice Nr. 13 vorgeschlagen worden. Nachdem Sie zu diesem Angebot bis jetzt in keiner Weise Stellung genommen haben, wird Ihre Angelegenheit hier als erledigt angesehen."-


1/1-Obersturmbannführer.

IV A - 19 6/43

Der Leiter des Bodenamtes
504/43 F/D8.

Pr a g, 24. März 1943.

K.H. mit Anlage
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Ferebauer ist im Rahmen der Siedlungsaktion aufgrund der seinerzeit festgelegten Merkmale in Zwangsverwaltung genommen worden. Es ist ein Auslaufbetrieb, da ein unmittelbarer Erbe nicht vorhanden ist und lediglich als Ausweg der Sohn des Bruders des Genannten, der jetzt 9 Jahre alt ist, als angeblicher Erbe angegeben wurde. Es ist richtig, daß Ferebauer besondere Viehablieferungen durchgeführt hat. Es ist jedoch einer jener Betriebe, von denen ich bereits in einer Planungsbesprechung erklärte, daß die Viehablieferungen kurz vor Verhängung der Zwangsverwaltung durchgeführt wurden, um damit die Absichten des Bodenamtes zu durchkreuzen. Eine Berücksichtigung der Eingabe erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Da die Eingabe jedoch formell erledigt werden muss, schlage ich vor, sie im Wege der Distriktstelle des Bodenamtes in Budweis mündlich zu erledigen und bei dieser Gelegenheit dem Ferebauer den tatsächlichen Sachverhalt und den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

H-Obersturmbannführer.

IV Nr-19 a/ra

Josef Ferebauer, Landwirt,

Jaronic bei Budweis, 1. März 43.

Jaronic Nro. 13.

Post Duben bei Budweis.

Bezirk Budweis.

Titl.

Herrn Staatssekretär K. H. Frank
beim Reichsprotector für Böhmen u. Mähren,
in Prag.

Unterfertiger Josef Ferebauer, Landwirt
in Jaronic Nro. 13., Post Duben bei Budweis, Bez. Budweis. Im
Monate September v. Jahres kam zu mir ein Beamter des Bodenamtes
in Budweis, welcher über meine ganze Wirtschaft ein Protokoll
zusammenschrieb auf grund der Angaben anderer Nachbarn im Dorfe.

Aus diesem Vorgehen glaube ich, dass über meine
Wirtschaft, Felder u. s. w. eine Zwangsverwaltung eingesetzt werden
soll, sodass ich brotlos ware.

Bin 63 Jahre alt, meine Frau 56 Jahre, mein Pflegling
welchen ich von meinem Bruder habe ist 9. Jahre alt, sodass meine
Familie 3. Köpfe zählt. Weiters habe ich einen Kutscher und ein
Dienstmadchen angestellt, sodass wir zu unserer Wirtschaft im
ganzen 5. Personen sind. Wirtschafte auf meinem Gut in Jaronic
Nro. 13. im Aussmaase von 14. ha. 54 Aar Felder, weiters 3. Pferde,
8. Kühe, 5. Kalber, 3. Zuchtschweine und 5. kl. Schweine.

Kümmere mich ehrlich um die ganze Wirtschaft und
liefere vollends dass Quantum lt. Kontigentvorschreibungen an
Lebensmitteln, Korn, etc. ab, was das Gemeindeamt Ihnen bestätigt.

Das Gemeindeamt schrieb an das Bezirksamt, Budweis,
dass ich eine Prämie für Ueberlieferung über meine vorgeschrie-
bene Menge der Ablieferung zu bekommen haben. Ich war nie gestraft,
auch nicht mit einer Behörde in Konflikt. 8. Jahre war ich Gemeinde-
Vorsteher und halte mich striktest nach den Weisungen des Herrn
Reichsprotectors in punkte Ablieferung meiner Erzeugnisse, sodass

10 N - 19/43

85a
 ich gegenüber meiner Nation und meinem Mitmenschen, alles tue und gerne erfülle.

Aus diesem Grunde tut man mir seitens des Budweiser Bodenamtes ein grosses Unrecht, ohne Wissen und Bewilligung der Protektoratsregierung und Vorschriften des Deutschen Reiches zum Schaden in dieser schweren Zeit, für die Allgemeinheit.

Habe alle Felder bebaut, gesät, benütze meine ganzen Kräfte zur guten Bewirtschaftung meines Gutes, damit ich das höchste Ausbeutungsmaass erzielen kann, was möglich ist.

Das Vorgehen des Budweiser Bodenamtes macht nur verärgertes Blut und Enttauschung in mir und respektiert wie ich sehe nicht die vom Herrn Reichsprotector angekündigten Vorschriften.

In Verzweiflung meiner Person und meiner Familie bitte ich Sie, geehrter Herr Staatssekretär, wenn Sie diese Angelegenheit überprüfen möchten, damit es nicht so weit kommt, dass ich aus meinem Gut und Hof, welche Wirtschaft ich stets in Ordnung und zum Wohle Aller führe, in andere Hände kommt.

Ich bitte Sie, geehrter Herr Staatssekretär raschest mein Ansuchen zu meinen Gunsten erledigen zu wollen, und empfehle mich in dieser Erwartung,

Heil Hitler.

Josef F e r e b a u e r .

Landwirt in Jaronice 13.

Post Duben bei Budweis.
 Bezirk Budweis.

Eingeschrieben.



Josef Ferebauer

Der Bezirkshauptmann
Zahl: 87.609/42:

Budweis, den 9. XII. 1942

86

An den Herrn Ferebauer Josef, Landwirt
in Jarowitz Nr. 13.

Betrifft: Schlachtviehkontingent im Jahre 1941/42-Ueberlieferung.

Bezug: -

Anlagen: -

Nach der durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass Sie das vorgeschriebene Schlachtviehkontingent im Jahre 1941/42 überliefert haben; deshalb sind Sie auch für die Prämienzuteilung vorgeschlagen worden.

Davon werden Sie verständigt.

Im Auftrage :

Stawen

10.12.42

10.12.42

Prag, den 9. März 1943. DU
7

9. III. 1943
1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

1/1-Obersturmbannführer Fischer.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme.

1/1-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 7.4.1943 bei dem Unterzeichner.

7.4.43
7.5.43
anw. B. Dienst 44 10 Oberstuf. Fischer

St. 24 4 - 6000